

Schweizerische Rechtsgesetzgebung von 1875, 1876 und 1877

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **20 (1878)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Rechtsgesetzgebung

von

1875, 1876 und 1877.

(Von Prof. P. J. v. Wyß jun.)

Die große Masse des Stoffes veranlaßt uns, diesmal eine Theilung eintreten zu lassen in dem Sinne, daß im vorliegenden Hefte ausschließlich die Bundesgesetzgebung behandelt wird. Seit 1874 ist derselben im Bereiche derjenigen Rechtsmaterien, die diese Zeitschrift darzustellen pflegt, ein weit größeres Feld eröffnet als zuvor. Namentlich die Jahre 1875 und 1876 haben uns bekanntlich vom Bunde eine Fülle gesetzgeberischer Arbeiten und dadurch bedingter Vollziehungsakte gebracht, welche alle mehr oder weniger direkt von der Revision der Bundesverfassung angeregt oder beeinflusst sind und insofern ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Die eigentlichen Civilrechtsgesetze, denen Art. 64 ruft, stehen freilich noch aus und die Erlasse, die wir darzustellen haben, wurzeln durchweg in Grundsätzen des öffentlichen Bundesrechtes. Allein ihr Einfluß auf das geltende Civilrecht ist ein so vielverzweigter und zum Theil so intensiver, daß uns ihre eingehende Darstellung gerade nach dieser Seite nicht überflüssig schien. Die Bundesgesetze, deren allgemeinen Inhalt Jeder kennt, mußten entweder bloß der Vollständigkeit wegen registriert oder sie mußten einer Behandlung unterzogen werden, welche für ihr Verständniß und ihre Anwendung einige Erleichterung zu bieten sich bestrebt. Wir versuchen das letztere, und hoffen unsere Leser damit nicht zu verdrießen.

Die folgende Darstellung umfaßt:

I. Allgemeines (Gesetzgebung).

II. Civilrecht.

1) Personen- und Familienrecht. — Hier speciell:

a. Die Civilstands- und Ehegesetzgebung.

b. Schweizerbürgerrecht.

c. Niederlassungswesen (Staatsverträge).

- 2) Sachenrecht. — Hier speziell die Bundesgesetze über Jagd-, Fischerei-, Forst- und Wasserbauwesen.
 - 3) Obligationenrecht. — Speciell:
 - a. Eisenbahnrecht.
 - b. Postrecht.
 - c. Telegraphenrecht.
 - d. Maaß und Gewicht.
 - e. Gewerberecht.
- III. Strafproceß (Auslieferungsverträge).

I. Allgemeines.

1. Zusatzartikel zum Geschäftsreglement des Ständerathes (vom 7. Dezember 1849) und des Nationalrathes (vom 9. Juli 1850), betreffend die Berathung der Civilrechtsgesetze. — Vom 21./22. Juni 1877. (Amtl. Samml. n. F. III. 109 ff.)

Die Uebelstände, welche mit einer artikelweisen Detailberathung der großen von B. B. Art. 64 in Aussicht genommenen Civilrechtsgesetze durch die Bundesversammlung verbunden wären, setzt die bundesrätthl. Botschaft vom 4. Juni 1877 (Vbl. III, 134 ff.) einleuchtend auseinander. Da die geltenden Geschäftsreglemente eine Ausnahme nicht gestatteten, so proponirte — im Anschluß an die Motion Stämpfli — der Bundesrath die vorliegende Modifikation, welche eine wesentliche Abkürzung der Diskussion bezweckt. Eine artikelweise Berathung soll über die Gesetzesentwürfe betreffend das Eidgenöss. Civilrecht (über alle in Art. 64 der B. B. vorgesehenen? also auch allfällige Specialgesetze?) nicht stattfinden, sondern, je nach vorgängigem Entscheide des Rathes, Diskussion in globo oder abschnittsweise. Allfällige Abänderungsbeschlüsse (die nach diesem Verfahren nur grundsätzliche sein sollen) gehen nach Genehmigung durch beide Rätthe an den Bundesrath zurück, der den Entwurf im Sinne derselben umarbeiten läßt. Erst nach geschahener Vereinigung und deren Genehmigung erfolgt schließlich die definitive Abstimmung.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

2. Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und der Ehe. — Vom 24. Dezember

1874.¹⁾—Publicirt im Bbl. unterm 30. Januar 1875 (I, 105 f.).— Vom Volke angenommen (mit 213,199/205,069 St.) am 23. Mai 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. (Offiz. Samml. n. F. I. S. 506 ff.)

Wie der Titel andeutet, umfaßt dieses Gesetz zwei wesentlich verschiedene Materien. Einerseits enthält es die in Art. 53 Abs. 1 der B.-V. vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen über Beurkundung des Civilstandes durch bürgerliche Behörden. Andererseits soll es die in Art. 54 und 58 Abs. 2 der B.-V. niedergelegten Grundsätze über die Emancipation der Ehe vom Einflusse kirchlicher, ökonomischer und polizeilicher Hemmnisse aus- und durchführen und normirt zu diesem Zwecke vollständig das formelle und materielle Recht der Eingehung und Auflösung der Ehe. Mehr beiläufig und mittelbar werden auch einige Sätze über die civilen Wirkungen der Ehe für Ehegatten und Kinder aufgestellt. Den Schluß bilden Straf- und Uebergangsbestimmungen.

Wir halten uns bei der Wiedergabe des wesentlichen Inhaltes unseres Gesetzes an diese Reihenfolge.

I. Beurkundung des Civilstandes.

Es ist hier nicht der Ort, auf die allgemeine Geschichte des bekanntermaßen zuerst in Frankreich gesetzlich ausgebildeten Institutes der bürgerlichen Standesregister einzutreten. Wir begnügen uns daran zu erinnern, daß dasselbe innerhalb der Schweiz, vor Erlaß dieses Gesetzes, in den Kantonen Genf (seit Publikation des französischen code civil), Neuenburg (code civil von 1854), Tessin (regolamento v. 27. Juni 1855), St. Gallen (Verordn. vom 10. Mai 1867), und Baselstadt (Verordn. vom 8. Dezember 1869) eingeführt war. Freiburg hatte die seit 1848 weltlich geführten Civilstandsregister im Jahr 1858 den Geistlichen zurückgegeben. In den übrigen Kantonen war die Protokollirung der Geburten, Eheschlüsse und Todesfälle entweder ganz unbeschränkt den Geistlichen überlassen, oder — was meistens der Fall — es hatte die Staatsbehörde sich der Geistlichen als Standesbeamter bedient und ihnen für die Registerführung bindende Vorschriften ertheilt. Die Konflikte,

¹⁾ Abgesehen von dem bis Ende 1877 reichlich geflossenen amtlichen Materiale, das wir mit thunlichster Vollständigkeit zur Interpretation des Gesetzes verwerthen, hat dasselbe in der Litteratur folgende Bearbeiter gefunden: *Gazette des tribunaux suisses*. Lausanne. Jahrgang 1875, Nr. 11–16 (ungenannter Einsender). — Blumer, Handb. des schweiz. Bundesstaatsrechtes. I. Band, 2. Aufl. (1877.) S. 367 ff. Bearb. v. Morel. — Gareis u. Zorn, Staat u. Kirche i. d. Schweiz. I. Band (Zürich 1877). S. 127 ff. — König u. A. Steef, Fragen aus dem Eherecht, in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins Bd. XII und XIII. Besonders zu den Art. 18, 25, 41, 43, 56.

welche aus dieser Doppelstellung der Geistlichen bei Anlaß der sich mehrenden Fälle entstand, wo Geburt ohne Taufe, Eheschluß und Begräbniß ohne kirchlichen Segen blieb oder zu bleiben strebte, riefen wie anderswo so auch bei uns einer allgemeinen und grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen der bürgerlichen und der kirchlich-religiösen Bedeutung der drei Hauptmomente des menschlichen Daseins: Geburt, Eheschluß und Tod. Die revidirte B.-V. von 1874 (Art. 53, 1) bestimmte deren obligatorische bürgerliche Beurkundung und überband es ausdrücklich der Bundesgesetzgebung, den Grundsatz einheitlich durchzuführen. Es handelte sich also zunächst um die Vorschriften, welche eine möglichst gleichmäßige, vollständige und richtige civile Beweisbarkeit aller Geburten, Eheschlüsse und Todesfälle sichern konnten, im Hinblick auf deren eminente Bedeutung für die gesammte bürgerliche Rechtsstellung des Individuums theils an sich, theils in Familie, Gemeinde und Staat. Diese Aufgabe löst nun unser Gesetz, dem die französische Gesetzgebung und besonders das preussische Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 9. März 1874 als Muster vorlagen, in den Art. 1–24, 39–42 und 57. In folgenden Abschnitten:

A. Allgemeine Bestimmungen. Der Civilstandsbeamte muß weltlichen Standes sein (Art. 1). Wahl und Entschädigung desselben, Abtheilung der Civilstandskreise ist Sache der Kantone¹⁾ (Art. 3). Er hat drei getrennte Register zu führen für Geburt Tod und Eheschluß, nach vom Bundesrathe einheitlich festgestellten Formularen²⁾, je in zwei gleichlautenden Exemplaren, von welchen das eine mit Jahreschluß in ein kantonales Archiv abzugeben ist (Art. 2). In diese Register fallen alle und zunächst nur die im Kreise vorkommenden Geburts-, Todes- und Trauungsfälle (Art. 4), je in chronologischer nummerirter und ununterbrochener Reihenfolge, unmißverständlich (ohne Abkürzungen und Ziffern) geschrieben (Art. 6), mit Ausschluß aller Zusätze die nicht zur Sache gehören (Art. 7), unmittelbar nach Eröffnung der jeweiligen Anzeige (Art. 8)

¹⁾ Von der Stellvertretung des Beamten schweigt das Gesetz; ihre Gestattung und Organisation ist aber den Kantonen überlassen (cf. Kreis Schreiben des B.-R. vom 17. Sept. 1875, Bbl. IV. S. 416; ferner Bbl. von 1876 I. S. 735; III. S. 668.

²⁾ Kreis Schreiben des B.-R. vom 17. Sept. 1875 (Bbl. 1875, IV. S. 415) und bundesrätthl. Vollziehungsverordnung vom 17. Sept. 1875 (offiz. Samml. n. F. I. S. 719 ff.). — Zur Kritik dieser bundesrätthl. Erlasse erschien die Schrift: G. Fschetzsche, die bundesrätthl. Vorarbeiten zur Civilstandsbuchführung in der Schweiz (Zürich 1875), mit 3. Th. berechtigten, 3. Th. übertriebenen Ausstellungen am Gesetz und der Verordnung. — Einer entsprechenden Petition des Verfassers antwortete die Botschaft des B.-R. vom 21. Dezember 1875 (Bbl. IV. S. 1275 ff.).

und kostenfrei¹⁾ (Art. 8). Betrifft jedoch der Eintrag eine Person, die ihre Heimat oder ihr ordentliches Domizil in einem andern schweizerischen Civilstandskreise hat, so ist dem Civilstandsbeamten des letzteren innerhalb 8 Tagen Anzeige zu machen und hat dieser den Fall ebenfalls vorzumerken (Art. 5, b und c). Mit dem Auslande findet dieser Austausch nur insofern statt, als Staatsverträge ihn vorschreiben²⁾ (Art. 5, c). Die Pflicht, von außerhalb des Kreises einlaufende Anzeigen vorzumerken, ist mit der Vorschrift der chronologischen ununterbrochenen Reihenfolge aller Einträge unvereinbar und involvirt daher die Nothwendigkeit besonderer paralleler Register für jene Anzeigen³⁾. Weitere Protokolle, wie Verkündungs-, Familien- und Bürgerregister, sind nicht vorgeschrieben, können aber von den Kantonen den Civilstandsbeamten übertragen werden (Art. 5 f.). Auf Verlangen der „Betheiligten“ hat der Civilstandsbeamte Auszüge aus den Registern gegen Schreibgebühr zu veranlassen (Art. 5 d). Ueber die Mittheilungspflicht an Behörden s. die cit. Vollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875, Art. 8. Die einmal vollzogenen Einträge dürfen von Civilstandsbeamten ohne Ermächtigung seitens der kantonalen Aufsichtsbehörde im Falle „offenbaren Irrthums“, ohne gerichtliches Erkenntniß in allen andern Fällen nicht verändert werden (Art. 9). Sie genießen, wie die beglaubigten Auszüge, die volle Beweiskraft öffentlicher Urkunden⁴⁾, vorbehalten den Nachweis thatsächlicher Unrichtigkeit des Inhaltes oder der Fälschung (Art. 11). Die als Beleg dienenden Akten sind vom Civilstandsbeamten aufzubewahren (Art. 10). Dieser steht unter der Kontrolle der kantonalen Verwaltungsbehörden,

¹⁾ Die kostenfreien Funktionen der Civilstandsbeamten s. cit. Vollziehungsverordn. Art. 7 und Bbl. 1876, I. S. 735 f., III. S. 675 (Trauungsanzeige). Kreis Schreiben des B.-R. vom 11. Febr. 1876 (Bbl. I. S. 295 f.).

²⁾ Vgl. die cit. Vollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875 Art. 4, und ein bundesrätthl. Kreis Schreiben vom 14. März 1876 betr. die Versendung von Civilstandsakten ins Ausland (Bbl. von 1877, II. S. 37, 495 f.). — Solche Verträge bestehen z. B. mit Belgien betr. gegenseitige Mittheilung der Todscheine vom 9. März 1870 (offiz. S. X. S. 112), mit Italien ebenso, vom 1./9. September 1870 (das. S. 299), mit Bayern betr. gegenseitige Zustellung von Geburts- und Todscheinen vom 7. Dezember 1874 (n. F. I. S. 210), mit Oesterreich-Ungarn im Niederlassungsvertrag vom 16. Dez. 1875 (n. F. II. S. 153, Art. 8).

³⁾ Siehe die cit. bundesrätthl. Vollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875 (sogen. B-Register). Dazu Botschaft des B.-R. vom 21. Dez. 1875 (Bbl. IV. S. 1276 f.).

⁴⁾ Deren Tragweite bestimmt — beim Schweigen des Gesetzes — das kantonale Recht, also sehr verschiedenartig.

welche zu alljährlicher Inspektion¹⁾ und Berichterstattung an den Bundesrath als oberste Aufsichtsbehörde verpflichtet sind (Art. 12). Für das Ausland kann der Bundesrath die diplomatischen und konsularischen Vertreter der Schweiz mit civilstandsamtlichen Funktionen über die Schweizer betrauen (Art. 13).

B. Besondere Bestimmungen über die Geburtsregister. Einzutragen ist jede lebende Geburt und jede nach dem sechsten Monate der Schwangerschaft erfolgte Fehlgeburt²⁾, auf mündliche Anzeige hin, die binnen drei Tagen geschehen muß durch den ehelichen Vater oder dessen (in welcher Form?) Bevollmächtigten, bezw. — jeweilen im Verhinderungsfalle oder in Ermanglung des Vorgängers — durch die Hebamme oder den Arzt, durch eine andere bei der Geburt anwesende Person, durch den Wohnungsinhaber, durch die Mutter (Art. 14, 15). Der Eintrag muß angeben Ort und Stunde der Geburt; Geschlecht und vollständigen Namen³⁾ des Kindes; vollständigen Namen, Beruf, Heimat und Wohnort der Eltern ehelicher, resp. der Mutter unehelicher Kinder⁴⁾; dieselben Angaben betreffend die anzeigende Person, die den Eintrag sofort eigenhändig zu unterzeichnen hat (Art. 16). Bei verdächtigen Angaben soll der Beamte den Eintrag sistiren und ex officio die Wahrheit ergründen, in allen Fällen aber sich von der Identität der anzeigenden Person überzeugen (Art. 17). Für in öffentlichen Anstalten (Spitälern u. dergl.) geborene Kinder hat der Vorsteher schriftliche Anzeige zu machen⁵⁾ (Art. 14), für Findelkinder die Gemeindebehörde des Auffindungsortes (Art. 19). In letzterem Falle sind alle Umstände einzutragen, unter denen die Auffindung stattgefunden und welche zur Herstellung der Identität dienen können (Art. 19). Nachträgliche Veränderungen im persön-

¹⁾ Vorschriften über diese Inspektion enthält ausführlich ein Kreis Schreiben des Eidgen. Departements des Innern vom 6. Oktober 1876 (Bbl. 1876, III. S. 670 ff.).

²⁾ Diese muß sogleich auch ins Todtenregister eingetragen (Vollziehungsverordn. vom 17. Sept. 1875, Art. 18), aber nicht an andere Civilstandsämter mitgetheilt werden (Art. 15).

³⁾ Die Aufnahme einer Angabe ohne Vornamen ist zu verweigern (Bbl. 1876, III. S. 675).

⁴⁾ Als solche gelten auch die Brautkinder, vorbehältlich ihre (gemäß Art. 18 am Rand zu bemerkende) Legitimation nach kantonalem Recht oder durch nachfolgende Ehe (s. Entscheid. des B.-R. v. J. 1876, Bbl. I. S. 737 und Urtheil des Bundesger. vom 11. Mai 1877 in amtl. Samml. III. S. 201 f.). — Dem Namen der Mutter darf, wo es die genaue Bezeichnung erfordert, der Name ihrer Eltern beigelegt werden (Kreis Schreiben des B.-R. vom 6. Okt. 1876; Bbl. III. S. 665).

⁵⁾ Vergl. hierzu den Entscheid des B.-R. vom J. 1876 (Bbl. 1876, I. S. 736).

lichen Status (gerichtliche Feststellung der Vaterschaft¹⁾, Anerkennung, Legitimation, Adoption u. dgl.) sind dem Eintrage der Geburt am Rande beizufügen und zwar, wenn die Statusveränderung durch Richterspruch eintritt,²⁾ in Folge offizieller Mittheilung des Urtheiles; in den andern Fällen auf Antrag der Betheiligten, dem eine öffentliche Urkunde als Ausweis dienen muß³⁾; endlich im Falle der französischen reconnaissance sofort bei der Geburtsanzeige (Art. 18). Materiell bleibt überall das kantonale Recht vorbehalten.⁴⁾

C. Besondere Bestimmungen über die **Todtenregister**. — Einzutragen ist jeder Todesfall, auf mündliche Anzeige hin, die binnen 48 Stunden geschehen muß durch das Familienhaupt oder die Witwe oder sonstige nächste Angehörige⁵⁾ des Verstorbenen, beziehungsweise — je weilen in Ermanglung oder im Verhinderungsfalle des Vorgängers — durch den Wohnungsinhaber, durch eine beim Tode anwesende Person, durch die Ortspolizei (Art. 20). Der Eintrag muß angeben Ort und Stunde des Todes; vollständigen Namen, Heimat, Wohnort (und in Städten auch Wohnhaus), Konfession, Beruf, Familienstand und genaues Alter des Verstorbenen; vollständigen Namen der Eltern und des (auch des gewesenen) Ehegatten; die (wo möglich ärztlich bezeugte) Todes-

¹⁾ Betrifft nur die Fälle, wo eine solche — nach Maßgabe des kantonalen Rechtes — Veränderungen im (familienrechtl. und bürgerrechtl.) Status des unehelichen Kindes zur Folge hat, nicht aber diejenigen, wo sich bloß ökonomische Ansprüche (Alimentation u. dergl.) daran knüpfen, so sehr auch im letzteren Falle für den Eintrag ein Interesse bestehen könnte (Beweis der Vaterschaft, z. B. auch für künftige Legitimation per subs. matrim). Dies fordert der Grundsatz von Art. 7, Abs. 1 (cf. Zeitschr. d. bern. Juristenver. XII. S. 129 f., XIII S. 30 f.).

²⁾ Art. 18, 2 bezieht sich nicht nur auf die gerichtliche Zuerkennung der außerehelichen Vaterschaft, die das Gesetz allein erwähnt, sondern auf jede Statusveränderung durch Richterspruch, z. B. Aberkennung der ehel. Vaterschaft (vgl. Entscheidung des B.-R. v. J. 1876; Bbl. III. S. 675). — Gerichtlich bewilligte Adoption?

³⁾ Bei der vom Gesetze selbst vorgeschriebenen Legitimation durch nachfolgende Ehe wäre eine Ausnahme in dem Sinne, daß der Beamte, der sie in's Eheregister einzutragen hat, ex officio auch für den Vormerk im Geburtsregister sorgen müßte, sehr zweckmäßig; sie besteht aber nicht (doch s. Vollzieh.-Verordn. v. 17. Sept. 1875, Art. 14; dagegen Kreischr. des B.-R. vom 3. Dez. 1877 in Bbl. IV. S. 634 unten). — Ueberhaupt wäre an Stelle des fakultativen Antrages eine bestimmte „Anzeigepflicht“ in allen Fällen des Art. 18, 1 sicherer gewesen.

⁴⁾ Abgesehen von der Legitimation durch nachfolgende Ehe (s. unten D, 3).

⁵⁾ Alle diese Personen stehen sich gleich, wie, trotz der Unklarheit des Wortlautes von Art. 20, ohne Zweifel aus der Analogie des Art. 15 geschlossen werden darf.

ursache¹⁾; die Unterschrift²⁾ des Anzeigenden, resp. den Vormerk daß er nicht schreiben könne (Art. 22). Prüfungspflicht des Beamten wie oben (20 a. E.). Für in öffentlichen Anstalten Gestorbene hat der Vorsteher schriftliche Anzeige zu machen (20 a. E.), für aufgefundene unbekannte Leichen die Gemeindepolizei des Fundortes (Art. 23)³⁾. Im letzteren Falle ist der Eintrag analog demjenigen bei Findelkindern, dazu die mutmaßliche Todesursache (Art. 23); bekannt gewordener Name und Heimat ist nachträglich einzuschreiben (am Rande?). — Eine Bestattung darf vor dem Eintrage in allen Fällen nicht stattfinden ohne Erlaubniß der Ortspolizei; hat sie trotzdem stattgefunden, so muß dem nachträglichen Eintrage des Todesfalles eine Cognition des Falles durch die Oberbehörde vorangehen (21). — Gerichtliche Todeserklärungen Verschollener, die nach Maßgabe des kanton. R. erfolgen, sind auf Anzeige der deklarirenden Behörde einzutragen (24).

CC. Besondere Bestimmungen über die Eheregister. — Diese finden sich zerstreut in den Abschnitten über Eingehung und Auflösung der Ehe (D und E des Gesetzes). — Einzutragen ist jeder Eheschluß sofort nach vollzogener Trauung, welche, da sie vom Civilstandsbeamten selbst vorgenommen wird, ihm ex officio bekannt ist⁴⁾ (Art. 39). Der Eintrag ist von den Eheleuten und den zwei (volljährigen) Trauungszeugen sofort zu unterschreiben (39) und soll enthalten: den vollständigen Namen, Heimat, Geburts- und Wohnort, Beruf und Alter der Ehegatten; Namen, Beruf und Wohnort ihrer Eltern, sowie der Trauzeugen; Namen und Todes- resp. Scheidungsdatum eines allfälligen früheren Ehegatten; Verzeichniß der eingelegten Schriften⁵⁾; Datum des Eheschlusses und auch der Verkündungen (Art. 42). Ein besonderes Register erfordert das Gesetz für letztere nicht, obschon es in Art. 5 a den Eintrag aller

¹⁾ D. h. die Hauptursache (bundesrätbl. Verordn. v. 17. Sept. 1875, Art. 12). — In den Auszügen aus dem Todtenregister ist die Erwähnung der Todesursache wegzulassen (Kreisshr. vom 3. März 1876; Bbl. I. S. 514).

²⁾ Weshalb nicht auch, wie oben, die genauen Personalien desselben?

³⁾ Näheres über unbekannte Leichen s. im Kreisreiben des B.-R. v. 6. Oct. 1876 (Bbl. III. S. 666) und Entscheidung des B.-R. vom 3. 1876 (ebendasselbst S. 676).

⁴⁾ Es handelt sich also um das Register (A) des Trauungsortes. Ist dieser vom Wohnorte (und Heimatsorte) verschieden, so erfolgt an diese Orte, behufs Eintrag in die Eheregister B, die Mittheilung natürlich gemäß dem allgemeinen Grundsatz von Art. 5 b. Doch an den Wohnort des Bräutigams muß sie unverweilt geschehen (37, 3).

⁵⁾ Welches diese sind, ist bei dem Widerspruche zwischen Art. 13 der Vollziehungsverordnung vom 17. Sept. 1875 und dem Entscheide des B.-R. in Bbl. 1876, I. S. 738 (Art. 37) nicht klar ersichtlich.

im Civilstandskreise vorkommenden Verkündungen verlangt. Die Verkündungen, denen eine Trauung nicht folgt (also namentlich die mit Grund angefochtenen), bleiben demnach unbeurkundet, sofern nicht die Kantone von sich aus für ein besonderes Verkündungsregister sorgen (vgl. Botschaft des B.-R. v. 21. Dez. 1875; Vbl. IV. S. 1276). — Im Zusammenhang mit dem Eheschluß und dessen Eintragung in's Eheregister handelt das Gesetz auch von der Eintragung der Legitimation vorhelicher Kinder (Art. 41). Trotzdem wurde deren Vormerk im Eheregister vom Bundesrath zuerst als fakultativ erklärt (Vbl. 1876, I. S. 739), wol im Hinblick auf den in Art. 18 vorgesehenen Vormerk im Geburtsregister (s. oben). Allein nachträglich verfügte der Bundesrath definitiv, daß der Eintrag vor allem im Eheregister des Trauungsortes zu geschehen habe (Kreischr. des B.-R. v. 3. Dez. 1877 in Vbl. IV. S. 634). Die Eltern sind anzeigepflichtig binnen 30 Tagen nach der Trauung, und zwar beim Beamten ihres Wohnortes (Art. 41), der, wenn er mit dem Trauungsbeamten nicht identisch ist, dem letzteren amtliche Mittheilung zu machen hat (cit. Kreischr. S. 633), und dieser wiederum an die Beamten des Heimatortes beider Eheleute und des Geburtsortes des Kindes (ebendas. in Verb. mit Vollzieh.-Verordn. v. 17. Sept. 1875, Art. 14).

Wird eine Ehe gerichtlich geschieden oder für nichtig erklärt, so hat das Gericht ex officio dem Civilstandsbeamten des Wohnortes¹⁾ und der Heimat Anzeige zu machen und dieser am Rande des Traueintrages hievon Vormerk zu nehmen (Art. 57).

II. Eingehung und Auflösung der Ehe.

In das geltende Eherecht der Kantone hatten die Grundsätze der Bundesverfassung von 1874 unmittelbar und tief eingegriffen. Nur wenige Kantone hatten in ihrer neueren Gesetzgebung den bürgerlichen Charakter der Ehe konsequent zur Geltung gebracht. Hinwieder waren die Kantone nicht zahlreich, in welchen das geistliche Eherecht ausschließlich die Herrschaft behauptet hatte. Weitans am häufigsten, und nicht nur in den reformirten Kantonen und Kantonstheilen zu finden, waren die Kompromisse zwischen bürgerlichem und geistlichem Recht, sei es in der Form des Nebeneinanderbestehens bürgerlicher und kirchlicher Rechtsquellen, sei es in Gestalt einer von kirchlich-religiösen Gesichtspunkten

¹⁾ Den „Wohnort“ interpretirt ein Kreis Schreiben des B.-R. vom 20. Sept. 1876 als den Trauungsort, resp. den Wohnort des Ehe-mannes zur Zeit des Eheschlusses, wo die Trauung in's Eheregister gefallen (Vbl. 1876, III. S. 594).

beeinflussten Fassung des bürgerlichen Rechtes¹⁾. Dieser Vielgestaltigkeit machte nun die B.-V. von 1874 grundsätzlich ein Ende, indem sie, was schon durch die Bundesgesetze von 1850 und 1862 für die Ausnahmefälle gemischter Ehen angebahnt war, den bürgerlichen Charakter der Ehe zum alleinigen Ausgangspunkte der für die ganze Schweiz maßgebenden Rechtsordnung erklärte. Es geschah dies theils durch die allgemeinen Principien des Art. 49 (Abs. 2 u. 4), wonach Niemand soll zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden dürfen und die Ausübung bürgerlicher Rechte durch keinerlei Bedingungen oder Vorschriften kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden darf, theils durch die unmittelbar eherechtlichen Vorschriften der Art. 54, Abs. 1 und 2 (das Recht zur Ehe steht unter dem Schutze des Bundes; es darf aus kirchlichen Rücksichten nicht beschränkt werden) und Art. 58, Abs. 2 (die geistliche Gerichtsbarkeit ist abgeschafft).

Nicht nur diese Auseinandersetzung mit den religiös-kirchlichen Einflüssen hat aber die B.-V. vollzogen, sondern sie trat dem kantonalen Eherechte auch auf rein staallichem Gebiete entgegen, indem sie „das Recht zur Ehe“ ganz allgemein zum persönlichen Grundrechte jedes Bürgers erklärte und als solches unter den Schutze des Bundes stellte. Insbesondere galt dieser Eingriff den mannigfachen Beschränkungen, welche die Kantone mit Rücksicht nicht so fast auf das Wesen der Ehe selbst, als auf deren Folgen für Staat und Gemeinde dem freien Eheschluß in den Weg legten. Art. 54 beseitigt unmittelbar diejenigen Hindernisse, welche auf ökonomischen und polizeilichen Rücksichten beruhen, und erklärt die Erhebung besonderer Ehesteuern für unstatthaft (Art. 54, Abs. 2 u. 6).

Es leuchtet ein, wie durch diese Verfassungsgrundsätze so zu sagen das gesammte persönliche Eherecht der Kantone in Frage gestellt wurde. Eine nähere Ausführung durch Bundesgesetz sah aber die Verfassung nicht vor, so daß jene Principien mit Inkrafttreten der Verfassung sofort und unvermittelt zur Geltung gebracht werden mußten²⁾. Die hieraus entstehende Ungewißheit konnte nur durch eine gleichförmige, unter Bundeskontrolle sich vollziehende Umarbeitung sämtlicher kantonalen Ehegesetze oder durch den Erlass eines allgemein verbindlichen Bundesgesetzes über diejenigen Materien, die im Bereich jener Grundsätze lagen, gehoben werden. Für deren Durchführung bloß durch die Praxis wäre

¹⁾ Die geschichtliche Entwicklung des schweizerischen Eherechtes bis zum Bundesgesetze vom 24. Dezember 1874 ist in der ersten Abtheilung dieses Bandes unserer Zeitschrift dargestellt.

²⁾ S. Kreis Schreiben des B.-R. vom 3. Juli 1874 (Bbl. v. 1874, II. S. 509 ff) Bundesgerichtl. Entscheid. in aml. Samml. I. S. 92 ff.

der Spielraum zu weit gewesen; die Rechtsicherheit hätte unzweifelhaft leiden müssen, wenn z. B. in jedem einzelnen Falle die Statthastigkeit eines beliebigen Ehehindernisses durch die Bundesbehörden hätte geprüft werden müssen. Was man also — wol nur aus politischen Opportunitätsgründen — in der Verfassung ausdrücklich zu sagen unterlassen hatte, das kam nun doch wenige Monate nach ihrer Annahme zur Sprache: der Erlaß eines Eidgenössischen Ehegesetzes. Da handelte es sich nun freilich, weil die Kompetenz allgemeiner Civilgesetzgebung dem Bundemangelte, um die Heraushebung einzelner Abschnitte des Eherechtes, eben derjenigen, auf welche sich der Einfluß der Verfassungssätze zweifellos erstreckte.

Nicht zu bezweifeln war die Befugniß des Bundes zu einheitlicher Regelung „des Rechtes zur Ehe,“ d. h. der allgemein verbindlichen Voraussetzungen einer gültigen Ehe oder — negativ ausgedrückt — der Ehehindernisse, und zwar eben vom Standpunkte des rein bürgerlichen Rechtes¹⁾. Sehr bestritten war dagegen mit Recht die Zuständigkeit des Bundes, auch die Auflösung der Ehe seinen Normen zu unterwerfen. Das katholische Dogma der Unauflöslichkeit konnte allerdings gegenüber von Art. 49 der B.-V. nicht anerkannt werden und mit den geistlichen Ehegerichten beider Konfessionen mußten ebenso die übrigen unmittelbar aus der Religion geschöpften Hemmnisse der Scheidung fallen. Allein auch vom rein staatlichen Gesichtspunkte läßt sich über die Schranken der Ehescheidung sehr verschieden urtheilen, und dieses Urtheil den Kantonen, deren eingelebte Anschauungen weit auseinander gingen, auf einen Schlag zu entziehen, gaben die angeführten Verfassungsartikel keinen Anlaß, es wäre denn, man erblicke im Bestand einer Ehe jeweilen ein das „Recht zur (weiteren) Ehe“ beeinträchtigendes Hinderniß! Die Mehrheit der gesetzgebenden Rätthe setzte sich indessen gemäß dem Vorschlage des Bundesrathes²⁾ über solche Bedenken hinweg und zog das gesammte Scheidungsrecht in den Bereich unsers Gesetzes. Somit handelt dasselbe in den Abschnitten D (Art. 25—40) und E (Art. 43—56) in erschöpfender Weise von der Eheschließung, beziehungsweise von der Ehescheidung und Nichtigerklärung der Ehe.

D. Besondere Bestimmungen über die **Eheschließung**. — Diese zerfallen nach der Natur der Sache in die persönlichen (materiellen) Voraussetzungen des Rechtes zur Ehe und in die Vorschriften betreffend den formellen Eheschluß (Unterabtheilung I u. II):

1. Von den zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Eigen-

¹⁾ Vgl. die Ausführung in Gazette des tribunaux 1875 S. 97 f., mit der wir bis zu diesem Punkte einig gehen.

²⁾ Vgl. die Botschaft des B.-R. v. 2. Okt. 1874 (Bbl. III. S. 1 ff.).

schaften und Bedingungen. — Der an die Spitze dieser Abtheilung gestellte Art. 54 der Bundesverfassung erinnert daran, daß die persönliche Ehefähigkeit und überhaupt die Rechtsgültigkeit des Eheschlusses fortan keinerlei anderen Beschränkungen mehr unterliegen darf, als den von unserm Gesetze ausdrücklich anerkannten. Soweit nun diese Hindernisse materieller Natur sind, werden sie in den Art. 26—28 zusammengestellt. Ihre Zahl ist äußerst gering: Mängel der Willensübereinstimmung (26); jugendliches Alter (27); geistige Gebrechen (28, 3); Verwandtschaft und früher geschlossene Ehe (28, wozu noch gehört Art. 48). Im Bestreben, die Freiheit des Eheschlusses ja recht anschaulich zu machen, sind auch diese wenigen Schranken möglichst knapp, z. Th. dürftig definiert. — a. Die Mängel der Einwilligung (Art. 26). „Zu einer gültigen Ehe gehört freie Einwilligung.“ Es versteht sich, daß darunter nur die im Momente der Trauung selbst erforderliche Willensübereinstimmung gemeint sein kann. Diese ist nicht nur eines der Erfordernisse, sondern das Wesen des (civilen) Eheschlusses; ihre formelle Erklärung ist wesentlicher Bestandtheil des Trauungsaktes und ihre Nothwendigkeit geht daher schon aus dem gesetzlichen Tenor der Trauungsform hervor (Art. 39). Eine der Trauung vorangehende Einwilligung ist dagegen rechtlich irrelevant, für die Gültigkeit des Eheschlusses weder erforderlich noch genügend. Das Verlöbniß ist dem Gesetze ein durchaus indifferenter Akt¹⁾. — Bei dem cit. allgemeinen Satze hätte nun aber Art. 26 stehen bleiben sollen. Unfällige innere Mängel des Willens, Unfreiheit des äußerlich erklärten Consenses u. dgl. können erst nach vollzogener Trauung zur Sprache kommen, als Gründe zur Anfechtung des Eheschlusses (vgl. unten Art. 50). In der Anticipation dieser Anfechtungsgründe ist der Art. 26 nichts weniger als glücklich. Er fährt fort: „Zwang, Betrug oder Irrthum in der Person eines der Ehegatten schließt die Voraussetzung der Einwilligung aus.“ Will wol sagen: eine Einwilligung, welcher die genannten Mängel anhaften, gilt nicht als frei und daher rechtlich nicht als vorhanden. Damit soll aber ohne Zweifel nicht gesagt sein, daß nicht auch in andern Fällen (bei mangelndem Bewußtsein u. dgl.) die scheinbare Einwilligung als nichtig betrachtet werden könne. Es finden also die bekannten allgemeinen Rechtsgrundsätze Anwendung. Weshalb denn aber die besondere Erwähnung des Zwanges, Betruges und Irrthums? Zudem in einer

¹⁾ Bezüglich der Voraussetzungen und Rechtswirkungen des Verlöbnisses an sich bleibt es daher bei den Sätzen des kantonalen Rechtes, sofern wenigstens eine nach dem Bundesgesetze mögliche Ehe versprochen wird. Dagegen darf dasselbe natürlich nicht als Einspruchsgrund gegen ein anderweitiges Eheprojekt geltend gemacht werden (Art. 34, 2).

Fassung, die erheblichen Zweifeln ruft? Beziehen sich die Worte: „in der Person eines Ehegatten“ auf alle drei Mängel oder nur auf den Irrthum? Bezeichnen sie das Subjekt oder das Objekt? den thätigen oder den leidenden Theil? Die Vergleichen mit Art. 50, Abschn. 1 läßt uns schließen, daß sie lediglich auf das Objekt des Irrthums zu beziehen sind, also den technischen Ausdruck *error in persona* wiedergeben wollen. Nun entsteht aber erst die praktische Frage, was das Gesetz als „Irrthum in der Person“ betrachtet wissen wolle? bloß den Irrthum über Identität? oder auch denjenigen über Eigenschaften? namentlich über solche, die für Zweck und Wesen der Ehe erheblich sind (Impotenz, Virginität)? Da wäre es wahrhaftig am Platze gewesen, nicht bei einem bloßen Schulausdrucke stehen zu bleiben. Und was soll die besondere Erwähnung des Betruges¹⁾? Soll damit, wie im Vertragsrechte, angedeutet sein, daß ein durch Betrug (seitens wessen?) verursachter Irrthum — denn nur als besondere Ursache des Irrthums kann ja der Betrug überhaupt in Betracht kommen — leichter den Ehekonsens vernichtet als ein anderer? daß also namentlich für jenen Irrthum die mit den Worten „in der Person zc.“ gezogene Schranke nicht gelten oder in anderem, weiterem Sinne gelten soll? daß etwa betrügerische Vorspiegelung von Vermögen schon genügen soll, den Ehebeschluß nachträglich anzufechten? Allen solchen Zweifeln läßt sich natürlich nicht vorbeugen, aber die Fassung des Gesetzes sollte sie doch nicht geradezu provociren. — b. Jügendliches Alter (Art. 27). Das Gesetz unterscheidet zwei Stufen: diejenige der absolut mangelnden Ehefähigkeit (bis zum 18. Jahr für den Mann, 16. für die Frau), und diejenige der Unfähigkeit zum selbständigen Ehebeschluß (bis zum 20. Jahr für beide Geschlechter). Auf der ersten Stufe ist kein Dispens möglich. Auf der zweiten Stufe ist „die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt (des Vaters oder der Mutter)“ erforderlich²⁾. Dies hat wol den Sinn, daß die Mutter überhaupt nur da gefragt zu werden braucht, wo der Vater gestorben ist und das kantonale Recht die Mutter förmlich als Vormund anerkennt. Neben dem Vater oder einem staatlichen Vormunde soll sie dagegen ohne selbständigen Einfluß sein. Doch fährt das Gesetz fort: „sind dieselben gestorben (oder verhindert), so ist die Einwilligung des Vormundes erforderlich.“ Was soll dieser zweideutige Plural? Soll aus demselben,

¹⁾ Gleichgültig kann sie nicht sein, da sie im bundesrätlichen Entwurfe vom 2. Oktober 1874, Art. 24 (Bbl. 74, III. S. 25) fehlt.

²⁾ Auch für einen gewordenen Ehegatten, der das 20. Jahr noch nicht zurückgelegt hat, aber durch die frühere Ehe nach kantonalem Recht volljährig wurde? Elterlicher Konsens hat in solchem Fall einen Sinn, aber vormundtschaftlicher nicht: die Witwe zc. hat vielleicht gar keinen Vormund.

in Verbindung mit dem vorigen Satze, etwa doch geschlossen werden, daß bezüglich des Ehekonsenses die Mutter nach dem Tode des Vaters überall als „Inhaber der elterlichen Gewalt“ gelten soll, wenn sie auch im Uebrigen nicht Vormünderin ist? oder daß wenigstens, was ja ganz natürlich wäre, ihr Wille neben demjenigen des Vormundes gehört werden muß? Der Entwurf des B.-R. lautete unzweideutig für die erstere dieser beiden Alternativen. Es scheint aber, daß gerade aus der Beseitigung der bundesrätlichen Fassung auf jene gänzliche Zurückstellung der Mutter geschlossen werden muß da, wo sie nicht überhaupt Vormünderin ist¹⁾. — Weitere Rücksicht auf den Willen der Eltern oder sonstiger Familienglieder (Großeltern u. s. w.) fordert das Gesetz nicht. Es faßt also den elterlichen Konsens nur auf als Ergänzung der mangelnden Handlungsfähigkeit des Kindes, nicht als eine um der elterlichen Autorität selbst willen der Freiheit gezogene Schranke, und tritt damit in Widerspruch gegen diejenigen unserer Gesetze, welche direkt oder indirekt dieser Autorität als solcher Geltung verschafften. Nur insofern soll sich der elterliche Konsens vom vormundschaftlichen noch unterscheiden, als gegen die Verweigerung des letzteren ein Rekurs an die zuständige Vormundschaftsbehörde (also natürlich bloß an kantonale Behörden) zulässig ist, gegen den elterlichen Entscheid nicht²⁾ (Art. 27 a. E.). — **c. Geistige Gebrechen** (Art. 28, 3). — Verboten ist die Ehe den „Geisteskranken und Blödsinnigen.“ Diese Fassung sowie auch die Vorschrift der amtlichen Verfolgung der zuwider dem Verbote geschlossenen Ehe (Art. 51) zeigt, daß dieses Ehehinderniß im öffentlichen Interesse ausgesprochen wird. Dies ist wichtig für die Interpretation besonders des vagen Ausdruckes „geisteskrank.“ Einerseits kömmt es auf die Möglichkeit eines freien Konsenses (also z. B. in lichten Zwischenräumen) und auf civile Handlungsfähigkeit (Bevogtigung, interdiction) nicht an. Andererseits muß aber doch ein solcher Grad von Geisteskrankheit vorliegen, welcher eben im öffentlichen Interesse und um des Wesens der Ehe willen diese als unstatthaft erscheinen läßt. Ob der Fall vorliege, ist im

¹⁾ Vgl. auch die Entscheidung des B.-R. vom J. 1876 im Bbl. 1876, III. S. 677.

²⁾ Da das Eidgenössische Gesetz im allgemeinen nicht darauf ausgeht, die vorher anerkannten Ehehindernisse zu erweitern, sondern umgekehrt; da ferner unser Gesetz nur spezifisch eherechtliche Fragen, nicht aber solche des übrigen Familien- (z. B. Eltern- und Vormundschafts-) Rechtes zu entscheiden kompetent ist, so könnte es sich fragen, ob kantonale Bestimmungen, welche den Rekurs gegen elterliche Konsensverweigerung zulassen, durch Art. 27 aufgehoben seien. Der Wortlaut desselben, sowie das Streben nach einheitlichem Eherecht entscheiden wol eher für Bejahung der Frage.

Streitfälle gerichtlich zu konstatiren¹⁾. — Bloß körperliche Gebrechen gelten nicht mehr als Ehehindernisse. Eben so wenig moralische Verschuldungen, wie Verschwendung, Freiheitsstrafe²⁾ u. dgl., welche den Entzug der civilen Handlungsfähigkeit veranlassen können, und bisher die Gemeinden vielfach zur Einsprache berechtigten. — d. V e r w a n d t s c h a f t (Art. 28, 2). — Blutsverwandtschaft, gleichviel ob eheliche oder außereheliche, soll die Ehe hindern zwischen Aszendenten und Deszendenten jeden Grades, zwischen vollbürtigen und Halbgeschwistern, zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante. Ueber diesen (dritten) Grad der Seitenlinie hinaus erstreckt sich das Verbot nicht, also z. B. nicht auf Großoheim und Großnichte zc. (Entscheid. des Bundesger. v. 10. März 1876; off. Samml. II. S. 29). — Schwägerschaft (Affinität) schließt die Ehe aus zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, Stiefeltern und Stiefkindern (ehelichen und unehelichen; s. bundesger. Urth. v. 7. Juli 1877; III. 475)³⁾. Von der weiteren Aszendenz und Deszendenz ist nicht die Rede, im Gegensatz zur Blutsverwandtschaft. Die Seitenlinie fällt überall nicht in Betracht⁴⁾. Adoptivverwandtschaft hindert die Ehe zwischen Adoptiv-Eltern und -Kindern weiter nicht. Darunter ist ohne Zweifel bloß die förmliche Adoption in denjenigen Kantonen zu verstehen, welche dieses Institut gesetzlich sanktionirt haben. — Das v o r m u n d s c h a f t l i c h e V e r h ä l t n i s s als solches bildet kein Hinderniß mehr. — e. Die f r ü h e r e i n g e g a n g e n e E h e. — Verheirateten Personen ist die Eingehung einer neuen Ehe untersagt (Art. 28, 1). Vom Einflusse der Verschollenheit eines Ehegatten ist nicht die Rede; es bleibt daher Sache des kantonalen Rechts zu bestimmen, ob eine förmliche Todeserklärung statthaft sei die in's Todtenregister eingetragen werden kann und den speciellen Nachweis des Todes ersetzt (Art. 24). Ueber (nach kathol. Recht) separirte Eheleute s. unten bei Art. 63 (Uebergangs-

¹⁾ S. Kreischr. d. B.-R. v. 6. Okt. 1876 (Bbl. III. S. 668) u. Entscheid. ders. Behörde v. J. 1876 (ebendas. S. 678).

²⁾ Vgl. Erkenntniß d. Bundesger. v. 19. Febr. 1876 (off. Samml. II. S. 27). Vorbehalten ist hier nur die für den Gefangenen faktisch bestehende Unmöglichkeit, die Trauungsformalitäten zu erfüllen.

³⁾ Von „Stiefkindern“ kann dagegen wol nicht gesprochen werden, wenn die Mutter den Ehepetenten der Tochter nicht geheiratet, sondern bloß außerehelichen Umgang mit ihm gehabt hat.

⁴⁾ Die ganz überflüssigen Worte „und Schwägerschaft“ im Eingange der Ziffer 2 von Art. 28, die im bundesrätthl. Entwurfe fehlten, veranlaßten bereits die Kontroverse, ob nicht die in Lemma a erwähnten Verwandtschaftsgrade, speciell zwischen Onkel und Nichte, die Ehe auch dann hindern, wann sie auf bloßer Affinität beruhen. Eine authentische Interpretation des B.-R. v. 23. Februar 1876 (Bbl. I. S. 444 u. 737) entschied natürlich verneinend.

bestimmungen). — Die aufgelöste Ehe wirkt als Hinderniß neuer Verhehlung in zwei Richtungen. Einmal darf — nach Auflösung der Ehe durch Tod, Scheidung oder Annullation — die Frau binnen 300 Tagen keine neue Ehe eingehen (Art. 28 i. f.); Dispens von dieser Wartefrist ist unter keinen Umständen gestattet (vgl. Entscheid. d. B.-R. v. J. 1876, in Bbl. III. S. 677). Sodann darf in den Fällen, wo eine Ehe in Folge einseitiger Klage wegen eines bestimmten Grundes (s. unten) geschieden wird, der schuldige Theil binnen Jahresfrist, die vom Gerichte bis auf 3 Jahre erstreckt werden kann, keine neue Ehe eingehen ¹⁾ (Art. 48). Dagegen ein definitives Eheverbot wegen Ehebruches, der die Scheidung begründet hat, kennt das Gesetz — im Gegensatz zu den Eheverboten aller civilisirten europäischen Staaten — nicht, entgegen dem Entwurf des B.-R., Art. 26, 3. — f. A u s l ä n d e r, i. e. Nichtschweizer, die sich in der Schweiz verhehlen, unterliegen diesseits keinen weiteren Beschränkungen als die Schweizerbürger. Wol aber hat der ausländische Bräutigam in der Regel sich darüber auszuweisen, daß auch in seiner Heimat die Ehe als gültig anerkannt wird (s. unten Art. 31, 4 u. 37, 4.). — Umgekehrt verlangt unser Gesetz gemäß Bundes-Verf., Art. 54, 3 die Beobachtung der diesseits vorgeschriebenen Ehehindernisse für Schweizer, die sich auswärts trauen lassen, nicht (Art. 25, 3; 54) und die Praxis des Bundesgerichtes hat diesem, an sich laxen, Principe überdies rückwirkende Kraft zuerkannt (vgl. offiz. Samml. I. S. 100 f. II. S. 32 f. 397 ff.). Es genügt, daß die Ehe den am Orte des Abschlusses geltenden, materiellen und formellen, gesetzlichen Bestimmungen entspricht, um auch in der Schweiz vollgültig zu sein. Nicht einmal ein fester auswärtiger Wohnsitz eines der Verlobten wird für die Anwendung dieses Grundsatzes, der das heimatische Recht preisgibt, vorausgesetzt. Vgl. übrigens die bundesrätthl. Kreisschr. v. 3. Juli 1874 (Bbl. II. S. 509 f.) u. 5. Aug. 1874 (das. S. 622 f.), u. dazu König, in der Ztschr. des bern. Juristenvereins X. S. 81 ff.

2. Von den auf die Abschließung der Ehe bezüglichen Förmlichkeiten. — Die in der P.-Verf. niedergelegten allgemeinen Grundsätze über das Verhältniß des bürgerlichen Rechtes zu Religion und Kirche (bes. Art. 49, i. oben), sowie ihre Vorschrift, daß nicht nur die Beurkundung, sondern auch die Feststellung des Civilstandes Sache der bürgerlichen Behörden sei (Art. 53, 1), mußten, sollte anders der letztere Ausdruck überhaupt einen Sinn haben, nothwendig dazu führen, den bürgerlich rechtsgültigen Eheschluß nicht nur fakultativ sondern obligatorisch von der Erfüllung civiler Formen — und solcher allein — abhängig

¹⁾ Die mangelnde Vermögensauseidung steht an sich einer neuen Verhehlung nicht im Wege (bundesrätthl. Entsch. v. J. 1876; Bbl. I. S. 737).

zu machen. Ueber die Bedeutung dieser Formen und ihre daherige gesetzliche Gestaltung konnte ein Zweifel eben so wenig obwalten. Die bürgerliche Form der Ehe hat einen andern Zweck nicht als zu konstatiren, daß ein rechtliches Hinderniß nicht obwalte und daß der freie eheliche Konsens vorhanden sei, welcher das Rechtsgeschäft der bürgerlichen Ehe — eben im Gewande der Trauungsform — zu Stande bringt. Diesem doppelten Zwecke dienen die beiden civilen Formalakte der Verkündung und der Trauung, deren Einzelheiten unser Gesetz in den Art. 29—40 normirt. — a. Die Verkündung. Diese ist für alle innerhalb der Schweiz abzuschließenden Ehen obligatorisch, und zwar sowol am Wohnorte als am Heimort beider Theile. Eine vom Auslande nicht erhältliche Verkündung wird durch den Ausweis ersetzt, daß sie dort überflüssig oder unzulässig sei (Art. 29), z. B. wegen dortseitiger Geltung des Territorialprincipes. In Fällen von Todesgefahr kann die zuständige kantonale Behörde von der Verkündung dispensiren (Art. 37, 2). — Sie geschieht „durch den gesetzlich angewiesenen“ Civilstandsbeamten (Art. 33), das heißt wol, durch die nach Maßgabe der kantonalen Vorschriften (Art. 3) bestellten Civilstandsbeamten derjenigen Kreise, in welchen die genannten Orte liegen. Dagegen ist eine Priorität unter denselben gesetzlich nicht statuirt (vgl. Entscheid. des B.-R. v. J. 1876 zu Art. 29, im Bundesbl. I. S. 737 u. III. S. 678). — Der nach freier Wahl zuerst angegangene Beamte hat nun, da die Verkündung die Abwesenheit gesetzlicher Ehehindernisse konstatiren soll, zunächst selbst die Legitimität des Eheprojektes zu prüfen. Er hat sich zu diesem Zwecke vorweisen zu lassen (Art. 30): die Geburtscheine beider Brautleute¹⁾; die (nach Art. 27) eventuell erforderliche Consenserklärung der Eltern und Vormünder (eine bestimmte Form für dieselbe ist nicht vorgeschrieben); ein schriftliches beiderseits unterzeichnetes und beglaubigtes Eheversprechen, falls nicht beide Theile persönlich erscheinen. Es ist aber klar, daß diese Belege nicht ausreichen, besonders in dem Falle da einer der Gatten schon verheiratet gewesen. Da liegt es in der — durch Art. 31 i. G. ausgesprochenen — allgemeinen Cognitionspflicht des Beamten, auch die erforderlichen Ausweise über Tod, Scheidung, Ablauf der Wartefristen zu verlangen²⁾. Ist endlich der Bräutigam ein Ausländer, so hat er von

¹⁾ Wo diese nach bisheriger Registerführung mangeln, die Taufscheine (Art. 65). Ueber deren Ersatz durch Notorietät (im Nothfalle) vgl. den Entscheid des B.-R. v. J. 1876 (Vbl. III. S. 678).

²⁾ Der bundesrätthl. Entwurf (Art. 28, b) schrieb obligatorisch den Ausweis über ledigen Stand, resp. Tod oder Scheidung vor. Die Weglassung dieses Passus bedeutet natürlich nicht, daß der Beamte sich um diese Dinge gar nicht zu bekümmern habe. Vgl. Art. 32 und Kreisreiben des B.-R. vom 6. Okt. 1876 (Vbl. III. 667).

der zuständigen auswärtigen (d. h. wol heimatlischen) Behörde den Ausweis beizubringen, daß dortseits die Ehe mit allen ihren (bürgerlichen) Folgen anerkannt werde (Art. 31, 4). Die mangelnde Bescheinigung kann nach Dispens der Kantonsregierung durch „eine andere passende Anordnung“ ersetzt werden (Art. 31, 5). Damit wird das Risiko für die Folgen allfälliger im Auslande nicht als gültig anerkannter Ehen (heimatlose Kinder u. dgl.) den Kantonsregierungen überbunden. Ihr Ermessen muß daher ein freies sein, für welches die angeführten Worte nicht eine bindende Vorschrift sondern nur eine Begleitung aufstellen, die von ihnen selbständig zu interpretiren ist¹⁾. Eine vorsichtige Regierung wird dabei nicht an solche Fälle denken, wo der Heimatsstaat des Bräutigams die gewünschte Erklärung aus bestimmten Gründen des eigenen Eherechtes verweigert, sondern bloß an solche, wo auch ohne die betreffende Erklärung die auswärtige Anerkennung der Ehe gewiß oder höchst wahrscheinlich ist, z. B. wenn dortseits unserm Art. 25, Ziffer 3 analoge Grundsätze gelten. — Sind dem Civilstandsbeamten die hienach erforderlichen Ausweise geleistet²⁾, so hat er den Verkündungsakt abzufassen und denselben den übrigen Standesämtern, welche nach Art. 29 verkünden müssen, amtlich und kostenfrei mitzutheilen (Art. 31, Abs. 1 u. 2). Der Verkündungsakt muß enthalten den vollständigen Namen, Beruf, Wohn- und Heimatsort der Brautleute und ihrer Eltern, den Namen eines allfälligen früheren Ehegatten, und die zehntägige Einsprachefrist (Art. 32). Dieser Akt ist von sämtlichen in Sachen handlungspflichtigen Civilstandsbeamten zu veröffentlichen, sei es durch öffentlichen Anschlag, sei es durch einmalige Einrückung in's Amtsblatt (Art. 33)³⁾. Von der Publikation an läuft eine zehntägige Frist zur An-

¹⁾ Vgl. Geschäftsbericht des Bundesrathes für 1875 (Vbl. v. 1876, II. S. 281). — Die Absicht des Bundesrathes, durch eine Zusammenstellung sämtlicher Europäischer Ehegesetzgebungen den Regierungen ihr Verfahren zu erleichtern, erwies sich als unausführbar (s. Kreis Schr. v. 8. Dez. 1875; Vbl. IV. S. 1127. Kreis Schr. v. 27. Juni 1877; Vbl. III. S. 280). Nur für Franzosen, die sich in der Schweiz verhehlichen wollen, ist ein von der französis. Botschaft aufgestelltes Formular publicirt (Vbl. 1877, III. S. 569).

²⁾ Erkennt er schon jetzt ein gesetzliches Hinderniß, welches seiner Natur nach aus den Belegen mit Sicherheit zu konstatiren ist, so hat er selbstverständlich die Befugniß und die Pflicht, das weitere Vorgehen zu verweigern (s. Kreis Schr. des B.-R. v. 6. Okt. 1876; Vbl. III. S. 667), vorbehältlich des Rekurses an die Oberbehörde.

³⁾ Nach diesem Art. soll auch die Verkündung „in allen Fällen gleichmäßig“ geschehen; da das Gesetz selbst aber zwei Publikationsmittel zur Wahl stellt, so kann dies nur heißen: eines der Mittel soll gewählt und dieses dann im betreff. Kreise in allen Fällen gebraucht werden.

meldung allfälliger Einsprachen, welche an einen der verkündenden Beamten zu richten sind. Dieser darf aber nur solche Einsprachen berücksichtigen, welche sich auf eines der vom Gesetze anerkannten Ehehindernisse beziehen (Art. 34)¹⁾. Die einlaufenden Einsprachen sind binnen 2 × 24 Stunden nach Ablauf der zehntägigen Frist dem Civilstandsbeamten des Wohnortes des Bräutigams amtlich mitzutheilen, welcher Beamte sie dem Bräutigam zu eröffnen hat [(Art. 34, Abs. 1; 35). Dieser muß binnen 10 Tagen sich über Anerkennung oder Bestreitung (was gilt im Falle Stillschweigens?) erklären; im letzteren Falle hat der Einsprecher „binnen weiteren 10 Tagen“²⁾, bei Vermeidung des Dahinfalles, seine Einsprache gerichtlich anhängig zu machen, und zwar beim zuständigen Richter des Wohnortes des Bräutigams, bezw. wenn der Bräutigam nicht in der Schweiz wohnt, bei demjenigen des Wohnortes der Braut (Art. 35). — Sind keine zulässigen Einsprachen erfolgt³⁾ oder sind dieselben vom Gerichte verworfen, so fertigt (im ersteren Falle jedoch nicht früher als 14 Tage nach der Verkündung am Wohnorte des Bräutigams) der Civilstandsbeamte des letzteren auf Verlangen der Brautleute den Verkündscheine aus, d. h. das Zeugniß über stattgefundene Verkündigung

¹⁾ Dieser Art. 34 (Abs. 2) erwähnt speciell die in Art. 26, 27 und 28 bezeichneten Hindernisse. Allein dies enthält eine doppelte Unrichtigkeit. Wie soll der mangelnde Eheconsens (Art. 26) als Einsprachegrund geltend gemacht werden? Es kommt ja (s. oben) lediglich darauf an, ob derselbe im Momente der Trauung vorhanden sei. Andererseits ist der Art. 48 (Wartefrist nach ausgesprochener Scheidung) vergessen. Hier erfordert es doch die ratio legis, den Interessenten, speciell dem verletzten Ehegatten, die Geltendmachung des Urtheiles einzuräumen, wenn der Civilstandsbeamte darüber hinweggeht oder nichts davon erfährt. Nach der Trauung ist eine Anfechtung nicht mehr möglich. Ein Einspracherecht auf Grund von Art. 48 scheint auch der bundesrätliche Entscheid im Bbl. 1876, III. S. 679 a. E. als selbstverständlich zu betrachten. — Ueber den Kreis der zur Einsprache berechtigten Personen schweigt das Gesetz gänzlich, soweit nicht die Art. 51 und 52 Anhalt geben (wovon unten); im übrigen wird irgend ein rechtliches Interesse nachgewiesen werden müssen.

²⁾ Bedeutet dies: binnen 10 Tagen vom Tage der Mittheilung der Bestreitung an? oder binnen 20 Tagen vom Tage der Anzeige der Einsprache an den Bräutigam an gerechnet? Entgegen dem Wortlaute, kann der Sinn wol nur der erstere sein.

³⁾ Die Bescheinigungen, daß keine Einsprachen erfolgt seien, sind von den übrigen Civilstandsbeamten amtlich und direkt an denjenigen des Wohnortes des Bräutigams zu richten und dürfen nicht vor Ablauf des 10. Tages seit der Verkündung versendet werden (Art. 34; Kreischr. d. B.-R. v. 11. Mai 1877; Bbl. II. S. 760). — Die Uebelstände, die sich wegen der Verschiedenheit der Verkündungstage für die Trauung hieraus ergeben, beklagt ein Kreis Schreiben des Eidgen. Justizdepartements vom März (oder April?) 1876 (nicht public.).

und Nichteristenz einer Einsprache. Dieser Schein bleibt 6 Monate gültig (Art. 36). — Die *Trauung*. Diese darf nur auf Vorweisung des Verkündscheines geschehen¹⁾, und zwar in der Regel durch den Civilstandsbeamten des Wohnortes des Bräutigams. Doch kann dieser den Beamten eines andern schweizer. Kreises zur Vornahme der Trauung schriftlich ermächtigen (Art. 37)²⁾. Für die Trauung eines Ausländers gilt, was oben für die Verkündung bestimmt wurde. Der Trauungsakt geschieht öffentlich in einem Amtlokal, nur bei ärztlich bezeugter schwerer Krankheit in einer Privatwohnung, immer in Gegenwart von mindestens zwei volljährigen Zeugen (38)³⁾. Er besteht in der Erklärung des Jawortes seitens beider Verlobten auf gegebene einzelne Anfragen des Beamten, und in der Deklaration des letzteren: „Nachdem Ihr beide erklärt habet, eine Ehe eingehen zu wollen, erkläre ich diese im Namen des Gesetzes als geschlossen“ (Art. 39). Also geht aus dem — freilich äußerst unerakten — Wortlaute der Formel selbst hervor, daß der eheliche Consens das entscheidende Moment ist, welchem der Beamte durch seine Deklaration lediglich die formelle Perfektion verschafft. Eine weitläufigere Trauformel, wie sie der bundesrätliche Entwurf im Sinne einer über das bürgerliche Rechtsgebiet hinausgreifenden moralischen Erhortation vorgeschlagen hatte, ist in's Gesetz nicht aufgenommen worden. Damit ist das rechtliche und das sittlich-religiöse Gebiet scharf ausgetrennt. Eine kirchliche Trauungsfeier darf erst nach Vollzug der Civil-

¹⁾ Also frühestens am 15. Tage nach der Verkündung (s. Vbl. 1876, I. S. 738; 1877, II. S. 760). — Im regelmäßigen Falle der Trauung durch den Beamten des Wohnortes des Bräutigams ist freilich die Vorweisung des Verkündscheines wegen Notorietät überflüssig; im andern Fall soll sie aber — trotz der schriftlichen Delegation — gefordert werden (Entscheid. des B.-R. v. J. 1876; Vbl. I. S. 738).

²⁾ Durch diese strikte Regel ist also ein im Auslande wohnhafter Schweizer, der sich im Inlande, z. B. am schweizer. Wohnorte der Braut, trauen lassen will, vom guten Willen ausländischer Beamter abhängig gemacht, welche nicht nur die Trauungsdelegation erteilen müssen, sondern (nach Art. 34—36) auch für die Durchführung des Verkündungsverfahrens (Empfangnahme der heimatl. Verkündscheine, Eröffnung der Einsprachen, Aushändigung des definitiven Verkündscheines) allein kompetent sind. Oder soll in diesem Falle (nach Analogie von Art. 35) der Beamte des Wohnortes der Braut eintreten dürfen? oder (nach Analogie von Art. 43, Abschn. 2) derjenige des Heimortes, bezw. letzten schweiz. Wohnortes des Bräutigams? Unsere frühern kantonalen Gesetze schrieben in solchen Fällen einfach die Verkündung am Wohnorte des Bräutigams vor und überließen das weitere Verfahren einem der letztgenannten inländischen Beamten.

³⁾ Die Zeugen dürfen Verwandte sein, Männer oder Frauen; die Volljährigkeit bestimmt sich einstweilen nach kantonalem Recht (vgl. Entscheid. d. B.-R. v. J. 1876; Vbl. I. S. 739; III. 669.)

trauung und auf Vorweisung des diesfälligen Ehescheines stattfinden (Art. 40). Den zuwiderhandelnden Geistlichen trifft, außer der civilen Verantwortlichkeit, Buße bis Fr. 300, im Wiederholungsfalle Verdoppelung derselben und Amtsentsetzung (Art. 59, Abs. 2).

3. **Rechtliche Wirkungen des Eheschlusses.** — Den rechtlichen Inhalt des ehelichen Verhältnisses zu bestimmen, sei es mit Bezug auf die persönlichen Folgen für Gatten und Kinder, sei es mit Bezug auf die Vermögensverhältnisse, lag außerhalb der Competenz des Gesetzes. Doch hat die Bundesverfassung selbst einige hieher gehörige Sätze herausgegriffen und unser Gesetz wiederholt sie unverändert: a. Die Ehefrau erwirbt durch den Eheschluß ipso jure das Bürgerrecht des Ehemannes; eine besondere Aufnahme ist nicht nöthig und Gebühren dürfen nicht gefordert werden¹⁾ (Art. 25, Abs. 4 u. 6). — b. Vorehelich geborene Kinder werden durch die nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt (Art. 25, Abs. 5). Diesem Satz ist durch die Praxis des Bundesgerichtes rückwirkende Kraft beigelegt worden (Urtheil v. 4. Dez. 1875 in off. Samml. I. S. 105). Nach dem übrigen Inhalte des Gesetzes betrifft er auch die liberi adulterini (da ein Eheverbot für Ehebrecher nicht besteht) und incestuosi (Art. 55). Es versteht sich daß die Vaterschaft des Ehemannes rechtlich hergestellt sein muß, und zwar, da eine einheitliche Vorschrift hiesfür nicht besteht, nach Maßgabe der kantonalen Grundsätze über die Constatirung der außerehelichen Vaterschaft (vgl. Entscheid d. Bundesger. v. 22. März 1875, in off. Samml. I. 106). Nur so viel scheint unser Gesetz, welches die Legitimation sehr dürftig behandelt, diesfalls zu bestimmen, daß, wenn bei oder nach dem Eheschluß die Eltern ein voreheliches Kind zum Eintrage der Statusveränderung anmelden, dies ohne weiteres als legitimirende Anerkennung gelten soll (Art. 41 u. Entscheid des B.-R. v. J. 1876, in Vbl. I. 737), so daß die Erfüllung weiterer Formvorschriften des kantonalen Rechtes nicht mehr gefordert werden darf. Jedoch bleibt das Einspracherecht verletzter Drittpersonen (bes. Heimatsgemeinde des Ehemannes) gegen fingirte Anerkennungen vorbehalten (amtl. Samml. der Bundesgerichtsentscheid. II. 312; III. 34 f.). Umgekehrt ist diese Anmeldung nicht nöthig, um den anderweitig (i. e. nach Maßgabe des kanton. Rechtes) konstatarnten vorehelichen Kindern die ipso jure eintretende Legitimation zu sichern (Art. 47, Abs. 2 u. Kreisshr. d. B.-R. v. 3. Dez. 1877, in Vbl. IV. S. 633).

E. Besondere Bestimmungen über die Scheidung und die Nichtigerklärung der Ehe. — Schon die Ueberschrift zeigt, daß in diesem Ab-

¹⁾ Einen Entscheid des Bundesgerichts v. 12. Febr. 1875, welcher diesen Satz rückwirkend anwendet, s. in der off. Samml. I. S. 108 ff.

schnitte zwei wesentlich verschiedene Dinge zusammengestellt sind. Während die Sätze über Annulation der Ehe nur die Rehrseite dessen enthalten, was das Gesetz über die Erfordernisse des Eheabschlusses statuirt, haben wir in den Bestimmungen über die Ehescheidung, wie bereits angeführt, ein in dieser Ausdehnung willkürlich in den Bereich des Gesetzes gezogenes Rechtsgebiet vor uns.

1. E h e s c h e i d u n g. — Prinzipiell wird die Möglichkeit einer gänzlichen Auflösung der an sich rechtsgültigen Ehe bei Lebzeiten der Ehegatten anerkannt (Art. 28 a. G., 48). Sie kann nur stattfinden durch ein Urtheil der ordentlichen bürgerlichen Gerichte¹⁾. Zuständig ist das Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes; fehlt ein solcher in der Schweiz, so ist das Gericht seines Heimatsortes oder (elektiv) dasjenige seines letzten Wohnsitzes in der Schweiz zuständig²⁾. Letztinstanzlich entscheidet das Bundesgericht (Art. 43)³⁾. Ueber das gerichtliche Verfahren bestimmt das Gesetz nicht; es bleibt also dessen Regelung — innerhalb der angegebenen grundsätzlichen Schranken — den Kantonen vorbehalten. Nur wird der Richter verpflichtet, für die Dauer des Prozesses der Ehefrau auf deren Verlangen (doch wohl mit selbständiger Cognition darüber)⁴⁾ das Getrenntleben vom Manne zu bewilligen, sowie im übrigen betreffend Unterhalt von Frau und Kindern die angemessenen provisorischen Verfügungen zu treffen (Art. 44). — Materiell ist das Gericht für den Ausspruch der Scheidung an die vom Gesetze anerkannten Voraussetzungen gebunden. Diese sind: a. gemeinsames Verlangen beider

¹⁾ Die geistliche Gerichtsbarkeit (kathol. u. evangel.) in Ehefachen fiel schon mit der Annahme der B.-B. (Art. 58, 2) dahin. Indessen erkannte das Bundesger. mehrmals (s. amtl. Samml. II. 198 f., III. 114 f.), daß Urtheile geistlicher Gerichte, die vor Inkrafttreten unsers Gesetzes erlassen und von den Parteien thatsächlich anerkannt worden, Rechtskraft haben. — Unberührt durch das Bundesrecht bleiben die kanton. Vorschriften über das Sühnverfahren, soweit nicht ein solches vor geistlichen Behörden zur *conditio sine qua non* des Hauptverfahrens erklärt ist.

²⁾ Einen besonderen Gerichtsstand des Wohnortes der Ehefrau, auch der separirten, kennt das Gesetz absolut nicht. Vgl. auch Art. 63. — Dies gegen König, in d. Ztschr. d. bern. Juristenv. XIII. S. 16.

³⁾ Vgl. Bundesgesetz üb. die Organis. der Bundesrechtspflege v. 27. Juni 1874 (off. S. n. F. I. S. 136), Art. 29 u. 30. — Dazu die Entscheide des B.-G. in der amtl. Samml. II. S. 165 (nachträgl. Anschluß an die Appell. zulässig), S. 273 (Ausschluß neuer Thatsachen vor B.-G., wenn nicht schon aus den Akten ersichtlich), III. S. 386 (ebenso), S. 112 (nachträgl. Zustimmung des Befl. vor B.-G.).

⁴⁾ Daher die Worte „nach Anhörung der Klage.“ Gestattet ein Kanton. Recht diese Verfügung schon für die Dauer des Sühnverfahrens, so steht Art. 44 natürlich nicht im Wege.

Ehegatten¹⁾. Doch muß sich für die Cognition des Gerichtes „aus den Verhältnissen ergeben, daß ein ferneres Zusammenleben der Ehegatten mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei“ (Art. 45). Das Gericht ist also einer materiellen Prüfung des Falles und namentlich auch der allfälligen Zugeständnisse der Parteien nicht enthoben; aber freilich ist der Maßstab, den ihm das Gesetz an die Hand gibt²⁾, ein sehr vager und vieldeutiger. — b. Einseitiges Begehren des einen Gatten, sofern es sich stützt auf einen nachgewiesenen, vom andern verschuldeten tatsächlichen Scheidungsgrund. Dieser ist entweder ein vom Gesetze unmittelbar bestimmter (Art. 46), nämlich: 1) Ehebruch, sofern nicht durch sechsmonatliches Stillschweigen nach erhaltener Kenntniß verziehen; 2) Nachstellung nach dem Leben, schwere Mißhandlungen oder tiefe Ehrenkränkungen; 3) Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe³⁾; 4) böswillige Verlassung, nach zweijähriger Dauer und sechsmonatlicher Mißachtung einer gerichtlichen Aufforderung zur Rückkehr; 5) dreijährige, für unheilbar erklärte Geisteskrankheit⁴⁾. — Oder es ist vom Richter zu ermessen, ob die anderweitigen geltend gemachten Thatfachen derart seien, daß „das eheliche Verhältniß als tief zerrüttet“ erscheine (Art. 47)⁵⁾. In diesem einzigen Falle kann jedoch das Gericht auf eine bloß vorläufige — höchstens zwei Jahre dauernde — Scheidung von Tisch und Bett erkennen; nach fruchtlosem Ablauf dieser, zur möglichen Ausöhnung bestimmten, Frist kann⁶⁾ neuerdings auf gänzliche Scheidung geklagt werden und alsdann hat das Gericht nach freiem Ermessen zu entscheiden. — Die Wirkung der rechtskräftig erkannten Scheidung

¹⁾ Zustimmung des Beklagten während der Dauer des Prozesses führt zur Anwendung des Art. 45 (Bundesger. in aml. Samml. III. S. 112, 380). Dagegen gilt Zusammentreffen von Klage u. Widerklage nicht ohne weiteres als gemeinsames Begehren (III. 366).

²⁾ Der cit. Wortlaut ist herübergenommen aus Art. 3 des Bundesgesetzes betr. die gemischten Ehen v. 3. Febr. 1862 (off. Samml. VII. 126), welches bekanntlich überhaupt keine bestimmten Scheidungsgründe aufstellte. Der bundesrätliche Entwurf wollte dies nachahmen.

³⁾ Ausleg. dieses Requisites s. im bundesger. Entsch. v. 8. Sept. 1876 (off. S. II. 329).

⁴⁾ Kann sich nur beziehen auf solche Krankheit, die nach Abschluß der Ehe eingetreten (vgl. Art. 28, 3 u. 51).

⁵⁾ Auch in diesem Falle muß der Beklagte als der allein oder vorwiegend schuldige Theil erscheinen (Entscheide des B.-G. in aml. S. II. 273, 500; III. 378).

⁶⁾ D. h. wenn die Litiganten nicht mehr klagen, so gilt die Temporalscheidung als aufgehoben (s. unten) und es beginnen wieder alle ehelichen Pflichten. Die Wiederaufnahme des Prozesses ex officio, welche einzelne kantonale Rechte vorschrieben, fällt dagegen nach dieser Bestimmung weg.

ist nothwendig gänzliche Lösung der Ehe (vom Bande). Die eben erwähnte Trennung zu Tisch und Bett (*séparation de corps*) soll nur ein (auf die Fälle des Art. 47 beschränktes)¹⁾ Provisorium sein, dessen Dauer von vornherein bestimmt ist und welches durch volle Wiederaufnahme des ehelichen Verhältnisses oder durch gänzliche Scheidung beendigt werden muß²⁾. Immerhin darf „bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes,“ d. h. in den 5 Fällen des Art. 46³⁾, der schuldige Ehegatte binnen Jahresfrist, die durch das Urtheil bis auf 3 Jahre erstreckt werden kann, keine neue Ehe eingehen (Art. 48). Eine ähnliche Bestimmung für den Fall des gemeinsamen Scheidungsbegehrens wäre, da das Gesetz dessen Bewilligung an keinerlei Fristen gebunden, nicht weniger am Platze gewesen. — Mit den sonstigen Folgen der Ehescheidung, sei es für die Gatten persönlich (Bürgerrecht, Familienname⁴⁾, Handlungsfähigkeit der Frau u. dgl.), sei es für ihre Vermögensverhältnisse und Entschädigungen, sei es für das Schicksal der Kinder, befaßt sich das Gesetz nicht⁵⁾. Es weist lediglich die kompetenten Gerichte an, hierüber nach dem kantonalen Rechte⁶⁾, von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien (doch wol eher umgekehrt!), gleichzeitig mit der

¹⁾ Es ist allerdings schwer einzusehen, weshalb nicht auch namentlich für die Fälle des Art. 45 (gemeinsames Begehren) die Verfügung dieses provisorischen, den Entschluß auf eine ernste Probe stellenden Zustandes offen behalten wurde.

²⁾ Vgl. die bundesgerichtl. Entscheide in der amtl. Samml. III. S. 250 (bestimmt das richterl. Urtheil keine Frist, so gelten 2 Jahre), S. 373 (eine selbständ. Klage auf *séparation de corps* ist unzulässig: es ist Sache des richterlichen Ermessens, sie als Provisorium zu verfügen), S. 382 (ebenso), S. 390 (es darf deshalb nicht gleichzeitig mit der bloßen *séparation de corps* auf Gütertrennung erkannt werden).

³⁾ Vgl. Entscheid des B.-R. v. J. 1876 (Bbl. III. S. 679).

⁴⁾ S. Entscheid des B.-R. v. J. 1876 (Bbl. I. S. 737).

⁵⁾ Deshalb ist auch das Bundesgericht nicht zuständig, wenn lediglich diese Nebenpunkte vor seiner Instanz streitig bleiben (amtl. Samml. II. 505; III. 388 f.).

⁶⁾ Art. 49 sagt: „nach der Gesetzgebung des Kantons, dessen Gerichtsbarkeit der Ehemann unterworfen ist.“ Welche Gerichtsbarkeit ist damit gemeint? Diejenige des Art. 43? oder diejenige, welche in Statusfragen oder Güterrechtsfragen kompetent ist? Da das Gesetz den gleichzeitigen Entscheid über die Nebenpunkte verlangt, so kann nur die erstere gemeint sein. Dann ist aber jene Vorschrift falsch, resp. verfassungswidrig, da (gemäß B.-V. Art. 46) bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen diese nicht nothwendig vom Rechte des Wohnsitzes beherrscht werden. — Sehr contestabel ist auch die Vorschrift, daß über die ökonomischen Folgen (z. B. über eine complicirte Güterauscheidung) gleichzeitig wie über die Scheidung entschieden werden müsse; und wie ist hier ein Entscheid von Amtes wegen denkbar?

Scheidung selbst zu erkennen. Kantone, welche keine diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen haben, sollen vom Bundesrath zum Erlasse derselben binnen Frist angehalten werden! (Art. 49.)

2. *Nichtigerklärung der Ehe.* — Hier handelt es sich um die rechtlichen Folgen der Nichtbeachtung der vom Gesetze aufgestellten Ehehindernisse. In den betreffenden Artikeln (Art. 50—53) ist nur von der Verletzung der materiellen Erfordernisse die Rede. Es scheint also, wie natürlich, das Gesetz vorauszusetzen daß wenigstens eine äußerlich formrichtige Trauung stattgefunden. Wo die civile Trauung fehlt, da bedarf es einer Nichtigerklärung nicht; von irgend welchen Rechtswirkungen der faktischen, resp. kirchlich eingesegneten Gemeinschaft kann da nicht die Rede sein. Allein zwischen gänzlichem Fehlen der Trauung und genauer Erfüllung aller vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten liegt ein weites Feld, für dessen rechtliche Behandlung uns das Gesetz, soweit die Gültigkeit der Ehe selbst in Frage steht, kaum die leiseste Andeutung gibt¹⁾. Da es nun doch schwerlich seine Meinung sein kann, alle und jede formellen Mängel für unerheblich zu erklären, so bleibt für das freie Ermessen, ob der jeweiligen vorgekommene Mangel als wesentlich oder unwesentlich zu gelten habe, ein außerordentlich weiter Spielraum. Ebenso fraglich ist die jeweilige Tragweite der für wesentlich zu haltenden Mängel. Soll eine wesentlich mangelhafte Trauung ganz so behandelt werden, als hätte sie überhaupt nicht stattgefunden? oder soll sie nach den demnächst darzustellenden Regeln über die aus materiellen Mängeln resultirende Nichtigkeitsklage annullirt werden? Der praktische Unterschied liegt in den Folgen des Art. 55. Letzteres kann deshalb nicht wol als die Meinung des Gesetzes angenommen werden, weil die Art. 50—54 offenbar erschöpfend sein und nicht noch beliebige andere Fälle (näheres siehe unten), also auch keine formellen Mängel, als Grund von Nichtigkeitsklagen offen lassen wollen. So bleibt also nur der Ausweg, wesentliche Mängel der Trauung und des sie vorbereitenden Verfahrens dem gänzlichen Fehlen derselben gleichzustellen, andere Formfehler aber für die Gültigkeit der Ehe an sich nicht in Betracht zu ziehen, sondern, so weit möglich, nachträglich zu verbessern und den fehlenden Beamten nach Maßgabe von Art. 59, Abs. 2 zu bestrafen. Bestrafung der Ehegatten selbst ist nicht vorgesehen.

Was nun den Einfluß unbeachteter materieller Hindernisse auf eine Ehe betrifft, die nach den angegebenen Gesichtspunkten als äußerlich formell bestehend angenommen werden muß, so ist derselbe vom Gesetze im

¹⁾ Aus Art. 53 (s. unten) kann geschlossen werden, daß der Mangel einer „gehörigen Verkündung“ an und für sich die Rechtsgültigkeit der Trauung nicht hindern soll.

allgemeinen definirt als die Möglichkeit, eine solche Ehe durch richterliches Urtheil für nichtig erklären zu lassen. Daraus folgt¹⁾: sie besteht zu Recht so lange, als nicht dieses richterliche Urtheil rechtskräftig vorliegt. Ja sogar wenn sie richterlich vernichtet wird, so bleiben gewisse rechtliche Folgen derselben aufrecht (s. unten Art. 55). Der civile Eheschluß ist damit zu einem rechtlichen Formalakte erhoben, dessen Angriff richtiger mit dem Ausdrucke „Anfechtung“ bezeichnet worden wäre. — Im einzelnen bestimmt das Gesetz folgendes. Die Nichtigkeitsklage ist, wie die Scheidungsklage, vom ordentlichen bürgerlichen Gerichte des Wohnortes des Ehemannes, beziehungsweise seines Heimortes oder letzten schweizer. Wohnortes, in oberster Instanz vom Bundesgerichte zu beurtheilen (Art. 43). Auch für das Verfahren gilt, was oben über die Scheidungsklage bemerkt wurde (Art. 44). — Voraussetzung der Nichtigkeitsklage ist die Nichtbeachtung eines der gesetzlichen materiellen Hindernisse der Ehe, jedoch nur, wenn und soweit demselben dieser zerstörende Einfluß vom Gesetze speciell beigelegt wird. Die in den Art. 50 ff. nicht erwähnten Ehehindernisse fallen daher außer Betracht²⁾. Wir haben also einen besonderen Kreis von gesetzlichen Nichtigkeits- (oder richtiger Anfechtungs-) Gründen. Diese sind: a. Die mangelnde freie Einwilligung (Art. 50). Da die Trauungshandlung selbst wesentlich in der beiderseitigen Erklärung des Eheconsenses besteht, so kann es sich bloß um innerliche Mängel der erklärten Einwilligung, um Differenzen

¹⁾ Es ist nämlich dieses richterliche Erkenntniß nicht bloß deklaratorischer Natur, sondern setzt in allen Fällen (Art. 50—53) eine im ordentlichen kontradiktorischen Verfahren zu behandelnde Klage voraus. Freilich ist die Terminologie des Gesetzes schwankend und ungenau. In der Ueberschrift (E) ist von „Nichtigerklärung,“ in den Art. 50 ff. dagegen immer von „Nichtigkeitsklage“ oder „Klage auf Nichtigkeit,“ in Art. 43 von „Klage auf Ungültigkeit“ die Rede. Den Inhalt des Klagebegehrens und richterlichen Erkenntnisses bezeichnet das Gesetz ohne Unterschied bald mit „nichtig erklären,“ (Art. 52, 55), bald mit „ungültig erklären“ (Art. 50, 54). Die Legitimation zur Klage wird bei jedem Falle besonders behandelt.

²⁾ Es sind dies die Wartefristen der Art. 28 a. G. und Art. 48, deren Nichtbeachtung daher lediglich vor der Trauung als Grund zur Verweigerung der Verkündung oder zur Einsprache gegen die Ehe (s. oben zu Art. 30 u. 34) Einfluß haben kann. Dies ist zwar vom Gesetze nirgends ausdrücklich gesagt, folgt aber aus der ganzen Behandlungsweise der Nichtigkeitsgründe in den Art. 50 ff. Sie sind einzeln aufgezählt und jedem eine besondere Tragweite bestimmt. Speciell in Art. 51 wird auf Art. 28, Ziff. 1—3 Bezug genommen, der Schlusssatz des Art. 28 dagegen mit Stillschweigen übergangen. Im bundesrätlichen Entwurf (Art. 45, Abf. 2) war die Verletzung der Wartefrist als Nichtigkeitsgrund berücksichtigt: also ist das Stillschweigen des Gesetzes abhichtlich.

zwischen der subjektiven Willensstimmung und der äußeren Erklärung handeln, welche die letztere als eine nicht oder wenigstens nicht frei gewollte erscheinen lassen. In wie weit solche Mängel zur Anfechtung des Eheschlusses berechtigen, wiederholt unser Art. 50 aus Art. 26, welcher, wie wir sahen, unserm Abschnitte vorgriff. Wir verweisen lediglich auf das dort gesagte. Nur werden durch den Wortlaut von Art. 50 noch strikter (und deshalb noch unrichtiger als durch Art. 26) Zwang (bloß physischer oder auch moralischer?), Betrug und error in persona als die einzigen erheblichen Mängel betont, während allfällige Störungen des Bewußtseins, Simulation u. dgl. ausgeschlossen scheinen. Indessen wären, auf Grund des allgemeinen Principes von Art. 26, solche Fälle ohne Zweifel analog zu beurtheilen. Klageberechtigt ist nur „der verletzte Theil,“ d. h. derjenige Ehegatte (vielleicht sind es dies auch beide), dessen Erklärung unter dem Einflusse des Zwanges, Betruges oder Irrthums abgegeben wurde. Die Klage verjährt in 3 Monaten nach Wegfall des Zwanges oder Erkenntniß des Irrthums. — b. Die Nichtbeachtung der in Art. 28, Ziff. 1, 2 u. 3 statuirten Ehehindernisse, nämlich bestehender Ehe, verbotenen Verwandtschaftsgrades, Geisteskrankheit (Art. 51). — In diesen Fällen ist „von Amtes wegen auf Nichtigkeit zu klagen.“ Wir haben also auch hier genau genommen bloße Anfechtbarkeit: nur ist zu deren Geltendmachung der Staat selbst durch seine zuständigen Organe (Staatsanwaltschaft) legitimirt¹⁾, da es sich um ein Interesse der öffentlichen Ordnung handelt. Soll aber damit die Klageberechtigung des unschuldigen, resp. gesunden Gatten gänzlich ausgeschlossen sein? Im Falle der Geisteskrankheit ist überhaupt die nachträgliche Einmischung des Staates sonderbar. — c. Mangel des in Art. 27 vorgeschriebenen Alters (Art. 52 und 53). Diese Artikel zeichnen sich durch eine ganz besondere Unklarheit und Verworrenheit aus. Art. 27 unterscheidet, wie wir sahen, zwei Altersstufen ohne Ehefähigkeit: auf der einen fehlt diese gänzlich, auf der andern ist sie keine selbständige. Bei Anlaß der Uebertretungsfolgen wird nun aber dieser

¹⁾ Die dürftige Fassung des Gesetzes kann zwar zu allen möglichen Zweifeln Anlaß geben. Man könnte auch an ein Klagerrecht der Gemeinde denken. Immerhin wird aber, da das Gesetz bestimmt von Klage spricht, ein Kläger (also Vertreter von Staat oder Gemeinde) und ein Beklagter da sein müssen, also ein ordentliches contradictorisches Verfahren, nicht bloß eine Officialverfügung des Gerichtes (etwa des Strafgerichtes, das über Bigamie oder Incest zu urtheilen hat) oder gar einer Exekutivbehörde. Freilich wird ein kantonales Gesetz, das den Strafrichter auch zur Erledigung des Civilpunktes für kompetent erklärt, statthaft bleiben, sofern das betreffende Verfahren die Garantien des Civilprocesses bietet, doch vorbehältlich selbständiger Betretung des Civilweges im Falle der Freisprechung.

Unterschied zwischen Rechts- und Handlungsfähigkeit gänzlich verwischt. Zwar behandeln die Art. 52 u. 53 den Mangel der einen („Mündigkeitsalter“ des Art. 27¹⁾) und der andern (Art. 27, Abs. 2) äußerlich getrennt. Allein was sie für den einen und für den andern Fall statuiren, ist bei näherem Zusehen fast genau das nämliche. Der Mangel des vorgeschriebenen Alters soll eine Nichtigkeitsklage in beiden Fällen nur dann begründen, wenn Vater oder Mutter oder Vormund²⁾ nicht ihre Einwilligung zur Heirat gegeben haben. Also wird auch auf der tieferen Stufe, im Alter der Impubertät, die Möglichkeit einer Heirat lediglich vom Consense dieser privaten Autoritäten abhängig gemacht: wozu dann der ganze Unterschied beider Altersstufen, der doch allerdings in der Natur der Sache hinlänglich begründet wäre! Klageberechtigt sind in beiden Fällen nur die Träger der elterlichen, resp. vormundschaftlichen Gewalt — selbstverständlich bloß auf Seite desjenigen Gatten, der ohne Consens in die Ehe getreten. In beiden Fällen erlischt die Nichtigkeitsklage, wenn das gesetzliche Alter erreicht ist und wenn die Frau schwanger geworden³⁾. Es bleibt als einzige Differenz, daß im Falle, wo bloß die Selbständigkeit fehlt (Art. 27, 2), die Nichtigkeitsklage schon dadurch ausgeschlossen wird daß eine „gehörige Verkündung“ ohne Einsprache stattgefunden: es gilt also in diesem zweiten Falle die Unterlassung der Einsprache schlechthin als Ertheilung des Consenses, im ersten dagegen nicht⁴⁾. — d. Nichtigkeitsgründe einer ausländischen

¹⁾ Doch wol selbstverständlich nur des Absatz 1: denn unter Mündigkeit (puberté) versteht man überall die Zwischenstufe (16, 18 Jahre) im Gegensatz zur Volljährigkeit. Ueberdies wird in Art. 53 der Abs. 2 des Art. 27 in ausdrücklichen Gegensatz gestellt.

²⁾ D. h. wol selbstverständlich diejenige von den genannten Autoritätspersonen, welche nach Maßgabe von Art. 27 (d. h. des kantonalen Rechtes, s. oben) zur Consensertheilung jeweiligen kompetent ist. Also ist Art. 52, lit. c ganz gleichbedeutend mit den Worten „ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder“ in Art. 53.

³⁾ Dieser Erlöschungsgrund wird zwar nur in Art. 52 ausdrücklich statuiert. Allein es wäre geradezu widersinnig, ihn nicht auch im Falle des Art. 53 gelten zu lassen, wo eine größere Beschränkung der Nichtigkeitsklage angezeigt ist. Vom Standpunkte des Gesetzes wäre es überhaupt weit einfacher und klarer gewesen, den ganzen Art. 53 wegzulassen und dem Art. 52 eine lit. d betreff. den Einfluß der Verkündung im Falle des Art. 27, 2 beizufügen.

⁴⁾ Diese Differenz ist auch nicht leicht verständlich. Das Gesetz will wol für den zweiten Fall eine unumstößliche Rechtsvermutung aufstellen, also für den Fall, da eine „gehörige (?) Verkündung“ stattgefunden, aus dem Stillschweigen binnen der Einsprachefrist den Consens schlechthin präsumiren, gleichviel ob in concreto die Eltern zc. von dem Heiratsprojekt Kenntniß gehabt haben oder nicht. Aber soll umgekehrt im ersten Falle das Stillschweigen innert der Einsprachefrist nie und

Gesetzgebung werden gegenüber einer auswärts geschlossenen Ehe nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einem der sub a—c angeführten übereinstimmen. Umgekehrt gelten gegen eine solche Ehe unsere Nichtigkeitsgründe nur dann, wenn auch die betreffende ausländische Gesetzgebung sie anerkennt (54). Letzterer Satz ist die nothwendige Folge des Principes von Art. 25, 3 (s. oben). — Die Wirkung der gutgeheißenen Nichtigkeitsklage ist gänzliche Auflösung der Ehe, mit Wartefrist für die Frau bezüglich neuer Verhehlung (Art. 28 a. E.). Diese Auflösung mit allen ihren persönlichen und vermögensrechtlichen Folgen wird auf den Moment des Eheschlusses nur bezüglich desjenigen Ehegatten zurückbezogen, der sich damals in bösem Glauben befunden hat. Die Rechtsverhältnisse der während dieser Ehe concipirten oder durch dieselbe legitimirten Kinder werden durch deren Auflösung niemals berührt (Art. 55). Insofern wird also auf die durch widerrechtlichen Eheschluß verletzten Rechte Dritter keine Rücksicht genommen.

3. **Gemeinsam für Scheidungs- und Nichtigkeitsklage** ist endlich der Grundsatz, daß sie in der Regel nur von Schweizern angebracht werden kann (Art. 56). Ausländer bedürfen, damit die Klage von schweizer. Gerichten angenommen werden dürfe (also vorgängig jeglichem Verfahren), einer Delegation seitens der zuständigen Heimatsbehörde, in welcher die Anerkennung des zu erlassenden Urtheiles ausgesprochen wird¹⁾. Hoffentlich ist durch das Bundesgesetz v. 3. Juli 1876 betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts nun solchem Erwerbe des letzteren, welcher lediglich die Umgehung einer unerhältlichen Delegation bezweckte, ein für allemal der Niegel geschoben und sind wir nicht länger der Unehre ausgesetzt, durch ausländische (besonders französische) Richterprüche unsere Bürgeraufnahmen, als fraudulös erlangt, mit gutem Grunde mißachtet zu sehen²⁾.

III. Schlußbestimmungen.

Den Schluß des Gesetzes bilden Vorschriften, welche die Anwendung seiner beiden Haupttheile sicher stellen sollen.

F. **Strafbestimmungen.** — Sie beziehen sich auf die civile Ver-

nimmer als Zustimmung gelten, auch wenn die Kenntniß der Eltern evident ist? Dies wäre doch widersinnig. Der ganze Unterschied reduziert sich also auf eine Beweisfrage.

¹⁾ Fälle s. im bundesrätthl. Geschäftsbericht für 1875 (Vbl. 1876, II. S. 282 f.), in demjenigen für 1876 (Vbl. 1877, II. S. 516) und bundesgerichtl. Urtheil v. 30. Sept. 1876 (amtl. Samml. II. 332).

²⁾ Fälle im Vbl. 1876, II. S. 281 f.; 1877, II. S. 517. Ferner bei König, in der Ztschr. des bern. Juristenv. XIII. 8 ff. — Roverchon in der Pariser Revue de législation v. 1877, S. 65 ff.

antwortlichkeit der Beamten, sowie auf die eigentlichen Strafen mit welchen die Verletzung des Gesetzes bei Beamten und Privaten geahndet wird. Jene trifft die Civilstandsbeamten „für allen Schaden, welchen sie durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht“ den Privaten zufügen (Art. 58); sie haften also für alles und jedes Verschulden bei Ausübung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten auf vollen Ersatz. Ebenso haften, wie bereits erwähnt, die Geistlichen für allen Schaden, der den Verlobten aus vorgängiger kirchlicher Trauung erwachsen könnte (Art. 59; auch wenn die Verlobten selbst in mala fide sind?). — Strafe von Amtes wegen (durch welche Beamtung?) oder auf (gerichtliche) Klage hin wird angedroht: 1) den Privaten, welche die für die Civilstandsführung erforderlichen Anzeigen, speciell bei Geburts-, Sterbe- und Legitimationsfällen¹⁾, unterlassen; und zwar Geldbuße bis auf Fr. 100 (Art. 59, 1). Dagegen fehlt eine Strafbestimmung für Verlobte, welche die Förmlichkeiten des Eheschlusses böswillig versäumen; ebenso schweigt das Gesetz über die Fälschungen des Civilstandes, welche also dem kantonalen Strafrechte anheimfallen. 2) Den Civilstandsbeamten, welche die ihnen vom Gesetze auferlegten Pflichten verletzen, Geldbuße bis Fr. 300, im Wiederholungsfalle Verdoppelung und Amtsentsetzung (Art. 59, 2). Auch hier fehlt ein ausdrücklicher Vorbehalt schwererer Vergehen. 3) Den Geistlichen, welche unrechtmäßig trauen, dieselbe Strafe. — Gegen die Anwendung dieser Strafbestimmungen seitens der kantonalen Gerichte wird allen Beteiligten der Refurs an's Bundesgericht offen behalten (Art. 59 a. G.).

G. Schlußbestimmungen. — Die Kantone sollen Vollziehungsverordnungen erlassen und diese dem Bundesrath zur Genehmigung vorlegen (Art. 60). Das Gesetz selbst soll mit 1. Januar 1876 in Kraft treten (Art. 61) und von diesem Zeitpunkte an sollen ihre Kraft verlieren: die Bundesgesetze v. J. 1850 und 1862 über die gemischten Ehen; die eidgenössischen Konkordate betreffend das Ehe- und Civilstandswesen; alle mit dem Gesetz im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze und Verordnungen (Art. 62).

H. Uebergangsbestimmungen. — Dieses Kapitel mußte bei einem Gesetz, welches so tief in den von äußersten Gegensätzen beherrschten Rechtszustand eingriff, seine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Allein man hat sich die Lösung derselben leicht gemacht und fast alles der Praxis

¹⁾ Gemäß Art. 41, auf welchen Art. 59, 1 verweist (nicht auf Art. 21, wie bis zu der Berichtigung vom 13. Nov. 1875 [Bbl. IV. 619, 1279] in allen offiziellen Ausgaben zu lesen war.) — In den übrigen Fällen von Statusveränderung ist die Anzeige („Antrag“) gemäß Art. 18 fakultativ, sofern sie nicht ex officio geschieht.

überlassen. Namentlich von den am 1. Januar 1876 pendenten Rechtsverhältnissen (verkündeten Ehen, anhängigen Scheidungsprozessen u. s. w.) ist nicht die Rede. Die Praxis mußte sehen, wie mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen auszukommen war¹⁾. Einzig auf das Verhältniß der früher ausgesprochenen (besonders der katholischen) Trennung von Tisch und Bett zu den bundesgesetzlichen Grundsätzen über gänzliche Ehescheidung wurde Rücksicht genommen. Es wurde zwar den letzteren nicht unmittelbar rückwirkende Kraft auf jene Verhältnisse beigelegt, aber doch bestimmt, daß auf den damaligen Thatbestand²⁾ eine neue, nun lediglich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes zu beurtheilende Klage auf gänzliche Scheidung gegründet werden könne³⁾ (Art. 63). — Betreffend die Civilstandsakten ist bestimmt, daß die bisher von wem immer geführten, so weit dies für die gesetzmäßige Weiterführung erforderlich, in den Besitz der neuen bürgerlichen Civilstandsbeamten übergehen sollen und daß Bescheinigungen und Auszüge fortan nur von den letzteren erteilt werden dürfen (Art. 64). Soweit bisher nur die Taufe, nicht auch die Geburt registriert zu werden pflegte, kann der Tauffchein den vom Gesetze geforderten Geburtschein ersetzen (Art. 65).

B. Vorschriften (des Bundesrathes) betreffend die Führung der Civilstandsregister. — Vom 17. September 1875. — (Offiz.-Samml. der Bundesgesetze n. F. I. S. 719 ff.)

Die für unsern Zweck erwähnenswerthen d. h. nicht rein formellen Bestimmungen dieser Vollziehungsverordnung haben wir oben bei den einschlägigen Stellen des Gesetzes angemerkt.

¹⁾ Vgl. bundesgerichtliche Entscheide betreff. pendente Scheidungsklagen (amtl. S. II. 162. III. 250 f. 395 f.); die vorher begründete Kompetenz des heimathlichen Gerichtes oder des Bundesgerichtes als erster Instanz bleibt aufrecht.

²⁾ S. Entscheide des B. G. in amtl. S. III. 114 (die damal. Einwilligung zur Separation wirkt jetzt gemäß Art. 45 unwiderruflich!) S. 396 (der damals schuldig erkannte Theil kann jetzt nicht als Kläger gemäß Art. 46 oder 47 auftreten).

³⁾ In analoger Weise wird zu verfahren sein, wenn Eheleute, die auswärts bloß separirt worden, in der Schweiz (z. B. nach Erwerb eines schweizer. Bürgerrechtes) auf gänzliche Scheidung dringen. Aber allerdings muß das Bürgerrecht auch vom Manne erworben sein (vgl. den Fall in der Zeitschrift des bern. Juristenvereins XII. 1 f. XIII. 1 f.). Dagegen wird es gegenüber Art. 63 nicht angehen, die — selbst dauernd verfügte — kathol. Separation der gänzlichen Scheidung ohne weiteres gleichzustellen, z. B. behufs Wiederverhehlung des separirten Gatten (s. Geschäftsber. des B.-R. für 1875, in Vbl. 1876. II. S. 282).

4. Reglement für die schweizerischen Konsularbeamten. — Erlassen vom Bundesrathe am 26. Mai 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. — (Offiz. Samml. der Bundesgesetze n. F. I. S. 528 ff.)

Aus demselben erwähnen wir den Abschnitt C betreffend „die Mitwirkung der Konsularbeamten in Bezug auf civilrechtliche Verhältnisse von Schweizern“ (Art. 27 ff.); und zwar an dieser Stelle, weil es sich hauptsächlich um die vom Bundesgesetz betreffend Civilstand und Ehe veranlaßten Modifikationen des früheren Consularreglementes vom 1. Mai 1851 (off. Samml. II. S. 293 ff.) handelt. Vgl. Kreis Schreiben des Bundesraths an die diplom. u. Consular-Beamten v. 4. Juni 1875 (Bbl. III. S. 779 ff.).

Das Bundesgesetz über den Civilstand und die Ehe ermächtigt den Bundesrath zum Erlasse von Reglementen und Verordnungen betreffend Civilstands-führung der diplomatischen und konsularischen Vertreter der Schweiz über Schweizer im Auslande, inclusive die Kompetenz zu Trauungen von Schweizern mit Schweizern und mit Ausländern. Diese Arbeiten sind bis zum Schlusse des Jahres 1876 noch nicht zur Ausführung gekommen (vgl. Geschäftsbericht des B.-R. für 1876; Bbl. 1877. II. S. 10). Das vorstehende Reglement beschränkt sich daher, entsprechend dem früheren Reglemente (Art. 16), zunächst auf die Anweisung an die Konsuln, die Geburts- Trauungs- und Todesfälle, so weit sie davon Kenntniß erhalten, konstatiren zu lassen und die betreffenden Dokumente, wenn nicht schon durch Staatsverträge für deren amtliche Mittheilung gesorgt ist, an die Regierung des Heimatkantons zu übersenden (Art. 27). Doch soll nunmehr der Inhalt der Trauungsscheine sowohl bezüglich der Ehegatten selbst als bezüglich allfälliger vorehelicher Kinder möglichst genau den Vorschriften des Bundesgesetzes entsprechen (Art. 30, 31). Ueberdies sollen fortan die Konsuln ein Matrikelregister über sämtliche in ihrem Konsularbezirk befindliche Schweizer führen, welches vollständig deren Personalien enthält und in welches auch jene Ereignisse des Civilstandes einzutragen sind (Art. 27, 48, 50—52), selbstverständlich ohne unmittelbare Rechtskraft der Einträge. Alljährliche öffentliche Aufforderung zur Insription soll eine relative Vollständigkeit dieses Registers herbeiführen. Uneheliche Kinder sind auf den Namen der Mutter einzutragen; zur rechtsgültigen Anerkennung seitens des Vaters bedarf es der im Heimatkanton geltenden Voraussetzungen und Formen (Art. 28); der Consul hat sich der in Art. 17 des frühern Reglementes ihm vorgeschriebenen Bemühungen um Anerkennung der Vaterschaft zu enthalten und lediglich, wenn es gewünscht wird, beim Bundesrathe die hiefür erforderlichen Instruktionen einzuholen. An Stelle der früheren Anweisung zur Intervention gegen

heimatlich nicht autorisirte Ehen (Art. 19) tritt die Verweisung auf den Eheartikel der neuen Bundesverfassung (Art. 29 = B.-V. Art. 54).

Im weiteren beauftragt das Reglement die Konsuln, in Todesfällen von Schweizern provisorisch als Vormundschaftsbehörde zu handeln, wenn es gewünscht wird oder Gefahr im Verzuge ist. Zu diesem Zwecke sind sie ermächtigt, für Obsequation und Inventur des Nachlasses besorgt zu sein und provisorisch denselben zu verwalten (Art. 33). Dies entspricht wesentlich dem frühern Reglement (Art. 20). Neu ist dagegen die durch schlimme Erfahrungen diktirte Vorschrift, daß — abgesehen von solchen Nachlassgeldern und von behördlichen Aufträgen — die Konsularbeamten in ihrer amtlichen Eigenschaft keine Depositen annehmen, überhaupt zu keinen Geldgeschäften Hand bieten und keine hierauf bezüglichen Einträge in ihre Protokolle machen dürfen (Art. 34, 35). Ebenso wird ihnen untersagt, außeramtlich angefertigte oder erhaltene Papiere mit amtlicher Unterschrift und Siegel zu versehen oder sonst ihre amtliche Eigenschaft für Privat Zwecke nutzbar zu machen (Art. 36). Im übrigen werden betreffend Legalisation von Aktenstücken u. dgl. lediglich die Vorschriften des frühern Reglements (Art. 22 ff.) wiederholt (Art. 37 ff.), und damit schließt unser Abschnitt C.

B. Bundesbeschluß betreffend die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigkeitsklärungen von Ehen. — Vom 17. September 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. — (Offiz. Samml. der Bundesgesetze, n. F. I. S. 819 ff.¹)

Auch dieser Erlaß hängt mit dem Bundesgesetze über Civilstand und Ehe zusammen. Nachdem schon das Bundesgesetz vom 23. Juli 1870 (off. Samml. X. 257) dem Bunde die Aufgabe allgemeiner statistischer Erhebungen bestimmt zugewiesen und die Kantone zur Mittheilung der nöthigen Angaben verpflichtet hatte, bot die Durchführung des Civilstandwesens den Anlaß, vollständiges Material sich zu verschaffen. Das Civilstandsgesetz verpflichtet daher (in Art. 5 e.) die Civilstandsbeamten zur Anfertigung statistischer Auszüge und Nachweisungen nach bundesrätthl. Formularen, gegen besondere Entschädigung, und nimmt in den Vorschriften über die Registerführung mehrfache Rücksicht auf statistische Zwecke (Angabe der Todesursache u. dgl.) Obiger Bundesbeschluß verpflichtet nun in derselben Weise auch die Gerichte, das statistische Material betreffend die Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen dem eigenössischen statistischen Bureau alljährlich einzusenden. Dieses letztere hat alljährlich

¹) Vgl. dazu die bundesrätthliche Botschaft v. 18. August 1875 (Bbl. IV. S. 102 ff.)

— auf besondere Anweisung des Bundesrathes auch häufiger — eine Zusammenstellung sämmtlicher in der Schweiz vorgekommenen Geburts- u. c. Fälle zu publiciren.

Unterm 16. November 1875 hat der Bundesrath eine besondere diesfällige Instruktion an sämmtliche schweiz. Civilstandsbeamte mit den nöthigen Formularen (sogen. Zählkarten für jeden einzelnen Fall) erlassen (Beilage zum Bbl. v. 1875, IV. S. 648).

6. Bundesgesetz betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe. — Vom 3. Juli 1876. — Im Bundesblatt publicirt am 23. August 1876 (III. S. 445 f.). In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. S. II. 510.)¹⁾

Bekanntlich ist das Schweizerbürgerrecht kein selbständiges Rechtsverhältniß, sondern knüpft sich eo ipso an das Kantonsbürgerrecht, dieses wiederum an das Gemeindebürgerrecht. Die Kantone waren daher in der Ertheilung und Entziehung des Bürgerrechtes völlig souverän, bis die Bundesverfassung von 1848 (Art. 43), Hand in Hand damit daß sie dem Schweizerbürgerrecht als solchem einen bestimmteren Inhalt verlieh, im Interesse sowol der interkantonalen als der internationalen Rechtsicherheit jener Freiheit gewisse Schranken zog. Sie verbot (Art. 43) den Kantonen, zur Vermeidung von Heimatlosigkeit, rundweg, ihre Bürger aus irgend welchen Gründen des Heimatrechtes verlustig zu erklären und anderseits untersagte sie die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer, welche aus ihrem bisherigen Staatsverbande nicht entlassen waren. Letztere Beschränkung erwies sich in der Praxis als zu streng gefaßt und nicht immer genau durchführbar (vgl. Ulmer Bundespraxis II. S. 123 ff.), so daß die revidirte Bundesverfassung von 1874 (Art. 44, 2) sie wegließ und die specielle Festsetzung der Bedingungen, unter welchen an Ausländer das Bürgerrecht ertheilt werden könne, einem besonderen Bundesgesetze vorbehielt. Dabei war es nun nicht bloß auf die Vermeidung von Konflikten mit dem bisherigen Heimatstaate abgesehen, sondern auch auf gewisse — dem Bunde bisher unerreichbare — Garantien gegen unwürdige und mißbräuchliche Bürgeraufnahmen, die sich einzelne Kantone bekanntlich gegenüber solchen Ausländern erlaubten, welche zur Erreichung persönlicher und illoyaler Neben Zwecke¹⁾ unser Bürgerrecht suchten. Gab die neue Bundesverfassung dem Schweizerbürgerrechte einen abermals erweiterten Inhalt, so war es consequent,

¹⁾ Auf die Fälle, wo das Schweizerbürgerrecht erworben wurde um die Ehecheidung zu ermöglichen, haben wir bereits hingewiesen bei Besprechung des Ehegesetzes Art. 56 (oben S. 32). Noch bekannter sind die Einbürgerungen zum Zwecke der Umgehung von Militärpflicht.

auch den Eintritt in dasselbe einer schärferen Kontrolle des Bundes zu unterwerfen.

Der nämliche Art. 44, 2, der revidirten B.-V. überweist es der Bundesgesetzgebung, die Bedingungen zu ordnen, unter denen freiwillig auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet werden kann. Die Kantone, welche in diesem Punkte — auch seit 1848 — selbständig gewesen, hatten die Entlassung aus ihrem Bürgerrechtsverbande mehrfach an Voraussetzungen geknüpft, welche der individuellen Freiheit in Bestimmung der Heimat und der davon abhängigen persönlichen Rechtsverhältnisse zu nahe zu treten schienen. Durch einheitliche Vorschriften sollten nun diese Bedingungen auf dasjenige Maß zurückgeführt werden, welches dem wirklichen Staatsinteresse, namentlich der Verhütung von Heimatlosigkeit und von bloß fiktiven Verzichten, genügen konnte. — So entstand unser Gesetz, das den Art. 44, 2 in beiden Richtungen ausführt (vgl. die Botschaft des B.-R. v. 2. Juni 1876 in Bbl. II. 897).

Grundsätzlich basirt das Bundesgesetz durchaus auf der hergebrachten und von der revid. Bundesverfassung (Art. 43) neu bestätigten Anschauung, wonach das Kantons- resp. Gemeindebürgerrecht die nothwendige Voraussetzung des Schweizerbürgerrechtes bildet, dieses selbständig ohne jenes nicht existiren kann. Daher normirt es auch weder den Erwerb noch den Verlust des Bürgerrechtes erschöpfend, sondern greift in das kantonale Selbstbestimmungsrecht nur so weit ein, als es zur Erreichung der von der Bundesverfassung beabsichtigten Zwecke unmittelbar erforderlich scheint. Bürgerrechtswechsel innerhalb der Schweiz bleiben von vornherein ganz unberührt. Immerhin bestimmt es in den beiden Haupttheilen, in welche es seiner Aufgabe gemäß zerfällt, den Einfluß des Bundesrechtes und der Bundesorgane in wesentlich verschiedener Weise. — **1. Ertheilung des Schweizerbürgerrechtes.** — Hierbei hat der Bund direkt mitzuhandeln, indem er, anstatt des aufgehobenen allgemeinen Erfordernisses der Entlassung aus dem früheren Staatsverbande, sich in jedem einzelnen Falle die vorgängige und deshalb wirksamere Cognition darüber vorbehält, ob kein eidgenöss. Interesse verletzt werde. Jeder Ausländer, der in der Schweiz ein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erwerben, und jede Regierung des Kantons, in welchem einem Ausländer ein solches geschenkt werden will, hat vom Bundesrathe eine Bewilligung nachzusuchen. Ohne solche ist der Erwerb ungültig, wie umgekehrt dieselbe nicht genügt und binnen zwei Jahren erlischt, sofern nicht auch die kantonalen Vorschriften erfüllt werden¹⁾. Die bundesrätthl.

¹⁾ Es sind also nach wie vor die Kantonalgesetze, welche die übrigen Erfordernisse bestimmen, und die Kantonalbehörden, welche das

Bewilligung setzt voraus: a. daß der Erwerber seit zwei Jahren in der Schweiz seinen ordentlichen Wohnsitz habe. Dieser Umstand soll eine Gewähr dafür sein, daß es sich um eine reelle und ernstgemeinte Naturalisation, nicht bloß um die Erreichung persönlicher Nebenzwecke handelt. — b. daß mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Petenten zu seiner bisherigen Heimat für die Eidgenossenschaft keine Nachteile zu befürchten sind. Der bundesrätliche Entwurf wollte auf das frühere Requisit der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande direkteren Bezug nehmen. Allein die definitive Fassung des Gesetzes abstrahirt hiervon gänzlich und überläßt in jedem einzelnen Falle dem B. R. das Ermessen dessen was zur Vermeidung von Anständen mit dem bisherigen Heimatsstaat zu geschehen habe. Dafür schiebt das Gesetz die Bestimmung ein, daß Schweizerbürger, die gleichzeitig einem fremden Staate angehören, diesem gegenüber, so lange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf diesseitigen Schutz haben. — Der nach obigen Vorschriften gültige Erwerb erstreckt sich eo ipso auf die Ehefrau¹⁾ und die minderjährigen Kinder des Petenten, sofern nicht für letztere die Bewilligung besonders verweigert wird mit Rücksicht auf die Beziehungen zum bisherigen Staatsverband²⁾. — 2. **Verzicht** auf das Schweizerbürgerrecht. — Nach Maßgabe des Art. 44, 2 B. V. handelt das Gesetz nicht von jeder Art des Verlustes, sondern nur vom Verzicht. Der einseitige Ausschluß vom Bürgerrechte durch kantonale Gesetze oder Verfügungen (als Strafe, durch Verjährung u. dgl.) wird durch Art. 44, 1 der B. V. unmittelbar verboten. Es kommen also bloß die Voraussetzungen in Frage, unter welchen durch den freien Willen des Berechtigten das Bürgerrecht verloren wird. Diese Requisite will nun das Gesetz, um dem oben genannten Zweck zu erreichen, direkt und erschöpfend feststellen, während es das formelle Verfahren, abgesehen von Streitfällen, den Kantonen überläßt. Demnach bestimmt es, daß auf das Schweizerbürgerrecht verzichten kann, wer folgende drei Erfordernisse vereinigt:

Bürgerrecht unmittelbar erteilen. Ausgenommen wird bloß der Fall, wo es sich um Wiederaufnahme der Ehefrau und Kinder entlassener Bürger handelt (s. unten), da nach der Natur der Sache in diesem Falle die Nothwendigkeit des Bundeschutzes näher lag als diejenige der Abwehr.

¹⁾ Uebereinstimmend mit dem eherechtlichen Grundsatz der B. V. (Art. 54), wonach die Frau immer dem Heimatrechte des Mannes folgt.

²⁾ Der französische, italienische und theilweise auch deutsche Rechtsatz, wonach Minderjährige durch die auswärtige Naturalisation ihrer Eltern der Militärpflicht des früheren Heimatsstaates nicht ohne weiteres entgehen, gab den Anlaß zu diesem Vorbehalt. — Vgl. unten die diesfällige Notiz beim Niederlassungsvertrag mit dem deutschen Reiche vom 27. April 1876 (S. 43 Anm. 2).

a. Wer nicht mehr in der Schweiz wohnhaft ist. Dies entspricht dem Erfordernisse des schweizer. Wohnsitzes für solche, die das Bürgerrecht erwerben wollen. — b. Wer nach dem Gesetze des Landes, wo er wohnt, handlungsfähig ist. Damit wird der Ausgewanderte von den Schranken emancipirt, welche das Recht des Heimatkantons seinem freien Willen zieht, mit bedeutenden Konsequenzen für seine gesammte persönliche Rechtsstellung¹⁾. — c. Wer für sich und seine vom Verzicht mitbetroffenen Angehörigen ein auswärtiges Bürgerrecht bereits erworben oder doch zugesichert erhalten hat. — Die Verzichtserklärung mit den Ausweisen über die Erfüllung obiger Requisite ist dem Regierungsrathe des Heimatkantons einzureichen, welcher dem beteiligten Gemeinderathe hievon Mittheilung macht mit Fristansetzung behufs allfälliger Einsprachen. Ueber solche entscheidet das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich. Sind die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt, resp. allfällige Einsprachen abgewiesen, so fertigt die zuständige kantonale Behörde eine Entlassungsurkunde aus, deren Zustellung die Entlassung perfekt macht. Diese wirkt auch für die Ehefrau und minderjährigen Kinder des Entlassenen, sofern dieselben in gemeinsamer Haushaltung mit ihm leben²⁾ und nicht ausdrücklich ausgenommen werden. Jedoch können die von dem Verzicht mitbetroffene Ehefrau und minderjährigen Kinder binnen 10 Jahren nach Auflösung der Ehe, resp. erlangter Volljährigkeit die Wiederaufnahme in's Bürgerrecht verlangen, sofern sie in der Schweiz wohnen und keine Konflikte mit ihrem neuen Heimatsstaat vorauszusehen sind. Diese Erneuerung des Bürgerrechtes, welche eo ipso auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wieder verschafft, wird direkt vom Bundesrathe verfügt. Immerhin steht es, mit Vorbehalt der Cognition des Bundesrathes, der Kantonalgesetzgebung frei, noch leichtere Bedingungen für die Wiederaufnahme zu stellen. — 3. Die **Schlußbestimmungen** betreffend das Inkrafttreten sind ganz allgemein gehalten³⁾.

¹⁾ Es kann nun jeder Schweizer durch Naturalisation im Auslande sich den heimatlichen Beschränkungen seiner Handlungsfähigkeit (z. B. Bevogtigung) entziehen, wenn solche dortseits nicht respektirt werden. Bisher war dies nicht möglich, wenn die Heimat den Verzicht eines Handlungsunfähigen nicht anerkannte (vgl. Entscheid. des Bundesgerichts v. 3. u. 10. Juni 1876 in amtl. Samml. II. 250 u. 253. — Dagegen nun das neue Recht ebendas. III. 477).

²⁾ Diese Restriktion wurde von der Bundesversammlung dem bundesrätthl. Entwürfe beigelegt. Man hatte besonders die Fälle im Auge, da ein Ehemann seine Familie im Stiche läßt und auswärts eine neue Heimat sucht. Also kann nun auch nach schweizer. Recht das Verhältniß eintreten, daß die Ehegatten verschiedenes Bürgerrecht haben.

³⁾ Den Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Verzicht wird,

7. Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone. — Vom 22. Juni 1875. — Im Bundesblatt publicirt unterm 3. Juli 1875 (III. 531). — In Kraft seit 1. November 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 743.)

Wir reihen dieses Gesetz an dasjenige über das Schweizerbürgerrecht, weil es eine Materie betrifft die nach schweizer. Rechtsanschauung von jeher an das persönliche Bürgerrecht anknüpft: den Anspruch auf die Armenpflege. Und zwar stellt es einen ersten Versuch dar, das Schweizerbürgerrecht als solches, im Gegensatz zum speciellen Orts- oder Kantonsbürgerrecht, zum Ausgangspunkte dieses Anspruches zu nehmen. Das Gesetz führt den Art. 48 der revidirten Bundesverfassung aus, welcher dem Bunde die Aufgabe stellt, über Verpflegung und Beerdigung bedürftiger Schweizerbürger, die in einem andern als in ihrem Heimatkanton erkranken oder sterben, die nöthigen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen. Bisher hatte bloß ein von 16 Ständen angenommenes Konkordat¹⁾ das Gutdünken der Kantone, sich jeder diesfälligen Hülfeleistung zu entledigen, beschränkt. Dieses Konkordat verpflichtete die Aufenthaltsgemeinde zur Hülfeleistung, gegen Vergütung seitens der Heimatsgemeinde. Beim Erlasse des Gesetzes mußte es sich vorerst fragen, ob dieser Grundsatz beizubehalten oder vielmehr der Aufenthaltsort definitiv zu belasten sei. Nach Einzug diesfälliger Gutachten aus allen Kantonen, von denen begreiflicherweise diejenigen mit vorzugsweiser Einwanderung für jenes, die andern für letzteres sich aussprachen, entschied der Bundesrath in seinem Entwurf für das Territorialprincip (s. die bundesrätthl. Botschaft v. 2. Juni 1875 im Bbl. III. 251 f.) und auch die Bundesversammlung stimmte bei.

Das Gesetz verpflichtet also denjenigen Kanton, in welchem der Erkrankungs- oder Sterbefall sich ereignet, zur erforderlichen Pflege (bis der Transport ohne Schaden möglich ist) resp. zur Beerdigung, und zwar ohne jeden Ersatzanspruch gegenüber dem Heimatkanton. Vorbehalten bleibt lediglich der civilrechtliche Regreß²⁾ gegen allfällige ali-

als Grundsätzen öffentlichen Rechtes, rückwirkende Kraft auf ältere Verzichtserklärungen beigelegt vom Bundesgericht in seinem citirten Entscheide vom 1. September 1877 (III. 477).

¹⁾ Konkordat vom 16. November 1865 betreffend gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige (amtl. Samml. VIII. 820).

²⁾ Den Gegensatz dieses civilrechtl. Anspruches zu der öffentlich-rechtlichen Pflicht der Wohnortsgemeinde stellt in's Licht ein bundesgerichtl. Entscheide vom 2. Dezember 1876 (amtl. S. II. 405).

mentationspflichtige Drittpersonen oder den zu Mitteln gelangten Verpflegten selbst. Durch welche Organe (ob Staat, ob Gemeinde) die Kantone dieser Pflicht nachkommen wollen, bleibt ihrem Ermessen anheimgestellt.

8. Erklärung zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien betreffend gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Erkrankter. — Vom 6/15. Oktober 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 745.)

Bevor der angeführte Art. 48 der revidirten Bundesverfassung in Kraft getreten, konnten derartige Staatsverträge nur im Namen der zustimmenden Kantone abgeschlossen werden¹⁾. Auch mit Sardinien bestand ein solcher seit 1856. Vorstehende (vom Bundesrath abgeschlossene) Uebereinkunft dehnt denselben auf das ganze Königreich Italien und die ganze Schweiz aus. Die gegenseitigen Verpflichtungen sind die nämlichen welche nach obigem Bundesgesetz zwischen den Schweizerkantonen bestehen. Natürlich entscheidet auch hier zwischen den einzelnen schweizerischen Ortsschaften das Territorialprincip (s. den cit. bundesgerichtlichen Entscheid vom 2. Dezember 1876).

9. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein. — Vom 6. Juli 1874. — Botschaft des Bundesraths v. 7. Oktober 1874 (Bbl. III. 169 f.) — Von der Bundesversammlung genehmigt am 14. November 1874. — In Kraft seit 29. Januar 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 451 ff.)

Sichert den beiderseitigen Staatsangehörigen die freie Niederlassung, jedoch (entsprechend den strengeren Vorschriften des Liechtensteiner Gemeindegesetzes) nur gegen Ausweis über die Heimatsberechtigung, über guten Leumund und genügende Subsistenzmittel; freien Erwerb und Betrieb von Grundeigenthum; freie Gewerbsausübung; Befreiung von Militärlasten.

10. Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Dänemark. — Vom 10. Februar 1875. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 18. März 1875. — Nebst Zusatzartikel vom 22. Mai in Kraft seit 20. Juli 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 667 ff.)

Ueber die längeren Verhandlungen, welche dem Abschluß vorangegangen sind, gibt Auskunft die bundesrätliche Botschaft v. 23. Febr. 1875 (Bbl. I. S. 338 ff.). Der Vertrag bestimmt: 1. Die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen mit Bezug auf civile Rechts-

¹⁾ Eine Uebersicht dieser Verträge s. in der cit. Botschaft vom 2. Juni 1875 (Bbl. III. 267).

fähigkeit und Ausübung von jeder erlaubten Berufsart (s. Zusatzartikel). 2. Freie Niederlassung (mit Ausnahme von Grönland) gegen Beibringung gehöriger Heimatschriften und Wiederaufnahme der eigenen aus polizeilichen Gründen weggewiesenen Staatsbürger. — 3. Freie Ein- und Ausfuhr auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen (vorbehältl. der beschränkten Einfuhr in Grönland) und gleiche Behandlung schweizerischer Waaren wie dänischer in Fällen von Schiffbruch. — 4. Gegenseitige Befreiung von Militärdienst (mit Vorbehalt der Bürgerwehr in den dänischen Kolonien Westindiens). — 5. Freiheit der Errichtung von Konsulaten, vorbehältlich des Exequatur.

11. Vertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn über Niederlassung u. s. w. Vom 7. Dezember 1875. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 16. Dezemb. 1875. — In Kraft seit 20. Mai 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 146 f.)

Ueber die Veranlassungen und die allgemeine Bedeutung dieses Vertrages s. die bundesrätliche Botschaft vom 8. Dezember 1875 (Bbl. IV. S. 1147 ff.) Er bestimmt: 1. Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen mit Bezug auf Niederlassung, Ausübung von Beruf und Gewerbe (ausgenommen das Apotheker- und Hausirgewerbe) und Besteuerung. — 2. Freiheit zum Erwerbe von Grundeigenthum. Die übrigen Civilrechtsverhältnisse wurden einem besondern Vertrage vorbehalten. — 3. Gegenseitige Befreiung von Militärlasten (abgesehen von Einquartierung und allgemeinen Kontributionen). — 4. Unentgeltliche Verpflegung erkrankter oder verunglückter (auch geisteskranker mittelloser Angehöriger des andern Staates gleich denen des eigenen, vorbehältlich allfälliger Civilansprüche gegen die alimentationspflichtigen Personen¹⁾). — 5. die gegenseitige kostenfreie Mittheilung der Civilstandsakten, für Ungarn mit lateinischer Uebersetzung. — Der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 14. Juli 1868 (amtl. Samml. IX. S. 576 f.) bleibt unberührt.

12. Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Portugal. — Vom 6. Dezember 1873. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 29. Januar 1874. — In Kraft seit 30. Juli 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 327. — Botschaft des B. R. vom 8. Dezember 1873. Bbl. v. 1873. IV. S. 621 f.)

Sichert den Angehörigen beider Staaten freien Erwerb vom Grundeigenthum, Gleichstellung mit den eigenen Staatsbürgern betreff.

¹⁾ Vgl. oben das entsprechende Bundesgesetz v. 22. Juni 1875 und den Vertrag mit Italien vom 6/15. Oktober 1875.

Ausübung von Handel und Gewerbe, gegenseitige Befreiung vom Militärdienst. Für Ein- Aus- und Durchfuhr gilt beiderseits das Recht der meistbegünstigten Nationen (die besonderen Begünstigungen Brasiliens in Portugal vorbehalten). Der Schutz von Marken und Handelszeichen soll für die beiderseitigen Angehörigen derselbe sein.

13. Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche. — Vom 27. April 1876. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 27. Juni 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. II. 567 ff.)

Bis zur Gründung des deutschen Reiches bestanden Niederlassungsverträge nur mit zwei deutschen Staaten, mit Baden (seit 1863) und mit Württemberg (seit 1869). Erst die im Gefolge der politischen Umgestaltungen eingetretenen durchgreifenden Reformen des deutschen Niederlassungs- und Gewerbewesens ermöglichten es, einen auf Reciprocität gegründeten umfassenden Freizügigkeitsvertrag abzuschließen. Die näheren Verhältnisse des Abschlusses entwickelt ausführlich die bundesrätthl. Botschaft vom 3. Juni 1876 (Bbl. II. 877 ff.) Als Muster diente der schweizerisch-französische Niederlassungsvertrag vom J. 1864, doch mit entsprechenden Modifikationen. Beide Bundesstaaten sichern auf ihrem **ganzen Gebiete** den gegenseitigen Angehörigen, sofern dieselben einen Heimatschein¹⁾ und ein heimatliches Zeugniß über den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte und eines unbescholtenen Leumundes besitzen, die völlige Gleichstellung mit den eigenen Staatsbürgern bezüglich civiler Rechtsfähigkeit, Aufenthalt, Niederlassung, Gewerbebetrieb, Schadensersatz bei Expropriation und Krieg, Bewirthschaftung von Grundstücken. Bezüglich des Militärdienstes (und allfälliger Ersatzleistung) bleiben die beiderseitigen Angehörigen ihren Heimatgesetzen unterworfen. Haben dieselben vor Erfüllung der Militärpflicht die Nationalität vertauscht, so kann ihnen, sofern dies zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht geschehen ist²⁾, Aufenthalt und Nieder-

¹⁾ Für deutsche Staatsangehörige bedeutet dies bloß einen Ausweis über die deutsche Nationalität im allgemeinen, und eben deshalb muß auch jeder legale Ausweis über die schweizer. Nationalität genügen (s. die bundesrätthl. Botschaft und den Bericht der ständerätthl. Kommission im Bbl. 1876, III. 140 f.)

²⁾ Diese Beschränkung ist besonders hervorgehoben in einem Zusatzprotokolle vom 27. April 1876, das als integrirender Bestandtheil des Vertrages gelten soll. Man hatte die bekannten Bürgerrechtswechsel von Schaffhausen u. d. G. vor Augen, beabsichtigte aber keineswegs, eine in sonstigen Verhältnissen begründete Naturalisation Minderjähriger zu erschweren, wie dies von Seite Frankreichs so hartnäckig geschieht, und gegenüber Italien vertragsmäßig anerkannt werden mußte (Vorbehalt

lassung im bisherigen Heimatsstaate versagt werden. Sonst bedarf es zur Ausweisung eines gerichtlichen Urtheiles, einer Gefährdung des fremden Staates oder einer gesetzmäßigen Polizeiverfügung. Der Heimatsstaat verpflichtet sich zur Wiederaufnahme der Verwiesenen, auch wenn nach Maßgabe seiner Gesetze das Heimatrecht verloren gegangen sein sollte, sofern nicht inzwischen eine anderweitige Naturalisation erworben wurde. — Beide Staaten sichern sich die unentgeltliche Verpflegung mittelloser Kranker nach Maßgabe der für die eigenen Angehörigen bestehenden Vorschriften zu, vorbehaltlich der allfälligen Civilansprüche gegen die alimentationspflichtigen Personen.

Das Verzeichniß sämmtlicher durch vorstehenden Vertrag aufgehobenen Uebereinkünfte des Bundes oder einzelner Kantone mit einzelnen deutschen Staaten, dem norddeutschen Bunde und deutschen Reiche gibt ein besonderer Nachtrag vom 2/6. Juli 1877 (amtl. Samml. u. F. III. 133). Der Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869 (amtl. S. IX. 888) bleibt natürlich unberührt.

14. Deklaration zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Fürstenthum Rumänien betreffend die Unterhandlung und den Abschluß eines Handelsvertrages. — Vom 28. Dezember 1876. — (Amtl. Samml. u. F. II. 576.)

Enthält den vorläufigen Abschluß eines Handelsvertrages, durch welchen die Schweiz und Rumänien sich mit Bezug auf Besteuerung der Ein- Aus- und Durchfuhr gegenseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zu behandeln versprechen. Vorbehalten werden die besonderen Begünstigungen des österreichisch-rumänischen Grenzverkehrs.

Diese bis 12. Mai 1877 gültige provisorische Uebereinkunft wurde, da ein definitiver Handelsvertrag inzwischen noch nicht zu Stande gekommen, unterm 13. Juni 1877 auf weitere 9 Monate erstreckt (amtl. Samml. u. F. III. 124).

2. Sachenrecht.

15. Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz. — Vom 17. September 1875. — Im Bundesblatt publicirt am 23. October 1875 (IV. 489). — In Kraft seit 14. Februar 1876. — (Amtl. Samml. u. F. II. 39 f.) — Botschaft des B.-R. v. 26. Mai 1875 (Bbl. III. 23 ff.). Bericht der ständeräthl. Kommission und der Minderheit der nationalrätthl. Kommission v. 15. u. 20. Juni 1875 (Bbl. III. 929. ff.).

der Militärpflicht durch Zusatzartikel vom 22. Juli 1868; offiz. Samml. IX. 729). — Vgl. oben die auf solche Anstände bezügliche Kautel im Bundesgesetze betreffend die Ertheilung des Schweizerbürgerrechts vom 3. Juli 1876 (S. 38 Anm. 2).

Dieses Gesetz führt den Art. 25 der revid. Bundesverfassung aus, soweit derselbe den Bund für befugt erklärt, gesetzliche Bestimmungen zu treffen über „die Ausübung der Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel.“ Die Kantonalhoheit, in deren Bereich das Jagdwesen vorher ausschließlich gestanden, hatte in den vielerlei (in dieser Zeitschrift jeweilen angezeigten) Jagdgesetzen die verschiedensten Standpunkte eingenommen: bald denjenigen des staatlichen Jagdregales (mit Patent- oder Reviersystem), bald denjenigen der bloßen Polizeigewalt bis hinunter zu den dürftigsten und laresten Verordnungen. Der viel beklagte schädliche Einfluß dieses Zustandes auf verschiedene wirthschaftliche Interessen (Wildstand, Schutz vor Ungeziefer u. s. w.), sowie auf die Belebung des Hochgebirges, veranlaßte die centralisirende Bestimmung der Bundesverfassung, deren Tragweite aus dem Wortlaut zur Genüge erhellt. Sie begründet weder für den Bund noch für irgend Jemanden ein Jagdregal, sondern ermächtigt bloß den Bund, über die Ausübung der Jagd, d. h. über die Art und Weise, wie die Kantone vermöge ihrer Jagdhoheit, sei diese Regal oder Polizeigewalt, die Ausübung der Jagd gestatten, gewisse einheitliche Bestimmungen zu erlassen. Allerdings ist damit die oberste Staatshoheit im Jagdwesen auf den Bund übertragen, aber nur soweit sie Polizeigewalt ist, und auch diese nur in einer bestimmten Richtung, nämlich eben zum Schutze der bedrohten volkswirthschaftlichen Interessen.

An die Grenzen dieser klar vorgezeichneten Aufgabe hält sich das Gesetz ziemlich genau und beschränkt sich daher auf jagdpolizeiliche Vorschriften, deren nähere Ausführung der — dem Bundesrath zur Genehmigung vorzulegenden — Kantonalgesetzgebung überlassen wird (Art. 24). Faktisch begründen freilich die Grundzüge des Bundesgesetzes mehrfache Beschränkungen der Grundeigenthümer. Wir notiren nur kurz den Hauptinhalt der 6 Abschnitte des Gesetzes. — 1. *Allgemeine Bestimmungen.* — Die Kantone werden verpflichtet, auf dem Wege der Gesetzgebung und Administration das Jagdwesen im Sinne der Principien des Bundesgesetzes zu ordnen. Jagen darf nur, wer nach Maßgabe der kantonalen Vorschriften eine Jagdbewilligung erhalten hat, sei er Schweizerbürger oder niedergelassener Ausländer (also keine auswärts wohnenden Beutesucher). Eine freie Jagd für den Grundeigenthümer gibt es also nicht mehr, während er umgekehrt die Jagdberechtigung Dritter zu dulden hat. Die Wahl zwischen den Systemen des Jagdbetriebes steht den Kantonen frei¹⁾. Die Verfolgung gemein-

¹⁾ Der bundesrätthl. Entwurf stellte ausdrücklich nur das Patent-

schädlicher Thiere kann jederzeit und Jedermann gestattet werden und die Kantone dürfen für deren Erlegung Prämien aussetzen (Art. 23). Der Verkauf inländischen Wildpretes während der geschlossenen Zeit ist — bei Strafe der Konfiskation — verboten. Verbot verschiedener mörderischer Manipulationen. — 2. Die niedere Jagd. — Offene Zeit für Flugjagd vom 1. September bis 15. Dezember, für allgemeine Jagd in der Regel 1. Oktober bis 15. Dezember. In den Pachtrevieren bis 31. Dezember. — Keinerlei Frühlingsjagd. — Zeitweiser Jagdbann kann vom Bunde oder den Kantonen verhängt werden. — 3. Die Hochwildjagd. — Betrifft die jagdbaren Thiere des Hochgebirges, Vierfüßer und Vögel. Offene Zeit für Gemsen, Hirsche und Rehe vom 1. September bis 1. Oktober, für anderes Hochwild bis 15. Dezember, für Steinböcke nie (aus guten Gründen). In den Gebirgskantonen sind Freiberge für alles Hochwild auszuscheiden, deren Wildhut vom Bunde besonders streng zu bestimmen ist. — 4. Bestimmungen über den Vogelschutz. — Für eine speciell aufgezählte Reihe nützlicher Vogelarten wird Jagd, Fang, Nesterraub, Verkauf untersagt, vorbehaltlich der Nothwehr von Weinbergbesitzern im Herbst. Gewisse verderbliche Arten des Vogelfanges werden überhaupt verboten. — 5. Strafbestimmungen. — Aufzählung der Jagdfrevel. Deren Strafe bestimmen die Kantone, jedoch innerhalb der vom Gesetze gezogenen Minimalgrenzen: Bußen von Fr. 10, 20, 40; Umwandlung in Gefängniß, wobei ein Tag = Fr. 3; Entzug der Jagdberechtigung und Erhöhung der Bußen bei Rückfall u. s. w. — 6. Schlußbestimmungen. — Näheres über Inkrafttreten, Ausführungsverordnungen u. s. w.

16. Vollziehungsverordnung (des Bundesrathes) über das Jagdgesetz. — Vom 12. April 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 156.) — Kreis Schreiben des B.-R. v. 12. April 1876 (Bbl. II. 78 ff.).

Verlangt die Einsendung der kanton. Gesetze und Verordnungen über das Jagdwesen bis spätestens 1. August gl. J., und erklärt alle dem eidgen. Gesetz widersprechenden Vorschriften für sofort aufgehoben. — Schreibt den Inhalt der kantonalen Jagdbewilligungen vor, sowie die jeweilige Publikation der Jagdzeit. — Verbietet den Jägern die Schädigung der Landwirthschaft (wie gehört dies hieher?).

und Reviersystem zur Auswahl. Ein Drittes gibt es wol auch jetzt nicht, da das Bundesgesetz das Erforderniß einer speciellen Jagdbewilligung an die Spitze stellt. Die Anregung der ständeräthlichen Kommission, das Wahlrecht den Gemeinden zu übertragen, blieb ohne Erfolg, da das kantonale Jagdregal damit verneint worden wäre.

17. Verordnung (des Bundesrathes) über die Bannbezirke für die Hochwildjagd. — Vom 4. August 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 385 ff.)

Bestimmt für 5 Jahre die Grenzen der Freiberge für Hochwild: je einen in den Kantonen Appenzell¹⁾, St. Gallen, Glarus, Uri und beiden Unterwalden, Schwyz, Luzern, Freiburg, Waadt; je zwei in Bern und Tessin; je drei in Wallis und Graubünden. In diesen Bannbezirken ist selbst das Tragen von Schießwaffen verboten. Für jeden Bezirk haben die betreffenden Kantone zwei eigene Hüter zu ernennen, die vom Bundesrath zu instruiren sind und von ihm entlassen werden können. Ueber die Beaufsichtigung haben die Kantone alljährlich Bericht zu erstatten. — Die vom eidgenöss. Departement des Innern erlassene Instruktion für die Wildhüter vom 18. August 1876 s. im Vbl. 1876. III. S. 450 ff.

18. Bundesgesetz über die Fischerei. — Vom 18. September 1875. — Im Bundesblatt publicirt am 20. November 1875 (IV. 653). — In Kraft seit 1. März 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 90 ff.)

19. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden über Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschließlich des Bodensees. — Vom 25. März 1875. — Ratificirt vom Bundesrath am 30. November 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 812 ff.)

20. Vollziehungsverordnung (des Bundesrathes) zum Bundesgesetz über die Fischerei. — Vom 18. Mai 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 89 ff.)

Diese Erlasse stehen formell und materiell im engsten Zusammenhang (vgl. die Botschaft des B.-R. vom 25. August 1875 in Vbl. IV. 149 ff.). Die wachsende Abnahme des Fischbestandes im Rheine hatte schon im Jahre 1841 eine Uebereinkunft zwischen Basel, Aargau, Frankreich und Baden zur Beschränkung des Salmenfanges veranlaßt²⁾. Im Jahre 1866 wurde von Aargau eine Ausdehnung derselben auf alle Kantone des Rheingebietes im Wege des Konkordates angeregt, die aber nicht gelang. Als daher im Jahre 1869 eine zu Mannheim abgehaltene Konferenz sämmtlicher außerschweizerischer Rheinstaaten sich zu einem

¹⁾ Ein Bundesrathsbeschluß vom 2. Oktober 1877 (amtl. S. n. F. III. 207 ff.) modificirt die Grenzen dieser Bannbezirke in den Kantonen Appenzell, Uri, Unterwalden und Luzern.

²⁾ S. amtl. Samml. der Gesetze von Baselstadt X. S. 222.

Staatsverträge betreffend die Ausübung der Fischerei im Rheine geeinigt und das Inkrafttreten derselben vom Beitritte der Schweiz abhängig gemacht hatte, ratificirte die Bundesversammlung unterm 23. Dezember 1869, über Kompetenzbedenken sich hinwegsetzend, den vom Bundesrathe am 9. Dezember 1869 mit Baden vereinbarten Zutritt der Schweiz (Botschaft des B.-R. und Wortlaut der Uebereinkunft s. *Vbl.* v. 1869, III. 659 ff.). Allein nachträglich scheiterte die Uebereinkunft an dem Widerspruch der holländischen Kammer und am Ausbruch des deutsch-französischen Krieges. Bevor die im J. 1873 mit Baden wieder aufgenommenen Verhandlungen zum Abschlusse kamen, trat die revidirte Bundesverfassung in Kraft, deren Art. 25 den Bund ermächtigte, über die Ausübung der Fischerei (gleichwie der Jagd) einheitliche Gesetzesbestimmungen zu erlassen. Da nun inzwischen (1871) auch Holland eine selbständige gesetzliche Verordnung über die Rheinfischerei mit nicht sehr wesentlichen Abweichungen von der Mannheimer Uebereinkunft erlassen, so verständigte sich der Bundesrath unterm 25. März 1875 mit der badischen Regierung neuerdings über die dort niedergelegten Grundsätze, in der Meinung daß in beiden Staaten diesen entsprechende Gesetze zu erlassen, dagegen vom Abschlusse eines förmlichen Staatsvertrages Umgang zu nehmen sei.

Aus diesen Vorarbeiten ist das Bundesgesetz über die Fischerei erwachsen. Ueber die rechtliche Bedeutung desselben gilt ganz dasselbe was oben über das eidgenössische Jagdgesetz gesagt wurde. Gemäß den Motiven, auf denen die Bundeskompetenz beruht, ist es lediglich Polizeigesetz. Ein Fischereiregal statuirt es weder für den Bund noch für die Kantone, sondern es bestimmt nur gewisse allgemeine Normen, an welche sich die letzteren bei Ausübung ihrer Staatshoheit rücksichtlich der Fischerei, sei dieselbe Regal oder Polizeigewalt, zu halten haben. Diese Normen selbst entsprechen im wesentlichen dem Texte der Mannheimer Uebereinkunft vom J. 1869 und der hierauf basirenden Uebereinkunft mit Baden vom 25. März 1875, indem diese Bestimmungen nun auf alle schweizer. Gewässer ausgedehnt werden, in Begleit der für die Schweiz erforderlichen Specialsätze.

Vorerst reservirt das Bundesgesetz den Kantonen ausdrücklich die Freiheit, nach ihren Vorschriften die Berechtigung zum Fischfang anzuerkennen oder zu verleihen. Es wird also nicht, wie für Ausübung der Jagd, eine besondere Bewilligung vorgeschrieben. Wol aber bestimmt das Gesetz für die Ausübung des Fischfanges, geschehe sie von wem immer, also auch in Privatgewässern¹⁾, eine Reihe allgemein verbindlicher Be-

¹⁾ Ausgenommen sind bloß solche Gewässer (künstlich angelegte Teiche und Wasserläufe), in welche aus den Fischwassern keine Fische gelangen können (Vollziehungsverordn. Art. 2).

schränkungen, denen einige weitere polizeiliche Vorschriften zum Schutze des Fischbestandes — gegenüber von Fabriken und Wasserwerken — beigegeben werden, alles in der Meinung, daß die Kantone noch strengere Bestimmungen erlassen können (Art. 13). — Die Hauptpunkte sind: Verbot ständiger Fangvorrichtungen, welche mehr als die Hälfte der Wasserbreite absperren. Vorschrift einer gewissen Minimalbreite der Öffnungen aller Fanggeräthe. Beschränkung der Treibnetze. Verbot besonders verderblicher Fang- und Zerstörungsmittel¹⁾, des Trockenlegens von Wasserläufen zum Zwecke des Fischfanges, der Neuanlage von Selbstfängen. Vorschrift von Schutzvorrichtungen an die Wasserwerkbesitzer. Verbot des Feilbietens von zu jungen Fischen unter einer gewissen, je nach der Fischart bestimmten, Normalgröße. Geschlossene Zeit: für den Fang von Lachsen 11. Nov. bis 24. Dez.; von Forellen u. s. w. 10. Okt. bis 20. Januar, mit Einschluß des Angelns, vorbehaltlich des Fanges zum Zwecke künstlicher Fischzucht²⁾; für den Nezfang in Seen 15. April bis 31. März, sofern die Kantone es nicht vorziehen, Schonreviere mit gänzlichem Verbot des Fischfanges für 1 Jahr zu bezeichnen³⁾; für den Krebsfang 1. September bis 30. April. Verbot der Verunreinigung des Wassers mit Fabrikstoffen u. dgl. und Auftrag an die Kantone, auf die Beseitigung bestehender derartiger Abzugsvorrichtungen hinzuwirken⁴⁾. — Ermächtigung an den Bundesrath, die Schonzeiten noch weiter auszudehnen, mit den Nachbarstaaten Verträge betreffend Fischereipolizei in den Gränzegewässern abzuschließen, aber auch bezüglich der letzteren die Gesetzesbestimmungen da zu suspendiren, wo keine Verträge zu Stande kommen. — Strafbestimmungen, die von den Kantonen zu handhaben sind: Bußen nicht unter Fr. 3, Entzug der Fischereiberechtigung, Konfiskation der Geräthe und Beute, Umwandlung

¹⁾ Das ausdrückliche Verbot des Gebrauches von Fallen mit Schlagfedern (Art. 5) rief einer Petition um Aufhebung dieses Verbotes, resp. um diesfällige Revision des Gesetzes. Mit Beschluß vom 31. Oktober 1877 ertheilte der Bundesrath einen einläßlich motivirten abschlägigen Bescheid (Vbl. 1877. IV. S. 147 ff.).

²⁾ Näheres über diesen Vorbehalt s. Vollziehungsverordn. Art. 7 u. 8. — Das Verbot des Fischfanges involvirt immer auch dasjenige des Feilbietens (Gesetz Art. 8) und der Verabreichung in Wirthschaften (Vollziehungsverordn. Art. 9).

³⁾ Dringend empfiehlt die Abgränzung solcher Schonreviere die Vollziehungsverordn. Art. 11, und stellt für allfällige Expropriationen Bundesubvention in Aussicht.

⁴⁾ Wo der Schaden bedeutend und die Abhülfe sehr kostspielig, da kann Bundesubvention eintreten (Vollziehungsverordn. Art. 4). Es ist also wol, wo erworbene Rechte in Frage stehen, für den Nothfall ein förmliches Expropriationsverfahren in Aussicht genommen.

in Gefängniß. — Uebrige Vollzugs- und Uebergangsbestimmungen¹⁾.

Kraft der erwähnten gesetzlichen Befugniß ratificirte nun der Bundesrath am 30. November 1875 die Uebereinkunft mit Baden vom 25. März, deren Inhalt dem Gesetz als Vorlage gedient. Die Abweichungen, soweit sie nicht durch die Natur eines specifisch eidgenöss. Gesetzes bedingt werden, sind unerheblich und rühren zum Theil von Modifikationen her, die der bundesrätliche, der Uebereinkunft genau folgende Gesetzesentwurf durch die gesetzgebenden Räte erfuhr. So verbietet die Uebereinkunft den Gebrauch der Netze vom 15. April bis 31. Mai, abgesehen vom Lachsfang, im Rhein und allen seinen Zuflüssen, das Gesetz dagegen nur in den schweizer. Seen. Vom Krebsfang schweigt die Uebereinkunft u. s. w. Es ist selbstverständlich, daß die strengeren Vorschriften der Uebereinkunft im Rheingebiete dem Gesetz vorgehen.

Das Inkrafttreten der Uebereinkunft wurde beiderseits von der Bedingung des Beitrittes von Elsaß-Lothringen abhängig gemacht. Dieser wurde von der deutschen Reichsregierung unterm 14. Juli 1877 erklärt (amtl. Samml. n. F. III. 210 ff.).

Die bundesrätliche Vollziehungsverordnung, deren Erlaß sich mit Rücksicht auf die letztgenannte Uebereinkunft verzögerte, ist ihrem wesentlichen Inhalte nach bereits in den Noten angeführt. Neu ist in derselben noch ein besonderes Verbot der Zerstörung von Fischlaich und Fischbrut, zu deren Schutze auch die freie Circulation zahmer Schwimmvögel in der Laichzeit beschränkt werden soll (vgl. den diesfälligen Bericht des B.-R. v. 22. Nov. 1875 im Bbl. IV. 1235).

21. Konkordat zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg betreffend die Fischerei im Neuenburgersee. — Vom 29. April 1876. — Ratificirt vom Großen Rathe von Neuenburg am 18. Mai, von Waadt am 1. Juni, von Freiburg am 1. August 1876. — Vom Bundesrath genehmigt am 25. September 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. II. 533 ff.)

Enthält die Umgestaltung des entsprechenden Konkordates vom 16. August 1869 (amtl. Samml. X. 167) auf Grundlage des eidgenöss.

¹⁾ Die Vollzugsverordnung (Art. 1) fordert die Kantone auf, ihre widersprechenden Bestimmungen außer Kraft zu setzen und neue Erlasse zur Genehmigung einzusenden. Indessen scheint das Gesetz doch schon eine direkte Vollstreckbarkeit für sich in Anspruch zu nehmen (Art. 17 und Anhangsbeschluß vom 18. Februar 1876).

Gesetzes. Es wahrt den drei Kantonen streng¹⁾ das Fischereiregal auf dem ganzen See, soweit derselbe nicht zum Kanton Bern gehört. Ausgeübt wird das Regal nach dem Patentsystem und zwar von den drei Kantonen insofern gemeinsam, als jeder Patentinhaber auf dem ganzen Seegebiet fischen kann und jene die Patentgebühren zu gleichen Theilen unter sich vertheilen. Der Patentinhaber muß in der Regel volljährig sein, in einem der drei Kantone wohnen, und darf einen besonders autorisirten Stellvertreter haben. Ohne des einen oder andern persönliche Anwesenheit ist es den Gehülfen, deren höchstens drei sein dürfen, verboten zu fischen; der Patentinhaber haftet für ihre Uebertretungen. Die Fischfangspolizei wird im Einklange mit dem eidgen. Gesetz regulirt, ab und zu mit einer Verschärfung. Gehandhabt wird dieselbe unterschiedslos von den Polizeibeamten des ganzen Konfordsatsgebietes, mit Unterstützung seitens der Patentinhaber selbst. Ausführliche Strafbestimmungen für die verschiedenen Fischereisrevel. Die Gerichtsbarkeit steht beim *forum delicti commissi*, jedoch mit gegenseitiger Zusicherung der Exekution.

22. Konfordat zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt, betreffend die Fischerei im Murtensee. — Vom 23. November 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — Ratific. vom Bundesrath am 8. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. S. 3 ff.)

Tritt an Stelle des Konfordates vom 30. April 1870 (amtl. S. X. S. 267 ff.) und entspricht — mit Ausnahme zweier Detailbestimmungen über die Fischfangspolizei — genau den Vorschriften des Konfordates betreffend den Neuenburgersee, auf dessen Inhalt es einfach Bezug nimmt.

23. Bundesbeschluß betreffend die Errichtung eines eidgenössischen Forstinspektorates. — Vom 24. Dezember 1874. — Im Bundesblatt publicirt am 7. Januar 1875. — In Kraft seit 8. April 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 494.)

24. Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. — Vom 24. März 1876. — Im Bundesblatt publicirt am 29. April 1876 (II. 97 ff.). — In Kraft seit 10. August 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 353 ff.)

Unbekannt sind die Gründe, welche bei Anlaß der Revision der Bundesverfassung dazu führten, dem Bunde eine Kompetenz zur Ueber-

¹⁾ Sogar der Angelfang wird nicht ausdrücklich von der Vorschrift eines Patentbesitzes entbunden, sondern nur vom Innehalten der Schonzeit, mit Vorbehalt einer vom B.-R. verfügten, dem Gesetze gemäßen Beschränkung (Art. 12).

wachung des Forst- und Wasserbauwesens im Hochgebirge zu übertragen. Art. 24 definiert die auf das Forstwesen bezügliche Kompetenz in drei Richtungen: 1) Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge; 2) Unterstützung der Aufforstung von Quellengebieten der Wildwasser; 3) Erlass von schützenden Bestimmungen zur Erhaltung der schon vorhandenen Waldungen (im Hochgebirge). — Die Wasserbaupolizei ist Gegenstand besonderer Gesetzgebung geworden, wovon unten.

In Gemäßheit der vorgezeichneten Aufgabe beschloß der Bund zunächst ad 1 die Errichtung eines eidgenöss. Forstinspektorates (s. die Botschaft des B.-R. v. 2. Dez. 1874, im Vbl. III. S. 806 ff.), über dessen Funktionen jedoch der bezügl. Bundesbeschluß noch nichts angibt. Er creirt und dotirt lediglich das Amt und postulirt den Erlass eines Gesetzes über die weitere Ausführung der Bundesobliegenheiten.

Dieses Gesetz hatte vor seinem endgültigen Zustandekommen verschiedene Stadien durchzumachen. Vgl. die Botschaft u. den Entwurf des B.-R. v. 3. Dezemb. 1875 (Vbl. IV. 1090) und den I. und II. Bericht der ständeräthl. Kommission nebst Entwürfen vom 17. Dezember 1875 und 7. März 1876 (Vbl. 1876, I. S. 535 ff. S. 587 ff.). Der bundesrätthl. Entwurf bezeichnete zunächst im allgemeinen die Grenzen desjenigen Waldgebietes, welches als zur Hochgebirgswaldung gehörig unter die Oberaufsicht des Bundes fallen sollte. Innerhalb dieses Gebietes wollte er der Bundesaufsicht unterstellen alle öffentlichen Waldungen (inclus. Korporationswald), dagegen nur diejenigen Privatwaldungen, die nach einer besonderen Definition sich als Schutzwaldungen qualificiren. Für beiderlei Waldungen wurden gleichmäßige leitende Grundsätze über Aufsicht, Erhaltung und Aufforstung mit Bundesbeitrag bestimmt, die nähere Ausführung dagegen den Kantonen überlassen. Die ständeräthliche Kommission billigte in ihrer anfänglichen Mehrheit den Ausschluß der Privatwaldungen nicht, sondern legte — gemäß Anregung des schweizer. Forstvereins — ihren gänzlich umgearbeiteten Entwurf eine Eintheilung sämtlicher Waldungen des eidgenöss. Forstrevieres in gemeine und in Bann- oder Schutzwaldungen zu Grunde, welche letztere der Forsthoheit des Bundes unmittelbarer unterstellt werden sollten als die ersteren, für die der bundesrätthliche Standpunkt gebilligt wurde. Bei nochmaliger Berathung kehrte jedoch die ständeräthliche Kommission zur Anschauung des Bundesrathes zurück und stellte es lediglich den Kantonen anheim, die Privatwaldungen den öffentlichen gleich zu behandeln. Ihr in diesem Sinne abermals umgearbeiteter Entwurf (Vbl. 1876, I. 594 ff.) wurde der endlichen Diskussion in der Bundesversammlung zu Grunde gelegt. Hier fand jedoch der durchgreifende Unterschied von gemeinen und von Schutzwaldungen neuerdings Aufnahme, wenn auch nicht mit allen vom ersten

Kommissionsentwurf gezogenen Konsequenzen, und die Privatwaldungen, die nicht zu den letzteren gehören, wurden den Bestimmungen des Gesetzes wenigstens theilweise unterstellt. Dieses kennt also innerhalb des eidgenöss. Forstrevieres nun dreierlei Waldungen, auf welche es je einen besonderen Einfluß übt: 1) Schutzwaldungen, gleichviel ob öffentliche oder private; 2) gemeine öffentliche Waldungen; 3) gemeine Privatwaldungen.

Der Inhalt aller Bestimmungen des Gesetzes ist, wie dies aus seinem verfassungsmäßigen Kompetenzbereiche sich ergibt, administrativ-polizeilicher Natur. Die Bundeshoheit ist hier lediglich Polizeigewalt und zwar nur so weit, als ihre specielle Aufgabe in der von B.-B. Art. 24 dreifach gezeichneten Richtung es erheischt. Allein die wirksame Ausübung dieser Polizeigewalt führt nothwendig zu Eingriffen in die Privatrechtssphäre, deren Beschränkung eben das Wesen der staatlichen Forsthoheit ausmacht. Die für das Privatrecht erheblichen Sätze unseres Gesetzes beziehen sich: 1) auf gewisse Beschränkungen (in Benützung, Veräußerung, Theilung) des Waldeigentums, siehe dieses bei Korporationen oder Privaten, zum Zwecke der Erhaltung des Forstes; 2) auf Eingriffe in anderweitiges Privateigenthum (Expropriation) zum Zwecke der Aufforstung. — Das nähere ergibt der Zusammenhang des Gesetzes, den wir kurz skizziren.

An der Spitze stehen: 1) Die allgemeinen Bestimmungen über das äußere Gebiet der Oberaufsicht des Bundes, wie dessen Forsthoheit im Anschluß an B.-B. Art. 24 technisch bezeichnet wird. Das eidgenössische Forstrevier umfaßt demnach die gebirgigen Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis vollständig, von den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz¹⁾, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt dagegen nur den (vom B.-R. im Einverständniß mit den Kantonsregierungen auszuscheidenden) gebirgigen Theil, und zwar mit ganzlichem Ausschluß des Juragebietes. Die innerhalb dieses eidgenössischen Forstgebietes gelegenen Waldungen zerfallen nun, wie oben bemerkt, einerseits in Schutz- und gemeine Waldungen, je nachdem ihr Bestand zur Abwehr von Wasserschaden, Rutschungen, Lawinen u. dgl. von besonderer Wichtigkeit ist oder nicht; anderseits in öffentliche und Privatwaldungen, zu welcher ersteren nicht nur die Staats- und Gemeindewaldungen, sondern auch diejenigen der übrigen öffentlichen Korporationen²⁾ (Genossenschaften,

¹⁾ Schwyz wurde durch Bundesbeschluß vom 9. Juni 1877 (amtl. Samml. n. F. III. 96) in die Kategorie der ganz in's eidgen. Forstgebiet fallenden Kantone versetzt.

²⁾ Im Entwürfe des B.-R. waren auch die Genossenschafts- und Stifts-, in dem zweiten Entwürfe der ständeräthl. Kommission

Ämtern u. dgl.) gehören. Die Schutzwaldungen müssen binnen zwei Jahren besonders ausgeschieden werden. — 2. Die Forstaufsicht wird — nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Grundsätze — zunächst von den Kantonen geübt, welche jedoch ihre diesfälligen Verordnungen dem B.-R. zur Genehmigung vorzulegen haben und hinsichtlich der Ausführung unter dem eidgenöss. Forstinspektorate stehen. Sie haben das Forstwesen durch passende Eintheilung des eidgenöss. Gebietes und Beschaffung eines gebildeten Personales zu organisiren. — 3. Bestimmungen über die Erhaltung des Forstes. — Sämmtliche zusammenhängende Waldungen des eidgenöss. Forstgebietes¹⁾ sind längs ihrer äußeren Gränzlinie zu vermarken (10). Innerhalb dieser Gränzen darf, mit Ausnahme der Schutz- und der für ihren Bestand wichtigen übrigen Waldungen, zwar gerodet werden, aber nur mit Bewilligung der zuständigen Kantonalbehörde, und gegen nachherige Aufforstung des nämlichen oder eines entsprechenden andern Flächenareales (Art. 11). — Realtheilung (zu Eigenthum oder Nutznießung) und Veräußerung öffentlicher Waldungen ist unstatthaft, ohne specielle Bewilligung der Kantonsregierung (12, 13). — Auf Schutzwaldungen lastende Servituten, welche mit dem Zwecke, dem jene dienen, unvereinbar sind (namentlich Weide- und Streurechte Dritter), müssen binnen 10 Jahren, speciell Behelzungsrechte können von den Eigenthümern aller Waldungen des eidgenöss. Forstgebietes, gegen Geld oder Abtretung einer entsprechenden Parcellen zu Eigenthum, abgelöst werden. Die Ablösung wird von den Kantonen normirt. Neue Belastung aller dieser Waldungen mit Servituten der genannten Art ist unstatthaft (Art. 14). — Alle den Verböten dieses Abschnittes zuwider abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind ungültig (15). — 4. Bestimmungen über den Waldbetrieb und die Aufforstung. — Der Betrieb und die Holz- nuzung der öffentlichen Waldungen soll auf Grundlage eines bestimmten Wirthschaftsplanes stattfinden; der festgesetzte Ertrag (Abgabefaz-

überdies die Klosterwaldungen ausdrücklich erwähnt. Die Weglassung erfolgte wol nur, weil deren Subsumtion unter den Begriff von Korporationswaldungen selbstverständlich schien. Sollte dagegen irgendwo eine reine Privatkorporation Waldeigenthümerin sein, so wäre der betreffende Wald ohne Zweifel Privatwald.

¹⁾ Durch den Wortlaut des Art. 3 Abs. 2 scheinen zwar die gemeinen Privatwaldungen von dieser Vorschrift des Art. 10 ausgenommen zu sein. Allein da die Vorschrift des Art. 11, welche den Vollzug des Art. 10 voraussetzt, auf sie Anwendung finden soll, so können sie unmöglich ohne Vermarkung bleiben. Also beruht die Weglassung des Art. 10 in Art. 3 Abs. 2 entweder auf Versehen oder man nahm die Abgränzung der Privatwaldungen als selbstverständlich an.

muß, wenn außerordentlicher Weise überschritten, durch spätere Ersparnisse wieder ausgeglichen werden. Die Holznutzung in den Privatwaldungen wird von den Kantonen geregelt. Ueber einen zweckgemäßen Betrieb der Schutzwaldungen haben die Kantone besonders zu wachen. Die Nebennutzungen (Weide, Streue u. dgl.) in sämtlichen Waldungen¹⁾ des eidgenöss. Forstgebietes müssen begränzt, suspendirt oder ganz eingestellt werden, je nach den Anforderungen der Forstwirthschaft (Art. 20). Die Anlage neuer Waldungen — Aufforstung — geschieht auf Begehren der Kantone oder des Bundes und auf gemeinsame Kosten überall da, wo wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden können. Ist das betreffende Areal Privateigenthum, so kann von Seite des Staates sowol als des Eigenthümers die Expropriation nach Maßgabe des Bundesexpropriationsgesetzes vom 1. Mai 1850 verlangt werden. — 5. Bundesbeiträge. — Werden verabreicht für die kantonalen Forstkurse und (gemäß besonderer Specification) für Anlage und Aufbesserung von Schutzwaldungen. — 6. Strafbestimmungen. Alle vom Gesetze untersagten Dispositionen über das Waldareal (auch der Abschluß der oben erwähnten an sich ungültigen Rechtsgeschäfte!) werden in detaillirter Skala mit Bußen bedroht, nicht gerechnet die allfällige Schadenersatzpflicht. Die Strafskompetenz steht bei den Kantonen. — 7. Uebergangs- und Schlußbestimmungen. — So lange bis die Kantone ihr Forstwesen dem Gesetze gemäß organisirt haben handelt der Bund direkt, nöthigenfalls auf Kosten der Kantone; doch bleiben für diese Zwischenzeit, deren Ende der B.-R. jeweilen zu bestimmen hat, allfällige kantonale Gesetze über Abholzungen zc. in Kraft, vorbehalten ihre Genehmigung.

25. Vollziehungsverordnung (des Bundesrathes) zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei zc. — Vom 8. September 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 487.)

Bezieht sich lediglich auf den fünften Abschnitt obigen Gesetzes, in dem sie die Organisation der Forstkurse und die Voraussetzungen normirt,

¹⁾ Art. 20 spricht zwar scheinbar nur von Schutzwaldungen („in diesen Waldungen“). Allein daß dieser Ausdruck nichts als ein grober Redaktionsfehler ist, wird augenscheinlich durch Vergleichung mit Art. 3, Abs. 2, welcher den Art. 20 auch für Privatwaldungen anwendbar erklärt. Die gemeinen öffentlichen Waldungen können doch nicht weniger streng behandelt werden als diese. Der Ursprung des Fehlers wird klar durch Vergleichung mit dem entsprechenden Art. 20 des zweiten ständerräthlichen Kommissionsentwurfes, welchem in Art. 19 eine Bestimmung betreffend alle Waldungen des eidgen. Forstgebietes vorangeht.

unter denen für diese wie für die Pflege und Anlage von Schutzwaldungen die Bundesbeiträge verabfolgt werden.

Den Vollzug der übrigen Vorschriften des Gesetzes leitete ein das in Vbl. 1876, III. S. 463 enthaltene bundesrätthl. Kreisschreiben vom 19. August 1876 betreffend Abgränzung des eidgen. Forstgebietes und Organisation der kantonalen Forstverwaltung.

26. Bundesgesetz betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge. — Vom 22. Juni 1877. — Im Bundesblatt publicirt am 7. Juli 1877 (III. 296). — In Kraft seit 6. Okt. 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 193 ff.)

Die bekannten Calamitäten des Jahres 1868 hatten dem Bunde den ersten Anlaß gegeben, in die kantonale Sorge oder Sorglosigkeit für Verbauung der Wildwasser einzugreifen. Ein auf Art. 21 der damaligen Bundesverfassung gestützter Bundesbeschluß vom 21. Juli 1871 (amtl. Samml. X. 517) verfügte, daß, nebst einem aus den Liebesgaben restirenden Betrage von 1 Million Fr., ein jährlicher Credit aus Bundesmitteln zur Korrektion und Verbauung der Wildwasser und Aufforstung der Quellengebiete verwendet werden solle, in der Meinung daß der Bund die Anlage und den Unterhalt der betreffenden Werke zu controliren habe. Die revidirte Bundesverfassung von 1874 übertrug resp. bestätigte sodann in Art. 24 dem Bunde — Hand in Hand mit den oben erörterten Kompetenzen im Forstwesen — analoge polizeihöheitliche Befugnisse in Sachen des Wasserbaues, nämlich: 1) zur Oberaufsicht über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge; 2) zur Unterstützung der Korrektion und Verbauung der Wildwasser; 3) zum Erlasse schützender Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke.

Damit war der Weg für ein Bundesgesetz gewiesen, welches der Bundesrath zunächst in dem Sinne entwarf, daß den Kantonen eine bezügliche Gesetzgebung zur Pflicht gemacht, deren Genehmigung und Durchführung aber der Bundeskontrolle vorbehalten werden sollte, wieder im Zusammenhang mit den Subventionen des Bundes (Botschaft und Entwurf vom 6. März 1876 im Vbl. I. 659 ff.). Allein auf Antrag sowol der ständerätthl. als der nationalrätthl. Kommission (deren Berichte vom 4. Dez. 1876 und 22. Mai 1877 s. im Vbl. 1877, I. 49 ff. und III. 34 ff.) beschloß die Bundesversammlung, indem sie den vom Ständerath umgearbeiteten Entwurf zu Grunde legte (Vbl. 1877, I. 58 ff.), weiter zu gehen und in's Gesetz einige materielle Grundsätze zur Förderung des Wasserbauwesens direkt aufzunehmen, deren Aus- und Durchführung dann allerdings den Kantonen unter Bundesaufsicht überlassen wird.

Zimmerhin beschränken sich die materiellen Bestimmungen unsers Gesetzes auf die allgemeinsten Wegleitungen zur Anhandnahme und

zum Schutze der für Abwehr des Wildwasserschadens nöthigen Bauten und enthalten nur wenig, was als staatshoheitlicher Eingriff in Privatverhältnisse erscheinen kann. Das Gesetz definiert: 1. Die Oberaufsicht des Bundes. — Sein Hoheitsgebiet umfaßt alle Wildwasser innerhalb des eidgenöss. Forstrevieres, außerhalb diejenigen welche vom Bundesrath im Einverständniß mit den Kantonen bezeichnet werden, gleichviel ob öffentliche oder Privatgewässer. Von diesen Gewässern darf kein dem öffentlichen Interesse nachtheiliger Gebrauch gemacht werden. Benützung zu gewerblichen Zwecken und zum Flößen darf, wenn vom Bunde subventionirte Bauten den Wasserlauf corrigirt haben, nur nach besonderen bundesrätthlichen Vorschriften stattfinden. Im übrigen hat der Bund das gesammte polizeiliche Verhalten der Kantone gegenüber diesen Gewässern zu überwachen. — 2. Die Pflichten der Kantone. — Diese müssen innerhalb des bezeichneten Gebietes alle vom öffentlichen Interesse geforderten Wasserbauten beförderlich vornehmen und unterhalten, zunächst auf eigene Kosten, aber mit Regreßrecht gegen die pflichtigen Gemeinden, Korporationen und Privaten. Wo die Interessen mehrerer Kantone betheiligt sind, hat in Ermanglung einer freiwilligen Verständigung der Bundesrath die gegenseitigen Pflichten zu bestimmen, mit Refurs an das Bundesgericht (Art. 12). Wird die Abtretung von Privatrechten (Eigenthum, erworbener Wasserrechte u. s. w.) erforderlich, so ist hiefür das eidgenöss. Expropriationsgesetz vom 1. Mai 1850 maßgebend. — Im übrigen haben die Kantone binnen zwei Jahren die erforderlichen Gesetze und Verordnungen zu erlassen und dem B.-R. zur Genehmigung vorzulegen. — 3. Die Bundesbeiträge für die kraft obiger Grundsätze vorzunehmenden Bauten setzen bundesrätthliche Genehmigung des Projektes voraus und sollen in der Regel nicht höher gehen als 40% der Kosten. Die nähere Feststellung ist Administrativsache. — 4. Strafbestimmungen gegen den unerlaubten Gebrauch der Wildwasser. — Bußen von Fr. 10 — 500, nebst voller Schadenersatzpflicht, zu erkennen durch die Kantone. — 5. Die Uebergangs- und Schlußbestimmungen betreffen lediglich die Verabreichung der Bundesbeiträge, resp. das Verhältniß des Gesetzes zu den Bestimmungen des — dadurch aufgehobenen¹⁾ — Bundesbeschlusses vom 21. Juli 1871.

27. Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft. — Vom 13. November

¹⁾ Immerhin verbleibt es betreffend die Verwendung der Hilfsmillion bei den im J. 1871 aufgestellten Grundsätzen (vgl. den neuerdings publicirten Bundesrathsbeschuß vom 15. Mai 1871 in d. aml. Samml. n. F. III. 226).

1874. — Im Bundesblatt publicirt am 21. November 1874 (III. 421 ff.) — In Kraft seit 19. Februar 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 257 ff.)

Uns berührt Art. 226, welcher bestimmt, daß Kantone, Gemeinden, Korporationen und Privatpersonen im Kriegsfall verpflichtet sind, auf Verlangen der zuständigen Militärkommandanten ihr bewegliches und unbewegliches Eigenthum zum Zweck des Vollzuges militärischer Anordnungen zur Verfügung zu stellen. Die volle Entschädigung hiefür sowie für den Kriegschaden überhaupt liegt dem Bunde ob. — Speciell erstreckt sich der militärhoheitliche Eingriff des Bundes auf die im Gebiete der Eidgenossenschaft befindlichen Pferde, bezüglich welcher im Nothfalle die Piketstellung (allgemeines Veräußerungsverbot) und Verwendung zum Militärdienste verfügt werden kann (Art. 185 ff.). — Das Verbot der Veräußerung anvertrauter Militäreffekten und Dienstpferde (Art. 159 und 193) hat wol keine besondere civilrechtliche Wirkung.

3. Obligationenrecht.

28. Verordnung (des Bundesrathes) zum Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen. — Vom 1. Februar 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 241 ff.)

Diese allgemeine Ausführungsverordnung tritt an die Stelle folgender vorangegangener Einzelerlasse: 1) Verordnung vom 20. Februar 1873 betreffend die erforderlichen Nachweise bei Gesuchen um Eisenbahnkonzessionen u. s. w. (diese Ztschr. XIX. Abth. 3. n. 139); 2) Regulativ über den Geschäftsgang bei Vorlagen für den Bahnbau, vom 14/19 August 1873; 3) Bundesrathsbeschluß vom 27. März 1874 betreffend Organisation und Geschäftsgang des schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartements, Schlußabschnitt; 4) Bundesrathsbeschluß vom 11. Mai 1874 betreffend Grundlagen für die Genehmigung von Finanzausweisen. — Die neue Verordnung soll zusammenfassen und vereinfachen (vgl. Geschäftsbericht des B.-R. für 1874; Bbl. 1875, II. S. 474). Sie regulirt: 1) Die (wesentlich technischen) Vorlagen behufs Konzessions-erwerbung. 2) Die Vorlagen behufs Bauausführung, besonders die auch-privatrechtlich nicht unerhebliche¹⁾ Vorlage und Genehmigung der Gesellschaftsstatuten und den Finanzausweis, letzteren zur Sicherung nicht nur

¹⁾ Vgl. Kreis Schreiben des B.-R. vom 6. April 1877 (Bbl. II. S. 38 ff.) betreffend die rechtliche Bedeutung der Statutengenehmigung durch den Bund, bes. im Verhältniß zur kanton. Aktiergesetzgebung.

der Ausführung des Bahnprojektes an sich, sondern auch zum Schutze eines reellen Aktienverkehrs (Art. 32: definitive Aktientitel und Interimaktien au porteur dürfen erst nach Einzahlung von mindestens 40% des Aktienkapitales ausgegeben werden). 3) Die Konstatirung des Beginnes und Abschlusses des Bahnbaues. 4) Die Darstellungen nach Vollendung des Baues.

29. Beschluß (des Bundesrathes) betreffend die Pfandbuchgebühren. — Vom 6. April 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 122.)

Reducirt den durch Art. 19 der Verordnung vom 17. September 1874 betreffend das Eisenbahnpfandbuch (amtl. Samml. n. F. I. 108; diese Ztschr. XIX. Gesetzgeb. n. 141.) bestimmten Gebührensatz für den Eintrag alter, i. e. vor Erlaß des Gesetzes vom 24. Juni 1874 (das. I. 121 und n. 140) bestellter Eisenbahnpfandrechte, und belastet mit den Eintragsgebühren die Eisenbahn.

30. Bundesgesetz über die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise zwischen dem schweizerischen Eisenbahnnetz und gewerblichen Anstalten. — Vom 19. Dezember 1874. — Im Bundesblatt publicirt am 7. Januar 1875 (I. S. 1.) — In Kraft seit 8. April 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 488 ff.)

Wie das Eisenbahnrecht überhaupt, so weit es privatrechtlicher Natur ist, in verschiedene Theile des Privatrechtssystemes greift, so auch unser Gesetz. Wir stellen dieses zum Obligationenrecht, weil es gleich dem allgemeinen Eisenbahngesetze vom 23. Dezember 1872, zu dessen Gefolge es gehört, vor allem die (öffentliche und private) Rechtsstellung der Eisenbahngesellschaften betrifft, diesmal gegenüber den gewerblichen Anstalten, die mittelst Privatgeleisen ihren Anschluß an die öffentliche Bahn suchen.

Der für öffentliche Bahnprojekte vorgezeichnete Weg der Konzession und Expropriation wurde solchen Privatbahnen verweigert, da B.-B. Art. 23 (= alt Art. 21) nur von öffentlichen Werken spricht (Bundesbeschluß vom 23. September 1873).¹ Doch ließen die Bedürfnisse der Industrie und der Vorgang ausländischer Gesetzgebungen es wünschen, die Privatgeleise wenigstens in ihrem Verhältnisse zu den öffentlichen Bahnen vom gemeinen Civilrechte zu erimiren, resp. den letzteren zu Gunsten der ersteren gewisse allgemeine Verpflichtungen aufzuerlegen (s. die bundesrätthl. Botschaft zu unserm Gesetz v. 29. September 1874, im Vbl. III. 137 ff.). Hiefür war die Kompetenz der Bundesgesetzgebung nicht zu bezweifeln, besonders seit der B.-B. von 1874 (Art. 26).

Demnach überläßt unser Gesetz (Art. 3) die Normirung des Rechtsverhältnisses der Privatbahn zu den Eigenthümern der für den Bau beanspruchten und der benachbarten Liegenschaften (also die bezüglich

Expropriation, Legalservituten u. s. w.) durchaus den Kantonen¹⁾. Dagegen legt es (Art. 1) allen öffentlichen Bahnen die Verpflichtung auf, zu den vom Gesetze normirten Bedingungen den Privatgeleisen gewerblicher Etablissements den Anschluß zu gestatten und deren Betriebsmaterial auf dem öffentlichen Geleise circuliren zu lassen. Die nämliche Verpflichtung lastet auf jeder Privatbahn zu Gunsten allfällig neben- oder hinterliegender Etablissements. Die Anlage der Privatbahn sowie des Anschlusses geschieht auf Kosten des Eigenthümers, letztere auf Wunsch der öffentlichen Bahn durch deren Arbeiter (Art. 5), alles unter Kontrolle des Bundesrathes (Art. 2 u. 4). Mit Vorbehalt außerordentlicher Ueberhäufung ist die öffentliche Bahn auch verpflichtet, ihre Güterwagen, zu den zwischen den schweizerischen Bahnen unter sich vereinbarten Bedingungen, der Privatbahn zu eigener Beladung und Entladung zu überlassen (Art. 7—10). Für schadhast zurückgegebene Wagen ist die Privatbahn ersatzpflichtig, sofern sie nicht schadhafte Auslieferung oder zufällige (i. e. von ihren Angestellten nicht verschuldete) Beschädigung nachweist (Art. 11). Für die Haftpflicht der öffentlichen Bahn aus dem Gütertransport gilt die Uebergabe der Wagen am Anschlußpunkt als Ablieferungsmoment, sofern nicht ein Angestellter der ersteren zu der effektiven Abladung zugezogen wird: im übrigen steht das Privatetablissement unter den gewöhnlichen Regeln des Selbst-Verladers und -Ausladers (Art. 11). Der Besitzer desselben haftet der öffentlichen Bahn für allen aus der Bedienung des Privatgeleises und aus dessen sowie seines Transportmaterials ungehöriger Beschaffenheit resultirenden Schaden (Art. 12). Bezüglich der Haftpflicht für Tödtungen und Verletzungen steht die Privatbahn unter dem Rechte der öffentlichen Bahn (Art. 13).

31. Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen. — Von der Bundesversammlung beschlossen am 20. März 1875; im Bbl. publicirt am 1. Mai 1875 (II. 339); in Kraft seit 1. September 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 682 ff.)

Das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen bestimmte in Art. 38 den künftigen Erlaß eines Bundesgesetzes „über die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehrs und der Expedition auf Eisenbahnen und auf andern vom Bunde concedirten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten (Dampfschiffen, Posten).“ Die Kompetenz zu dieser privatrechtlichen Legislation leitete man ab aus der auf Art. 21 der frühern B.-V. gestützten Staatshoheit des Bundes in Sachen der öffentlichen Transportanstalten. Gemäß dem

¹⁾ Entgegen der Ansicht des Bundesrathes und der Mehrheit der nationalrätthl. Kommission (vgl. Bbl. v. 1874, III. S. 145 ff. 1022 ff.).

citirten Art. 38 wurde der Entwurf ausgearbeitet zu einem Gesetze, welches den Waarentransport durch Eisenbahnen, Dampfschiffe und Posten zum Gegenstand hatte¹⁾. Ueber das Schicksal dieses Entwurfes bis zu seiner Feststellung durch den Bundesrath s. die bundesrätthliche Botschaft vom 26. Mai 1874 (Bbl. I. S. 839 ff.). Eine besondere Kommission berieth denselben, nachdem aus den betheiligten Kreisen des Publikums zahlreiche und eingehende Kritiken eingelaufen waren. Der vom Bundesrath modifizierte Entwurf (Bbl. a. a. O. S. 866 ff.) beschränkte sich auf den Waarentransport durch Eisenbahnen und andere vom Bunde concedirte Anstalten, während für den Posttransport ein besonderes Gesetz in Aussicht genommen wurde²⁾. Bevor die Bundesversammlung die Berathung des Gesetzes an Hand nahm, trat die neue Bundesverfassung in Kraft, welche dem Bunde bekanntlich die Gesetzgebung über das gesammte Handels- und Obligationenrecht überträgt. In Folge hievon konnte kein Bedenken mehr obwalten, das Gesetz auf den Personentransport auszudehnen, wie es — auf Anregung der ständerätthlichen Kommission — durch einen nachträglichen Zusatz zum Entwurfe seitens des Bundesrathes geschah (s. Bbl. 1874, III. S. 59 ff. 120 ff.). Andererseits fiel in der endlichen Berathung durch die Bundesversammlung die Rücksicht auf die den Eisenbahnen verwandten Transportanstalten weg und es entstand das Bundesgesetz betreffend den Transport auf Eisenbahnen.

Ueber die allgemeinen Gesichtspunkte, welche den Inhalt des Gesetzes bestimmen, geben die angeführten Materialien: Motive des Redaktors S. 67 ff. Botschaft des Bundesrathes S. 842 ff. Berichte der ständerätthl. und der nationalrätthl. Kommission (Bbl. 1874, III. S. 57 ff.; 1875, I. S. 317 ff.) reichlichen Aufschluß. — Gegenüber den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Vertragsfachen, welche bisher von den Kantonen — mit wenigen Ausnahmen — auf den Bahntransport angewandt wurden, und welche überdies durch die, als stillschweigend acceptirten Vertragsinhalt geltend gemachten,

¹⁾ Dieser Entwurf nebst den Motiven des Redaktors (Professor Dr. Fid in Zürich) ist publicirt in der Schrift: die Schweizerischen Rechtseinheitsbestrebungen insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnrechtes. Beilageheft zur Ztschr. für das ges. Handelsrecht, Bd. XIX. Erlangen 1874. — Derselbe basirt theils auf den (Munzinger'schen) Entwürfen eines schweizer. Handelsrechtes und Obligationenrechtes, theils auf dem deutschen Handelsgesetzbuche (Art. 422 f.), theils auf den eigenen Anschauungen des Herrn Verfassers.

²⁾ Der Entwurf des B.-N. zu einem (neuen) Bundesgesetze betreffend das Postregal vom 20. Juni 1874 (s. denselben sammt Botschaft in Bbl. 1874, II. S. 341 ff.) ist freilich noch nicht zum Gesetze geworden. Näheres s. unten bei der Postgesetzgebung.

Betriebsreglemente der Eisenbahnen noch vielfachen Abbruch erlitten, sollte die Haftpflicht der Eisenbahnen aus Fracht- und Speditionsvertrag wesentlich verschärft und die Wegbedingung der gesetzlichen Pflichten durch einseitig aufgestellte Reglemente beseitigt werden. Dieser Eingriff des *jus publicum* in die Vertragsfreiheit wurde motivirt mit der faktischen Unfreiheit, in der sich das Publikum gegenüber dem Monopole der großen Transportanstalten befindet, wol auch mit der Rücksicht darauf daß letztere in der Berechnung ihrer Taren die Möglichkeit einer Affekuranz besitzen. Also die nämlichen Gründe, welche in Frankreich und England schon längst einer über den Gesetzesbuchstaben hinausgehenden strengen Gerichtspraxis und in Deutschland einer Revision des auf den Eisenbahntransport bezüglichen Abschnittes des Handelsgesetzbuches¹⁾ gerufen haben. Im einzelnen gingen freilich, wie sich dies namentlich in den Berichten der ständeräthlichen und nationalräthlichen Kommission und in den Eingaben der vereinigten schweizerischen Eisenbahnverwaltungen (Zürich, Bürkli, 1873) und des schweizerischen Handels- und Industrievereines (1873) kundgibt, die Begehren des Handelsstandes und die Einwendungen der Vertreter der Eisenbahninteressen weit auseinander; ebenso in einzelnen Punkten die deutsche und die französische Rechtsanschauung. Besondere Schwierigkeiten, welche einem Postulat nach internationaler Regelung des Eisenbahntransportrechtes riefen²⁾, bot die praktische Unzulänglichkeit einer auf das schweizerische Eisenbahnnetz beschränkten Legislation. Das Gesetz hilft sich mit weitgehenden Sätzen über Verantwortlichkeit der inländischen Bahnen auch für ausländischen Transport und überläßt es den ersteren in allen Fällen, wo nicht offenbare Unmöglichkeit vorliegt, sich selbst mit den auswärtigen Linien auseinanderzusetzen.

Gemäß der oben gezeichneten Aufgabe zerfällt das Gesetz in drei Haupttheile: a. Allgemeine Bestimmungen; b. Beförderung von Personen; c. Beförderung von Gütern. Den Schluß bilden einige Uebergangsbestimmungen.

A. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—3). — Diese sind theils

¹⁾ Der Entwurf zu einem deutschen Reichseisenbahngesetze vom J. 1873 wurde für den bundesräthlichen Entwurf bereits benützt.

²⁾ Angeregt durch eine Petition der H. de Seigneux in Genf und Dr. Christ in Basel vom Juni 1874. Vgl. die Denkschrift dieser Herren betreffend die Einführung eines einheitlichen Rechtes für den internationalen Eisenbahnverkehr. Basel (Schulze) 1875. Eine Kritik dieser Vorschläge sowie des vorläufigen im Auftrage des Bundesrathes ausgearbeiteten Entwurfes über ein internationales Eisenbahnkonkordat gibt die Schrift von Dr. G. Eger. Die Einführung eines internationalen Eisenbahnfrachtrechtes. Breslau (Kern) 1877.

Öffentlich rechtlicher (bahnpolizeilicher), theils privatrechtlicher Natur, und beziehen sich theils auf die erwähnte Solidarität der schweizerischen Bahnen unter sich und mit den auswärtigen Bahnen, theils auf die allgemeine rechtliche Tragweite der vom Gesetze den Bahnen überbundenen Verpflichtungen, in welcher letzterer Beziehung allerdings erst die Art. 53 und 54 (s. unten) die erforderliche Ergänzung bieten. — Art. 1 verpflichtet alle vom Bunde concedirten öffentlichen Bahnen, jede nachgesuchte Beförderung von Personen oder Gütern zu übernehmen, sofern nicht besondere Umstände (außerordentliche Betriebsführung und Geschäftsüberhäufung, ordnungswidrige Beschaffenheit oder Verpackung¹⁾, Nichterfüllung der vorgeschriebenen Transportbedingungen u. dgl.) entgegenstehen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Uebernahme zur Weiterbeförderung nicht nur auf der eigenen und den übrigen schweizerischen, sondern auch auf allen ausländischen Strecken, mit denen die Aufgabebahn im Verkehr²⁾ steht. Von der Uebernahmepflicht kann der B.-R. einzelne in Ausnahmeverhältnissen befindliche Bahnen (z. B. Bergbahnen) dispensiren. — Ferner werden (in weiterer Ausführung der Art. 30 u. 33 des Eisenbahngesetzes vom J. 1872) die Eisenbahnen verpflichtet, einen durchgehenden Verkehr, auf Verlangen des B.-R. mit gegenseitigem Durchgang der Transportmittel, einzurichten und zwar, wenn diese dazu bereitwillig oder verpflichtet sind, auch mit auswärtigen Bahnen (Art. 2). — Endlich werden (Art. 3) die Bahnen grundsätzlich und allgemein für die Handlungen aller Personen, deren sie sich bei ihren Transportgeschäften bedienen, verantwortlich erklärt. Ihre Haft erstreckt sich, wo nicht etwas besonderes bestimmt ist, auf allen durch die Uebertretung der gesetzlichen Pflichten verursachten Schaden. Strafbestimmungen zu Lasten der Eisenbahn enthält das Gesetz nicht.

B. Beförderung von Personen (Art. 4–7.) — Sehr eingehend werden nach Inhalt und Voraussetzungen die Ansprüche der Reisenden wegen Verspätung der Züge (auch wegen zu frühem Abganges) normirt (Art. 4), vorbehaltlich der weitergehenden Rechte (auf den Ersatz indirecten Schadens) im Falle von Arglist und grober Fahrlässigkeit (Art. 5.) Im übrigen wird für die Verhältnisse des Personentransportes und des Handgepäcks auf das zu erlassende Betriebsreglement ver-

¹⁾ Das Nähere dieser Beschränkungen zu bestimmen wird dem Reglemente überlassen. Vgl. nun Transportreglem. der schweizer. Eisenbahnen vom 9. Juni 1876 (amtl. Samml. n. F. II. S. 205 ff.) § 83–88.

²⁾ Die vom Entwurf gewollte Beschränkung auf „regelmäßigen Verkehr“ wurde von der B.-Versamml. beseitigt, da es Sache der ausländischen Bahnen sei, diesen Verkehr herbeizuführen (s. die Berichte der ständeräthl. und nationalrätthl. Kommission).

wiesen¹⁾ (Art. 6 u. 7). Für Handgepäck haftet die Bahn nur im Falle nachgewiesenen Verschuldens (Art. 7).

C. Beförderung von Gütern (Art. 8–54), natürlich der Haupttheil des Gesetzes. — Grundsätzlich wird davon ausgegangen, daß für den Gütertransport nur Eine Vertragsart bestehen solle: der Frachtvertrag mit einheitlicher strenger Haftbarkeit für die ganze Transportstrecke. Die Stipulation des weniger lästigen Speditionsverhältnisses wird ausgeschlossen. In der Darstellung der Einzelheiten folgen wir der Anordnung des Gesetzes in 7 Abschnitten. — 1) Von der E ingehung des Frachtkontraktes. — Der Vertrag wird abgeschlossen durch Uebernahme des Frachtgutes mit dem Frachtbriefe (Art. 11). Die Ausfertigung des Frachtbriefes ist obligatorisch²⁾, mit Vorbehalt des Lokalverkehrs (Art. 8). Der Inhalt des Frachtbriefes wird genau vorgeschrieben: er muß sämtliche erhebliche Punkte des Vertrages wiedergeben, von denen das Gesetz zehn (Datum, Bezeichnung der Kontrahenten, der Transportwaare, der Art, des Weges und Zieles des Transportes u. s. w.) aufzählt³⁾ (Art. 9). Der Frachtbrief bildet für alle gegenseitigen Rechte und Pflichten Beweis (Art. 8) und zwar ist der Absender beim Wortlaute desselben behaftet und für die Folgen unrichtiger Angaben verantwortlich (Art. 10). Der Absender kann von der Bahn die Unterzeichnung eines Doppels des Frachtbriefes als Empfangsbefcheinigung verlangen (Art. 11, 2). Auch kann mit gegenseitigem Einverständnis ein Verpflichtungsschein (Ladeschein, Conossement) an Ordre oder Inhaber über die Waare ausgestellt werden, mit der Wirkung daß letztere alsdann nur an den legitimirten Inhaber des Scheines ausgeliefert werden darf (Art. 12). Ferner sind der Bahn vom Absender die zu allfälliger Verzollung der Waare erforderlichen Papiere einzuhandigen. Die Bahn ist verpflichtet, die während des Transportes vorkommenden zollamtlichen Manipulationen auf Rechnung des Mitkontrahenten vorzunehmen und auf ihre Verantwortlichkeit den Absender

¹⁾ S. Transportreglement § 9 ff. — Betreffend Handgepäck daselbst § 22, 23, 29, 42 Ziff. 3. — Die rechtlichen Folgen der Verletzung und Tödtung von Reisenden und damit verbundener Beschädigung des Handgepäckes fallen unter das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahnen v. vom 1. Juli 1875 (s. unten).

²⁾ Die Fassung des Reglementes (§ 90) ist nicht ganz dem Gesetze entsprechend, wenn es die Ausstellung des Frachtbriefes gleich der Uebernahme der Waare als wesentliches Moment des Vertragschlusses (Perfektionsmittel) darstellt und an Stelle der letzteren das (rein formelle) Moment der Abstempelung des Frachtbriefes setzt. Beide Formalitäten sind nur Beweisstücke.

³⁾ Im Sinne von Art. 9, Ziff. 10 fügt das Reglement (§ 93) noch verschiedene weitere Punkte bei.

über die Requisite der erforderlichen Begleitpapiere zu instruiren; die Folgen dennoch vorkommender Verstöße hat der Absender zu tragen (Art. 13). Die Verpackung liegt dem Absender ob, immerhin so, daß die Folgen äußerlich erkennbarer Mängel von ihm nur dann zu tragen sind, wenn die Bahn dieselben im Frachtbriefe speciell vorgemerkt und ihn davon in Kenntniß gesetzt hat¹⁾ (14). — 2) Von den Rechten und Pflichten bei Vollziehung des Frachtcontractes. — Dieser Abschnitt handelt vom Rücktrittsrechte des Absenders, resp. seinem und des Empfängers Dispositionsrechte über die Transportwaare; von der Zeit der Ablieferung und Empfangnahme, resp. von den Folgen der Verspätung beiderseits; von den Folgen des Verlustes und der Beschädigung transportirter Waaren. — Bis zum Momente der Absendung steht dem Aufgeber der Rücktritt frei, gegen Vergütung allfälliger Lagerkosten und anderer Schäden (15). Nach der Absendung ist er nur in dem Falle über die Waare noch dispositionsberechtigt (und zwar vermitteltst schriftlicher Anweisung an die Aufgabestelle), als in dem Frachtbriefe angegeben ist, daß sie auf Rechnung und Gefahr des Versenders reise. Auch dieses Dispositionsrecht hört auf, wenn nach Ankunft der Waare am Bestimmungsort die Bahn dem Adressaten den Frachtbrief oder einen Avis behufs Abholung zugestellt hat. Durch diese Bestimmungen, die bloß den Frachtvertrag betreffen, soll den Rechtsverhältnissen zwischen Versender und Empfänger (Eigentumsübergang, kontraktliche Ansprüche u. s. w.) in keiner Weise vorgegriffen werden²⁾ (16). — Die Zeit des Transportes (Lieferfrist) bestimmt das Betriebsreglement³⁾ (17). Hindernisse des rechtzeitigen Beginnes

¹⁾ Das Reglement (§ 88) macht deshalb die Annahme solcher Güter, deren mangelhafte Verpackung oder beschädigter Zustand äußerlich erkennbar ist, von der Unterzeichnung eines Reverses abhängig, worin diese Mängel speciell anerkannt werden.

²⁾ Durch diesen Vorbehalt soll der Eingriff bemäntelt werden, welcher durch Art. 16 in das rein private Rechtsverhältniß zwischen Absender und Empfänger unabänderlich geschehen ist. Wenn der Absender nicht mehr disponiren kann, so ist's um sein Eigenthum schwach bestellt. In der That ist eben der Eigentumsübergang in den Moment der Uebergabe an die Eisenbahn verlegt und damit der französischen Regel vom Eigentumsübergang durch Vertrag näher getreten. Es war ein Sieg der französischen Rechtsanschauung, als auf Antrag der nationalrätlichen Kommission Art. 16 angenommen wurde, entgegen dem auf deutscher Anschauung erwachsenen und von der ständerätlichen Kommission approbirten Art. 7 des bundesrätlichen Entwurfes, der die Disposition regelmäßig dem Absender vorbehielt.

³⁾ S. Reglem. § 98 ff. (Unterschied zwischen Eilgut und Frachtgut, Expeditionsfrist und Transportfrist; letztere bei Eilgut 1 Tag für je 240 angefangene Kilometer, bei Frachtgut das doppelte).

oder Verlaufes der Versendung berechtigen den dispositionsbefugten Interessenten zum Rücktritte gegen Vergütung der Kosten pro rata (18). Spätestens innerhalb 24 Stunden (Eilgut binnen 4 Stunden) nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte ist dem Adressaten der Frachtbrief oder ein Avisbrief zuzustellen und ihm, gegen Zahlung der Spesen, die Waare ohne weiteres auszuliefern¹⁾; auch kann der Empfänger, ohne die Anzeige abzuwarten, die Herausgabe verlangen (19). Im Falle der Ausstellung eines Ladescheines sind Versender und Adressat nur gegen Rückgabe oder Amortisation desselben im Sinne der vorstehenden Artikel dispositionsberechtigt (20). Wird die Waare innerhalb einer angemessenen Frist²⁾ (21) nicht abgeholt, so hat die Bahn, unter Anzeige an den Versender, dieselbe bei sich oder bei einem Dritten auf Gefahr und Kosten des letzteren zu deponiren. Dem Verderben ausgesetzte Güter, sowie solche, deren Werth muthmaßlich die Spesen nicht deckt, hat die Bahn ohne Verzug zu veräußern, wo möglich unter Anzeige an die Interessenten, nicht nothwendig auf amtlichem Wege. Andere Güter können nach Ablauf von 30 Tagen von der Bahn ebenfalls veräußert werden, unter Zuzug eines Unbetheiligten, ortsüblicher Publikation und Aufnahme eines Protokolles zu Händen des Absenders. Alles unter Verantwortlichkeit der Bahn gegenüber dem Eigenthümer der Waare (22). Für jede nicht durch die Interessenten selbst oder höhere Gewalt veranlaßte Versäumniß der reglementarischen Lieferfrist ist die Bahn haftbar, und zwar mit Erlaß der Hälfte des innerhalb der Schweiz erlaufenen Frachtlöhnes, bei Versäumniß der doppelten Frist mit Erlaß dieser ganzen Fracht, vorbehältlich eines besonders nachgewiesenen höheren Schadens, der jedoch niemals höher berechnet werden darf als im Falle gänzlichen Verlustes (23). — Verlust der Waare wird vermuthet, wenn dieselbe sich um mehr als 30 Tage verspätet (24). Für jeden nicht durch die Interessenten selbst oder die natürliche Beschaffenheit der Waare oder höhere Gewalt verursachten Verlust ist die Bahn schadenersatzpflichtig (24); freilich in der Regel (27) nur für den direkten Schaden³⁾, der sich fol-

¹⁾ Im Reglement (§ 81, 105) behalten sich die Bahnen vor, von gewissen Stationen die Ueberführung zum Adressaten selbst zu besorgen und daher den Avis zu unterlassen, falls nicht das Gegentheil schriftlich verlangt wird. Selbstverständlich steht diese Cammionage unter den Vorschriften des Bahntransportes (Art. 37 a. E. Reglement § 116, 2). — Ueber Sendungen an „Bahnhof restant“ s. Reglem. § 105 u. 106.

²⁾ Das Reglement (§ 106, 1) bestimmt diese Frist auf 24 Stunden, nach deren Ablauf Lagergeld gefordert wird, eventuell die Deposition eintritt (§ 107, 112). — Vorbehalten bleiben die besondern Vorschriften für den Fall von Streitigkeiten (s. unten Art. 47 u. 48).

³⁾ Der Antrag der zweiten ständeräthlichen Minderheit, die Er-

gendermaßen berechnet. War kein Werth deklariert, so muß der nachgewiesene Handelswerth am Ablieferungsorte sammt Zins à 6% unter Abzug der Transportspesen, jedoch nie über Fr. 1500 pr. Centner¹⁾, vergütet werden; den Werth übersteigende Spesen sind der Bahn nicht zu bezahlen (25). War der Werth deklariert, so muß dieser ohne Abzug der Transportspesen sammt Zins à 6% vergütet werden, vorbehältlich eines von der Bahn nachzuweisenden Minderwerthes, sofern nicht ein individuelles Interesse die höhere Deklaration rechtfertigt (26). In beiden Fällen kann der Ersatz eines höheren (indirekten) Schadens bei nachgewiesenem dolus oder culpa lata der Bahn gefordert werden (27). Mit Auszahlung vorstehender Beträge gehen die Schadensersatzansprüche gegen Dritte (i. e. die direkt schuldigen Personen) von selbst auf die Bahn über (28). Findet sich ein als verloren bereits vergütetes Frachtstück wieder, so ist hievon dem Entschädigten nur dann Kenntniß zu geben, wenn er bei Annahme der Entschädigung sich dies vorbehalten hat²⁾; er kann dann binnen 30 Tagen, gegen Erstattung des für den Verlust (natürlich abgesehen von der Verspätung) erhaltenen Betrages, die Aushingabe verlangen, mit kostenfreiem Hertransport vom Fundorte (29). — Die nämlichen Ansprüche³⁾ wie aus Verlust erwachsen aus Beschädigung, resp. theilweisem Untergang des Transportgutes (30). Den Nachweis, zu wessen Last eine bei der Abgabe vorhandene Deterioration falle, erleichtert

satzpflicht nach französischer Praxis grundsätzlich auf das volle Interesse auszu dehnen, drang nicht durch.

¹⁾ Dieser maximale Normalersatz fand sich schon im frühern Transportreglement von 1862. Der bundesrätliche Entwurf unseres Gesetzes (Art. 19 = Fick § 17) wollte die Normalsätze gänzlich beseitigen für den gewöhnlichen Waarentransport, allein auf Antrag der nationalrätlichen Kommission fiel dieses Verbot und wurde jener Maximalsatz von Fr. 1500 in Art. 25 aufgenommen. Den nämlichen Maximalsatz bestimmt das Reglement § 68 für die Vergütung eines transportirten Thieres. Wer für Thiere oder todt Waaren sich einen höheren Ersatz sichern will, muß den Werth deklariren (§ 68, 125) und alsdann einen Frachtzuschlag bezahlen, resp. die Waare als Gilgut befördern lassen (§ 72, 1). Gold- und Silbersendungen bezahlen überhaupt die Fracht nach dem Werthe (§ 75) und gewisse Pretiosen werden zum Transport gar nicht angenommen (§ 83, Ziff. 3).

²⁾ Daß ohne diesen Vorbehalt der Eigenthümer sein Recht auf die verloren geglaubte Waare ganz verliere, sagt das Gesetz nicht. Weiter geht das Reglement (§ 123, 1), wenn es in diesem Falle eine definitive Veräußerung statuirt.

³⁾ Wir begreifen nicht, weshalb Art. 30, der doch ausdrücklich die Voraussetzungen der Ansprüche wegen Verlust auf diejenigen wegen Beschädigung anwendbar erklärt, nicht auch auf Art. 24 verweist. Es ist dies wol nur ein Versehen, welches in Ficks Entwurf (§ 16) nicht vorkam.

das Gesetz durch verschiedene Präsumtionen, theils zu Gunsten der Privatpartei, theils zu Gunsten der Bahn, welche aber alle durch Gegenbeweis entkräftet werden können (33). Der Bahn fällt im Zweifel zur Last jede Differenz gegenüber dem ursprünglichen Inhalte des Frachtbriefes, resp. des Duplikates, außer wenn, bei unversehrtem Verschlusse, das angekommene Gewicht mit demjenigen des Abgangsortes übereinstimmt (31). Umgekehrt dürfen die Bahnen reglementarisch¹⁾ die Präsumtion bedingen, daß Gewichtsmängel und Schäden, die aus der besonderen Natur gewisser Transportwaaren oder Transportarten (besonders ohne Deckung) an und für sich leicht hervorgehen, gegebenen Falles hier ihren Grund haben, und daß bei Selbstverladung oder bei Transportbegleitung diese an den entsprechenden Schäden schuld sei. Bei gänzlichem Verlust oder Verspätung cessiren jedoch diese Präsumtionen (32). — Legitimirt zur Geltendmachung aller dieser Ansprüche ist sowol der Absender als der Empfänger, dieser oder jener aber nur gegen Kaution für Anerkennung des Urtheiles seitens des anderen, je nachdem laut Frachtbrief die Waare auf Kosten und Gefahr des Versenders reist oder nicht²⁾ (34). — 3) Zusammenwirken mehrerer Bahnverwaltungen bei dem Frachtvertrag. — Dieser Abschnitt gibt der rechtlichen Stellung der Aufgabebahn als Frachtführer (nicht als Expéditeur, dessen Funktionen für den Bahnverkehr überhaupt hinfällig werden sollen) und dem Eintritte der nachfolgenden Bahnen, namentlich der Endstation, in alle Verpflichtungen der früheren einen scharfen Ausdruck. — Die annehmende Bahn haftet, nach Maßgabe des vorigen Abschnittes, für die Fehler des Transportes auf der ganzen vom ursprünglichen Frachtbriefe vorgeschriebenen Strecke, und zwar gleichviel ob unterwegs ein neuer Frachtbrief ausgefertigt worden oder nicht, sofern dies nicht durch den Versender oder dessen Stellvertreter selbst geschehen ist (35). Ebenso haftet die abliefernde Bahn für den ganzen Transport, sofern nicht der Absender einen Wechsel des Frachtbriefes beim Abgange vorgeschrieben oder sonst veranlaßt hat (36). Jedoch hat die eine und andere dieser Bahnen den Regreß auf die Nachfolgerin, resp. Vorgängerin, bis zur unmittelbar schuldigen Bahn (35, 36). Gestatten die Umstände die Aus-

¹⁾ Der bundesrätliche Entwurf (Art. 21) enthielt eine Menge Einzelheiten, welche nun in's Reglement (§ 124) verwiesen sind. Specieell betreffend lebende Thiere s. Reglem. § 67.

²⁾ Diese (von der nationalrätlichen Kommission entgegen dem bundesrätlichen Entwurfe veranlaßte) Regelung der Legitimationsfrage entspricht dem Art. 16 (s. oben), welcher dem Adressaten, also dem Dritten, aus dem Vertrage des Versenders mit der Bahn ein direktes Recht einräumt.

mittelung der letzteren nicht, so tritt Repartition der Schadenssumme unter den möglicherweise schuldigen Bahnen pro rata ihrer Strecken ein, gegentheilige Uebereinkunft derselben vorbehalten (39). Die nämliche Solidarität besteht für Transporte nach und von dem Auslande, jedoch nur so weit als die belangte schweizerische Aufgabe- oder Endstation nicht nachzuweisen vermag, daß der Schaden außerhalb der Schweiz eingetreten und gegen die schuldige Bahn nach den für sie maßgebenden Rechtsätzen ein Regreß ausgeschlossen sei (35, 36). — Uebrigens kann der Klagberechtigte, sowie die regreßnehmende Endstation auch direkt die schuldige Bahn belangen; ein¹⁾ diese letztere freisprechendes Urtheil präjudicirt nicht zu Gunsten der Endstationen und umgekehrt (38). — Liegt der Ablieferungsort nicht an einer Bahnlinie, so haften die Bahnen nur für den Transport bis zur nächsten Endstation nach obigen Grundsätzen, für die Weiterbeförderung dagegen, sofern dieselbe nicht mit eigenen Anstalten der Eisenbahn geschieht, bloß nach den gemeinen Regeln des Speditionsvertrages¹⁾ (37). — 4) Vom Retentions- und Pfandrechte. — Nachdem der bundesrätliche Entwurf nur das Pfandrecht hatte aufnehmen wollen, kehrte das Gesetz zum Doppelbegriffe des Fick'schen Entwurfes zurück. In der That handelt es sich nur um ein Retentionsrecht zu Gunsten der Bahn an den in ihrem Gewahrsam befindlichen Waaren, welches aber, wenn thatsächlich geltend gemacht, die vollen Wirkungen eines freiwillig eingeräumten Faustpfandrechtes besitzen soll. Es besteht nur so lange, als die Waare von der Bahn zurückgehalten oder deponirt ist (Art. 40). Es sichert alle aus dem Transport erwachsenen Forderungen, insbesondere auch die zum Zweck desselben gemachten Auslagen der Bahn (40), und zwar nicht nur diejenigen der Endstation, sondern auch diejenigen aller Vorgänger im Transport (inclus. Spediteure und Kommissionäre) (41). Das Recht der Bahnen, und zwar jeweilen das spätere vor dem früheren, geht demjenigen der Spediteure und Kommissionäre vor, unter denen umgekehrt die Priorität entscheidet (42). Die abliefernde Bahn ist verpflichtet, die aus dem Frachtbrief und den übrigen Begleitpapieren ersichtlichen Retentionsrechte ihrer Vormänner geltend zu machen (41). Unterläßt sie es, so verliert sie ihre Deckung durch die letzteren, vorbehaltlich ihres (persönlichen) Anspruches gegen den Empfänger (43). Bestreitet dieser die Ansprüche, für die sein Gut retinirt wird, so kann er gegen Deposition des streitigen Betrages,

¹⁾ Vgl. Reglem. § 108. — Weiter geht das Reglem. in § 116, wenn es die Verantwortlichkeit für den (nicht selbst besorgten) Transport von und zu der Bahn der letzteren überbindet, immerhin bloß nach Maßgabe der für die betreffenden anderen Transportanstalten oder Fuhrleute geltenden Haftpflicht.

welcher an Stelle der Waare in das Pfandrecht eintritt, die Aushingabe der letzteren verlangen (44). Von den Formen der zwangsweisen Realisation des Pfandrechtes schweigt das Gesetz. — 5) Dauer und Geltendmachung der Reklamationen. — Dieser Abschnitt betrifft den Untergang der beiderseitigen Ansprüche durch vermutheten Verzicht und durch Verjährung, wobei es, gegenüber den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, auf möglichst rasche Liquidation abgesehen ist. Vorbehaltlose Aushingabe, resp. Annahme des Transportgutes gegen Bezahlung der geforderten Spesen zerstört in der Regel beiderseitig alle weiteren Ansprüche (45, 46). Ausgenommen sind zu Gunsten der Privatpartei nur die Ansprüche wegen Verspätung, deren Vorbehalt während 8 Tagen nachgeholt werden kann; sodann die Ansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, welche, wenn rechtzeitig entdeckt, binnen 30 Tagen nach der Ablieferung durch Reklamation bei der Bahn oder amtliche Konstatirung vorbehalten werden können; endlich diejenigen wegen dolus oder culpa lata oder grundloser Bereicherung der Bahn, die eines besonderen Vorbehaltes überhaupt nicht bedürfen (45). Zu Gunsten der Bahn sind nur die letztgenannten Ansprüche ausgenommen (46). Die nach vorstehenden Sätzen rechtzeitig vorbehaltenen Ansprüche verjähren in Jahresfrist nach Ablieferung des Gutes resp. nach Konstatirung des Verlustes, die eines Vorbehaltes nicht bedürftigen Ansprüche in 5 Jahren. Die Verjährung wird unterbrochen durch Klage sowie durch schriftliche Reklamation; erst wenn letztere abgewiesen und die beigelegten Beweismittel zurückgegeben sind, beginnt eine neue, nur noch durch Klage zu unterbrechende Verjährungsfrist von 1 Jahr. Einredeweise können sämtliche durch Reklamation gewährte Ansprüche in perpetuum geltend gemacht werden (49). — Sobald, auch nur durch Vorbehalt, eine Differenz entstanden, können beide Parteien¹⁾ den Zustand des Transportobjectes amtlich durch Experten konstatiren lassen; die zuständige Behörde der belegenen Sache kann die Deposition oder den Verkauf derselben anordnen, sofern letzterer nicht durch Hinterlegung der Spesen abgewendet wird (47, 48). — 6) Von einigen besonderen Transportverhältnissen. — Die diesfälligen Bestimmungen betreffen den Selbsttransport in gemietheten Transportmitteln für welchen lediglich auf die reglementarischen Vorschriften verwiesen wird (50), und das der Bahn übergebene Reisegepäck (51), einen Begriff

¹⁾ Das Recht des Reklamanten, die Annahme der beanstandeten Waare und die Zahlung der Fracht zu verweigern, beschränkt das Reglement (§ 106, Ziff. 3) im Falle der Verspätung bloß eines Theiles der Sendung. Hat der angekommene Theil einen selbständigen allgemeinen Verbrauchswert, so soll dessen Annahme nicht verweigert werden dürfen.

der vom Reglement näher bestimmt werden soll¹⁾ (52). Für dieses gelten im allgemeinen die nämlichen Regeln wie für die Frachtgüter, doch mit sofortiger Entschädigungspflicht der Bahn im Falle der Nichtankunft am Bestimmungsorte (Normalsatz von Fr. 15 pr. Kilogramm, vorbehaltlich voller Entschädigung²⁾ des nachgewiesenen Mehrwerthes), und mit schnellerem Liquidationsrechte der Bahn im Falle der ausbleibenden Empfangnahme. Letztere ist von Präsentation des Gepäckscheines abhängig, welche nur durch Ausstellung eines Reverses, eventuell Kautionleistung ersetzt werden kann. — 7) Ueber höhere Gewalt und Beschränkung der Privatwillkür. — Dieser Abschnitt enthält allgemeine Grundsätze über die Haftpflicht der Eisenbahnen, von welchen absolut nicht einzusehen ist, weshalb sie nicht im Zusammenhang mit Art. 3 in den ersten Haupttheil (A) des Gesetzes aufgenommen worden sind, da sie doch gerade so gut wie jener, der ursprünglich³⁾ (als Art. 38 des bundesrätthl. Entwurfes) auch hier hinten stand, sowol für den Personen- als für den Gütertransport Anwendung finden (vgl. die Art. 4 Ulin. 5 und Art. 6, 7). — Diese allgemeinen Grundsätze betreffen: a. Die ausnahmsweise Befreiung der Eisenbahn von der gesetzlichen Haftpflicht durch Zufall. Nicht jeder Zufall, sondern nur sogenannte höhere Gewalt befreit sie (Art. 4, 23, 24, 30). Was unter letzterer zu verstehen sei, wird negativ in der Weise definiert, daß einer Reihe von speciellen Schadensursachen, die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen allenfalls als zufällige gelten könnten, die Qualität der höheren Gewalt abgesprochen wird: Versehen der Angestellten und der in Gepäckwagen untergebrachten Personen, fehlerhafte Einrichtungen u. dgl. (Art. 53), also lauter Dinge, die mit dem Verhalten der verantwortlichen Organe der Bahn doch noch irgendwie in Causalzusammenhang gebracht werden können. — b) Die Wegbedingung der gesetzlichen Haft seitens der Bahn, durch Reglemente, Publikationen und specielle Vereinbarungen. Diese soll ohne alle rechtliche Wirkung sein, soweit nicht im Gesetze selbst ihre Statthaftigkeit vorbehalten ist (Art. 54).

¹⁾ Vgl. Reglem. § 27: als Reisegepäck soll „in der Regel“ nur gelten, „was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt.“

²⁾ Die Annahme jenes Normalsatzes während der Reise schließt die nachträgliche Mehrforderung nicht aus. Für diese bestimmt aber das Reglement (§ 37) wiederum einen Normalsatz (Maximum von Fr. 30 pr. Kilo), der nur im Falle besonderer Werthdeklaration mit Frachtschlag überschritten wird.

³⁾ Nämlich bevor überhaupt in Folge der nachträglichen Aufnahme des Personentransportes (s. die Einleitung) die Dreitheilung des Gesetzes entstand.

D. Uebergangs- und Schlußbestimmungen. — Ohne specielle Bezeichnung werden alle mit dem Gesetze im Widerspruch stehenden eidgenössischen, kantonalen und reglementarischen Bestimmungen für sofort aufgehoben erklärt; einzig für die nöthigen Modifikationen der Ueber- einkünfte mit auswärtigen Bahnen soll der B.-R. angemessene Fristen bestimmen (Art. 55). — Der B.-R. hat die verfassungsmäßige Publi- kation des Gesetzes zu besorgen und das Datum des Inkrafttretens zu bestimmen (Art. 56). Durch Bundesrathsbeschluß vom 13. August 1875 (amtl. Samml. n. F. I. S. 712) ist letzteres auf den 1. Sept. 1875 angesetzt worden.

32. Verordnung (des Bundesrathes) zum Bundesgesetz über den Transport auf Eisenbahnen. — Vom 3. September 1875. — (Bundesblatt vom 11. September 1875, Bd. IV. S. 221 ff.)

Provisorische Ausführungsverordnungen bis zum Erlaß eines dem obigen Gesetze entsprechenden (übrigens schon durch Art. 36 des Eisen- bahngesetzes vom 23. Dezember 1872 vorgesehenen) neuen einheitlichen Transportreglementes der schweizer. Bahnen. — Das Reglement vom 15. März 1862 für den direkten schweizer. Eisenbahnverkehr soll provi- sorisch für den allgemeinen internen Verkehr maßgebend sein, jedoch mit Wegfall alles dessen, was dem neuen Gesetze (zu Ungunsten des Publi- kums) widerspricht. Dazu werden die im Gesetze (Art. 6, 7, 52, 17) vorgesehenen besonderen reglementarischen Bestimmungen über den Per- sonentransport, über Hand- und Reisegepäck und über die Lieferfristen des Fracht- und Gülgutes provisorisch aufgestellt.

33. Transportreglement der schweizerischen Eisen- bahnen. — Genehmigt vom Bundesrathe am 9. Juni 1876. — In Kraft seit 1. Juli 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 203 ff.)¹⁾

Die bundesrätliche Genehmigung dieses in der vorstehenden Ver- ordnung vorgesehenen allgemeinen Transportreglementes setzt jene außer Kraft. Wir geben vom Inhalte des Reglementes nur eine allgemeine Uebersicht, da die einzelnen Bestimmungen entweder sich bloß auf die Betriebspolizei beziehen oder lediglich das Gesetz reproduciren oder, soweit sie dasselbe wesentlich ergänzen, in den Anmerkungen dazu be- reits von uns angeführt sind. — 1) **A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n.** Jeder der sich einer schweizerischen Bahn bedient, gilt als bekannt und einverstanden mit dem Inhalte des Reglementes. Neben demselben können besondere reglementarische Vorschriften von einzelnen schweizer.

¹⁾ Auch im Buchhandel besonders erschienen: Transportreglement der Schweizer Eisenbahnen. Mit ausführlichem Inhaltsverzeichnis, Sach- register etc. Nebst dem Bundesgesetz vom 20. März 1875. Zürich (Drell, Füssli u. Comp.) 1877.

Bahnen nur insofern erlassen werden, als solche dem Publikum günstiger sind und den direkten Verkehr nicht stören. Für Bahnen mit besonderen Verhältnissen (Berg- Lokalbahnen etc.) kann der B.-N. Abweichungen gestatten (§ 1). — 2) Personenbeförderung. Die Ansprüche wegen Verspätung und verfrühten Abganges der Züge im Sinne von Art. 4 des Gesetzes sind binnen 24 Stunden beim Stationschef geltend zu machen. Versehlen mindestens 10 Personen einen Anschluß, der durch den ordentlichen Betrieb nicht mehr einzuholen ist, so muß ein Extrazug ohne besondere Vergütung bewilligt werden (§ 25). — 3) Beförderung des Reisegepäckes. S. oben bei § 51 ff. des Transportgesetzes. — 4) Beförderung von Leichen erfordert Begleitung (§ 44). — 5) Beförderung von Fahrzeugen und außergewöhnlichen Gegenständen. — 6) Transport lebender Thiere erfordert Begleitung und Selbstverladung (§ 59). Für Schaden, den die Thiere während des Transportes um ihrer eigenen Natur willen oder aus Schuld der Begleitung erleiden, leistet die Bahn keinen Ersatz (§ 67). Das Maximum des Schadensersatzes für ein Stück ist Fr. 1500, sofern nicht ein höherer Werth deklariert wurde (§ 68). — 7) Beförderung von Gütern. Nähere Vorschriften über die Pflicht zur Beförderung (§ 69 f.); über die Art derselben (Fracht- oder Eilgut) (§ 72 ff.); über die Berechnung der Frachtgebühren (in der Regel nach dem Gewicht, ausnahmsweise nach dem Werth) (§ 73 ff.); über Auf- und Abladen, Zu- und Abfuhr und Aufgabe der Güter (§ 79 ff.); über den Ausschluß vom Transporte, resp. nur bedingte Zulassung gewisser Gegenstände (§ 83 ff.); über die Verpackung, resp. die Folgen mangelhafter Verpackung (§ 88); über den Vertragsabschluß und Frachtbrief (§ 90 ff.); über die zoll- und steueramtliche Behandlung (§ 95); über Zahlung der Fracht (Frankatur) und Nachnahmen (§ 96 ff.); über die Lieferfrist (Expeditions- und Transportfrist) (§ 98 ff.); über nachträgliche Verfügung über aufgegebenen Güter (§ 101 ff.); über deren Avisirung und Ablieferung (§ 105 ff.). Besonders normirt wird das Verfahren betreffend Sendungen an die Adresse Bahnhof restant (§ 105, 106), ebenso betreffend die Erhebung des Lagergeldes und der Wagenmiethe (§ 110 ff.). Endlich die Haftpflicht der Bahnen theils im allgemeinen (§ 114 ff.), theils speciell für die Angestellten (§ 118), für Verlust und Beschädigung (§ 119 ff.) und für Verspätung (§ 126 f.), durchweg nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes.

34. Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrt-Unternehmungen bei Tödtungen und Verletzungen. — Von der Bundesversammlung beschlossen am 1. Juli 1875. — Im Bundesblatt publicirt

am 7. August 1875 (III. S. 1021 ff.) In Kraft seit 10. November 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 787 ff.)

Gleich dem Transportgesetze geht auch dieses Gesetz auf den Art. 38 des Eisenbahngesetzes vom 23. Dezember 1872 zurück, welcher ein Bundesgesetz postulirt „über die Verbindlichkeiten der Eisenbahnen und der andern vom Bunde concedirten oder von ihm selbst betriebenen Transportanstalten (Dampfschiffe, Posten) für die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen.“ Der von Prof. Fick ausgearbeitete Entwurf¹⁾ umfaßte denn auch dieses ganze Gebiet, während der von einer Specialkommission und vom Bundesrathe emendirte Entwurf (s. Vbl. 1874, I. S. 899 ff.) wiederum die vom Bunde selbst betriebenen Transportanstalten, d. h. die Post, ad separatum verwies. Entgegen dem Antrage der ständeräthl. Kommission²⁾ schloß sich die Bundesversammlung auf Antrag der nationalräthl. Kommission³⁾ diesem Standpunkte an und beschränkte das Gesetz geradezu auf die Unfälle beim Eisenbahnbau und beim Betriebe von Eisenbahnen und Dampfschiffen, soweit sie Beschädigung von Personen oder von Sachen zur Folge haben.

Für diese Unfälle eine von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichende, strengere Haftpflicht der genannten Anstalten zu statuiren ist die wesentliche Tendenz des Gesetzes (vgl. die bundesräthl. Botschaft vom 26. Mai 1874 im Vbl. I. S. 889 ff.) Dieselbe wird gerechtfertigt mit den besonderen Gefahren, die der Bau und Betrieb solcher privilegierten Anstalten dem Publikum bereitet, sowie mit der Möglichkeit, daß die letzteren durch minime Affekuranzprämien bei Berechnung der Löhne, Fahrpreise zc. sich decken. Die grundsätzlichen Abweichungen vom gemeinen Recht bestehen in der Haftpflicht der Anstalt selbst (Gesellschaft oder juristischen Person) für die von ihren Angestellten (im weitesten Sinne) verschuldeten Unfälle, sei es daß letztere in ein Kontraktverhältniß eingreifen in welchem der Verletzte (als Angestellter, Passagier zc.) zur Anstalt steht, sei es daß sie einen ganz unbetheiligten Dritten treffen, also einen völlig selbständigen Verpflchtungsgrund bilden (ex delicto). Ferner in der Befreiung des richterlichen Ermessens von strikten Beweis-

¹⁾ Dieser findet sich nebst den Motiven des Redaktors in der oben angeführten Schrift: die Schweizer. Rechtseinheitsbestrebungen zc. — Der Entwurf schließt sich aufs engste an das deutsche Reichsgesetz betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken zc. herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen, vom 7. Juni 1871.

²⁾ Den Bericht derselben s. Vbl. v. 1874, II. S. 935 ff.

³⁾ Den Bericht derselben s. Vbl. v. 1874, III. S. 277 ff.

regeln bezüglich aller maßgebenden Thatsachen und in der — wenigstens theilweisen — Verschiebung der Beweislast zu Ungunsten der Anstalt in dem Sinne, daß diese auch, wo keine Vertragspflicht zu erfüllen war, ihrerseits die Unschuld an dem schädigenden Unfalle darzuthun hat.

Auf Grund dieser allgemeinen Gesichtspunkte trifft das Gesetz folgende Bestimmungen: 1) *Betreffend Tödtung und Verletzung von Personen* (Art. 1—7). — Sind solche durch den Bau einer Eisenbahn veranlaßt, so haftet dieselbe im Falle (nachgewiesenen) Verschuldens. Sind sie dagegen beim Betrieb¹⁾ einer Eisenbahn oder eines Dampfschiffes entstanden, so haftet die Anstalt immer, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch Selbstverschulden des Verletzten oder durch Verschulden dritter von ihr unabhängiger Personen verursacht sei (Art. 1 u. 2). In beiden Fällen haftet die Anstalt nicht nur für ihre eigentlichen Angestellten, sondern für alle Personen, deren sie sich zum Betrieb, resp. zum Bahnbau bedient²⁾ (Art. 3), Regreß gegen den Schuldigen vorbehalten. Dem sie befreienden Selbstverschulden des Verletzten steht jedoch der Fall gleich, da derselbe auf dolose Weise oder mit wissentlicher Uebertretung polizeilicher Vorschriften sich mit der Anstalt in Berührung gebracht, auch wenn diese seine Handlung nicht direkt den Unfall verursacht hat (Art. 4). Die Haftpflicht erstreckt sich auf den direkten und indirekten Schaden, den der Unfall dem Verletzten, resp. den Erben des Getödteten oder den von ihm pflichtweise unterstützten Personen verursacht³⁾ (5). Handelt es sich um die Vergütung künftigen Unterhaltes oder Erwerbes, so kann das Gericht nach Ermessen eine einmalige Kapitalsumme oder eine jährliche Rente sprechen; im

¹⁾ Da nun im Gesetze zwischen Bau und Betrieb so scharf unterschieden wird, geht es natürlich nicht mehr an, den letzteren Begriff so weit auszudehnen wie Fick (Rechtseinheitsbestreb. S. 226) es thut. Die Selbstfabrikation von Transportmitteln seitens der Eisenbahnen fällt vielmehr unter die Vorschriften des Fabrikgesetzes (s. König in d. Ztschr. des bern. Juristenv. XIII. S. 126).

²⁾ Der Entwurf der Redaktion sowol als des Bundesrathes lauteten wesentlich strenger. Bau und Betrieb sollten völlig gleichgestellt und den Anstalten in beiden Fällen die Haft überbunden werden, sofern sie nicht höhere Gewalt im Sinne des Transportgesetzes (Art. 53) oder eigenes Verschulden des Verletzten nachweisen könnten (Art. 1).

³⁾ Der Entwurf der Redaktion und des B.-R. wollte — gemäß Art. 4 des cit. deutschen Reichsgesetzes — ausdrücklich bestimmen (Art. 4), daß eine dem Verletzten oder den Erben zufallende Versicherungssumme von dem Schadensersatz nicht abzuziehen sei, sofern nicht die haftpflichtige Anstalt wenigstens $\frac{1}{3}$ der Gegenleistungen getragen. Diese indirekte Nöthigung zur Errichtung von Versicherungen zu Gunsten der Angestellten wurde von der B.-V. fallen gelassen und damit die allgemeinen Rechtsgrundsätze hergestellt.

letzteren Falle kann das Urtheil eine nachträgliche Erhöhung vorbehalten, wenn die Folgen sich hinterher verschlimmern sollten¹⁾ (6). Bei (nachgewiesener) Arglist oder grober Fahrlässigkeit kann die Anstalt über den Schadenserfaz hinaus zu einer angemessenen Genugthuungssumme verurtheilt werden (7). — 2) Betreffend *Beschädigung von Sachen* (Art. 8 u. 9). — Unter obigen Voraussetzungen ist auch für Beschädigung und Verlust von Sachen, die der Verletzte unter eigener Obhut mit sich führte, Ersatz zu leisten. Sind dagegen ohne gleichzeitige Verletzung einer Person Sachen, die nicht zum Transport übergeben wären, beim Betrieb (resp. auch beim Bahnbau) beschädigt worden, so haftet die Anstalt nur im Falle (nachgewiesenen) Verschuldens (natürlich aller der in Art. 3 bezeichneten Personen). In beiden Fällen ist bloß das direkte Interesse (der gemeine Sachwerth) zu vergüten, sofern nicht Arglist oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. — 3) *Allgemeine Bestimmungen* (Art. 10—12). — Die genannten Ansprüche verjähren in zwei Jahren, vom Tage des Ereignisses an gerechnet; Reklamation unterbricht die Verjährung der Klage (und der Einrede?) in gleicher Weise wie die Ansprüche aus dem Transportgesetz (s. dort Art. 49). — Im Prozesse hat der Richter alles vorhandene Beweismaterial sowol betreffend die thatsächlichen Voraussetzungen als betreffend die Höhe des Ersatzes frei zu würdigen, ohne Rücksicht auf kantonale Beweisregeln. — Wegbedingung der vom Gesetze vorgeschriebenen Haft (auch durch Reglemente, Publikationen zc.) ist ohne Rechtswirkung. — 4) *Uebergangs- und Schlußbestimmung* betreffend das Inkrafttreten (Art. 13 u. 14), lediglich formeller Natur. Letzteres ist durch bundesrätthlichen Beschluß vom 8. November 1875 (amtl. Samml. n. F. I. S. 791) auf den 10. gl. M. angelegt worden.

35. Internationaler Vertrag betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereines. — Unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossen zu Bern am 9. Oktober 1874. Von der Bundesversammlung genehmigt am 21. Dezember 1874. Erklärung der schweizer. Ratifikation vom 3. Februar 1875. In Kraft seit 1. Juli 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 614 ff.)

Seit nachträglich auch Frankreich unterm 11. August 1875 (amtl. Samml. n. F. I. 713) und Montenegro unterm 16/28. August gl. J. (I. 714) diesem Vertrage beigetreten sind, besteht derselbe mit Ende 1877

¹⁾ Die vom bundesrätthl. Entwürfe nachgeahmte Bestimmung des deutschen Reichsgesetzes Art. 7, wonach jede nachträgliche Veränderung des Thatbestandes zur Erhöhung oder Herabsetzung der Rente geltend gemacht werden kann, wurde auf den Antrag beider Kommissionen der Bundesversammlung weggelassen.

zwischen sämmtlichen europäischen Staaten, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Aegypten, den franzöf. Colonien (s. 8. April 1876, II. 162), brittisch Indien (s. 1. Juli 1876, II. 315), den niederländischen Colonien (s. 19. Januar 1877, III. 9), diversen brittischen Colonien (s. 23. Febr. 1877, III. 49), Japan (s. 3. März 1877, III. 52), Brasilien (s. 17. März 1877, III. 60), den portugiesischen Colonien (s. 5. April 1877, III. 79), den spanischen Colonien (s. 21. April 1877, III. 83), der Argentinischen Republik (s. 16. Juni 1877, III. 126), den dänischen Colonien (s. 1. August 1877, III. 142) und Persien (s. 18. August 1877, III. 152).

Ueber die auf Anregung Deutschlands erfolgte Entstehung dieses Vertrages und über dessen wesentliche Bedeutung s. die bundesrätliche Botschaft vom 11. Dezember 1874 (Bbl. III. S. 777 ff.). Er bezieht sich bloß auf den Briefpostverkehr im (weiteren) technischen Sinne dieses Begriffes (Art. 2). Er bestimmt, soweit sein Inhalt für unsern Zweck in Betracht kömmt¹⁾, eine einheitliche Taxe für frankirte Briefe, für unfrankirte Briefe (das Doppelte), für Korrespondenzkarten (die Hälfte), für überseeische Korrespondenz, für Drucksachen, Muster u. dgl. Vorbehalten werden die Landesgesetze über Veröffentlichung von Druckschriften u. dgl. Frankaturzwang besteht für Korrespondenzkarten, Drucksachen, rekommandirte Sendungen. Die Entschädigung für letztere im Verlustfalle beträgt Fr. 50 von Seite derjenigen Verwaltung, in deren Gebiet die Spur des Gegenstandes verschwunden ist, vorbehältlich höhere Gewalt, Ausschluß der Haftung durch die Landesgesetze²⁾ und einjährige Verjährung seit dem Ablieferungstermin. Nachsendung von Correspondenzen, die nicht bloß für das Inland aufgegeben waren, ist portofrei. Abrechnung zwischen den Vereinsstaaten betreffend die bisher erwähnten Sendungen findet nicht statt. Der Transit sowol verschlossener Briefpakete als einzelner Correspondenzen soll im Vereinsgebiete völlig ungehindert sein, je auf dem schnellsten Wege, gegen eine fest bestimmte geringe Maximalvergütung. Für Sendungen mit Werthangabe und Postanweisungen werden besondere Vereinbarungen der einzelnen Staaten

¹⁾ Näheres s. in der vom Schweiz. Juristenverein herausgegebenen Schrift von Dr. Meili in Zürich: die Haftpflicht der Postanstalten. Leipzig (Dunfer u. Humblot) 1877. S. 112 ff. — Vgl. auch L. Renault, *la poste et le télégraphe*, in der (Pariser) *nouvelle revue historique*, I. (1877), S. 118 ff.

²⁾ So in Belgien, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Vgl. die Publikation des Eidg. Postdepartementes vom 21. Juni 1875 (Bbl. III. S. 680 ff.).

vorbehalten, ebenso — innerhalb der allgemeinen Vertragsgrundsätze — für den gewöhnlichen Briefpostverkehr. Differenzen zwischen den Vereinststaaten sollen durch Schiedsgericht ausgetragen werden. Der Vertrag tritt mit 1. Juli 1875 in Kraft für 3 Jahre, nach deren Ablauf jedem Staate eine einjährige Kündigungsfrist offen steht.

36. Nachträglicher Postvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden betreffend die Geldanweisungen, vom 21. Nov./8. Dez. 1874. — Ratifizirt den 31. Dez. 1874/12. Jan. 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 235.)

Ändert gegenüber dem Postvertrage vom 15. April 1868 (s. diese Ztschr. XVII. Gesetzgeb. Nr. 92.) lediglich das Maximum und die Tare der Geldsendungen.

37. Uebereinkunft zwischen der schweizer. und der niederländ. Postverwaltung betreffend Auswechslung von Postanweisungen zwischen der Schweiz und niederländ. Ostindien. — Vom 20/30. April 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 172 f.)

Diese vom Eidgen. Postdepartement (mit Vollmacht des B.=R.) und der Niederländ. Oberpostdirektion vereinbarte Uebereinkunft ermöglicht Geldanweisungen bis zum Betrage von 150 holländ. Gulden zwischen den genannten Ländern durch Vermittlung der Postverwaltung im Haag, unter Formalitäten bezüglich deren meist auf den eben erwähnten niederländ. Postvertrag verwiesen wird.

38. Uebereinkommen zwischen der Postverwaltung der Schweiz und dem Geldanweisungsdepartement von (brittisch) Indien. — Vom 1/17. Juni 1875. — Vom Bundesrath ratificirt am 9. Juli 1875. — In Kraft seit 1. Oktober 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 729.)

Ermöglicht direkte Geldanweisungen bis zum Betrage von 10 £ zwischen der Eidgenöss. und Indischen Postverwaltung (Auswechslungsbureau Bombay) vermittelt wöchentlich auszutauschender Gesammtlisten, auf Grundlage welcher monatliche Abrechnung stattfinden soll. Die Formvorschriften für diesen Verkehr, welche minutiös genug sind, sollen behufs „größerer Sicherheit gegen Betrügereien“ von beiden Verwaltungen einseitig vermehrt werden können.

39. Nachtrag zum Postvertrag vom 3. März 1870 zwischen der Schweiz und Belgien, betreffend den Geldanweisungsverkehr. Vom 6. April 1875. Von der Bundesversammlung ratif. am 22. Juni 1875. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 393 ff.)

Betrifft gleich dem niederländ. Zusatzvertrag lediglich die Maximalsumme und Tare der Geldanweisungen.

40. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Deutsch-

land betreffend den gegenseitigen Austausch von Postauftragsschreiben (Einzugsmandaten) und Postanweisungen. — Vom Eidgen. Postdepartement (mit Vollmacht des B.-R.) unterzeichnet den 4. Juni 1876. — In Kraft seit 1. Juli 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 317 ff.)

Dieser Vertrag ist entstanden auf Grundlage der im allgemeinen Postvereinsvertrage (s. oben) ausgesprochenen Vorbehalte.

Die durch bundesrätliche Verordnung vom 21. Dezember 1874 (s. diese Ztschr. XIX. Gesetzgeb. Nr. 166) für die Schweiz eingeführten Einzugsmandate (deutscher Ausdruck „Postaufträge“) sollen nun auch zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche ausgetauscht werden können bis zum Betrage von Fr. 750 (600 Mk.), nach Maßgabe der inländischen Formalitäten, zu vereinbarten Portosätzen. — Postanweisungen sind vermittelt aller Briefpostanstalten statthaft bis zum Betrage von Fr. 375 (300 Mk.), gegen vereinbarte zur Hälfte zwischen den Vertragsstaaten theilbare Gebühren (50 Cts. per Fr. 100 u. s. w.). Die Auszahlung wird den Absendern gewährleistet; kann sie binnen 7 Tagen nach Ankunft der Anweisung nicht geschehen, so erfolgt Rückzahlung. Vorbehalten bleibt der augenblickliche Mangel der nöthigen Geldmittel am Bestimmungsorte. Aufträge zur sofortigen Zahlung durch besondere Boten (Eilbestellung) sowie telegraphische Anweisungen sind statthaft, letztere jedoch nur bis Fr. 200 (160 Mk.). Die Abrechnung zwischen den Verwaltungen geschieht auf Grundlage monatlich anzufertigender Gesamtverzeichnisse. — Der Austausch von beiderlei Mandaten kann unter außerordentlichen Verhältnissen sistirt werden.

41. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend Einführung einer Einheitstaxe für Pakete bis 5 Kilogramm. — Vom 1. Juni 1876. — Von der Bundesversammlung ratifizirt am 19. Dezember 1876. — In Kraft seit 1. Februar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. II. 554).

Bildet einen Zusatz zum schweizerisch-deutschen Postvertrage vom 11. April 1868 (amtl. Samml. IX. 399 ff. spec. Art. 18) und bestimmt die betreffende Einheitstaxe zu Fr. 1, vorbehältlich Grenzverkehr (50 Cts.), unfrankirte Pakete (Zuschlag von 25 Cts.), fogen. Sperrgut (Zuschlag der Hälfte) und Pakete mit deklarirtem Werth (Zuschlag der Versicherung nach beiderseitigen Tarifen). — Die Theilung des Porto wird speciell vereinbart.

42. Beschluß des Bundesrathes betreffend Abänderung der Verordnung über die Einzugsmandate vom 21. Dezember 1874. — Vom 8. März 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 414.)

Erhöht lediglich den in der früheren Verordnung (s. diese Ztschr. XIX. Gesetzgeb. Nr. 166) festgesetzten Maximalbetrag.

43. Verordnung (des Bundesrathes) über die Bestellung von gerichtlichen Akten durch die Post. — Vom 15. Okt. 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 749.)

Nach Maßgabe der Vorschriften für rekommandirte Briefe übernimmt die Post die direkte Bestellung gerichtlicher Akten aller Art (Vorladungen, Notifikationen, Betreibungsakten u. s. w.) an den Insinuaten. Es sind ihr zwei gleichlautende Doppel zu übergeben, von welchen das eine dem Adressaten eingehändigt, das andere mit der Erklärung (des Insinuaten oder nur der Post?) über geschene Bestellung dem Versender zurückgesandt wird; ist jenes unbestellbar (wegen Verweigerung der Annahme, Abwesenheit etc.), so folgt es gleichfalls zurück. Besondere Erklärungen des Adressaten übermittelt die Post nicht, sowie sich überhaupt ihre Thätigkeit auf die genannten Funktionen beschränkt.

Die Verordnung wurde erlassen auf besondere Motion im Schooße des Nationalrathes, ohne Rücksicht auf die kantonale Justizhoheit, welche in manchen Kantonen die Insinuation außerkantonalen Ladungen u. dgl. ihren eigenen Organen ausdrücklich vorbehält, um eine gewisse Kontrolle zu üben.

44. Bundesgesetz betreffend die Posttaxen. — Vom 23. März 1876. — Im Bundesblatt publicirt am 15. April 1876. (I. S. 939). — In Kraft seit 1. September 1876. — Amtl. Samml. n. F. II. S. 339.)

Oben beim Eisenbahntransportgesetze wurde darauf hingewiesen wie, in Gemäßheit von Art. 38 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom Jahr 1872, eine dem Eisenbahnrechte entsprechende gesetzliche Neugestaltung des Posttransportrechtes und der Haftpflicht der Eidgenössischen Postanstalt in Aussicht genommen wurde. Da die diesfälligen Grundsätze bereits durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 4. Juni 1849 (amtl. Samml. I. S. 98 ff.) bestimmt waren, so handelte es sich also zunächst um eine Revision dieses letzteren. Mit Botschaft vom 20. Juni 1874 legte in der That der Bundesrath der Bundesversammlung den Entwurf eines neuen Gesetzes über das Postregal vor (s. Vbl. 1874, II. S. 341 ff.). Allein damit kam die schon früher angeregte Frage einer totalen Revision des Eidgenössischen Postwesens (Veränderung der Organisation, Verschmelzung mit dem Telegraphenwesen u. s. w.) neuerdings in Fluß und die Bundesversammlung beschloß auf Antrag der ständeräthl. Kommission im März 1876 (Vbl. I. S. 676, 835), auf die bundesrätlichen Vorlagen vor der Hand nicht einzutreten, sondern eine umfassende Untersuchung des gesammten Post- und Telegraphenwesens vorerst abzuwarten. Einzig der mit Botschaft vom 28. Februar 1876 (Vbl. I.

467 ff.) vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend die Posttaxen wurde um seiner fiskalischen Bedeutung willen an die Hand genommen (f. Bbl. 1876, I. S. 836 f. 984 f.), nachdem die totale Revision seiner Vorgänger (das letzte umfassende Gesetz datirte vom 6. Februar 1862) bis zum Abschluß des allgemeinen Postvereinsvertrages verschoben worden war.

Civilrechtlich bietet unser Gesetz wenig, obschon sein Inhalt etwas weiter reicht als die Ueberschrift erwarten läßt. Es bestimmt den Unterschied zwischen Briefpost- und Fahrpostsendungen. Betreffend den Begriff und die Taxen der ersteren lehnt sich das Gesetz an den Inhalt des allgemeinen Postvereinvertrages. Die Taxation der letzteren wird durch Einführung einer einheitlichen Gewichtstare gegen früher erheblich vereinfacht und die Versicherungsgebühr der deklairten Sendungen herabgesetzt. Deren Werthbestimmung ist dem freien Ermessen des Versenders anheimgegeben, da die Entschädigung niemals über den erklärten Werth hinausgeht (Art. 23). Der B.-R. wird ermächtigt, außer Brief-, Waaren- und Personenbeförderung noch weitere Verkehrszweige durch die Post vermitteln zu lassen, wovon speciell aber nicht erschöpfend genannt werden: Nachnahmen, Geldanweisungen, Einzugsmandate, Einzug von Empfangsbescheinigungen (Rückscheinen). Dem bereits bestehenden Usus wird also eine gesetzliche Unterlage gegeben. Den Schluß des Gesetzes bilden die Vorschriften über Portofreiheit und deren Verletzung; Verdacht einer solchen berechtigt die Post zu vorläufiger Taxation, vorbehältlich begründeter Reklamation des Adressaten.

45. Revidirte Transportordnung für die schweizer. Posten. — Vom 10. August 1876. — In Kraft seit 1. September 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 401 ff.)

Die einstweilige Sistirung der Revision des Postregalgesetzes ließ es um so wünschenswerther erscheinen, wenigstens die zahlreichen den gesammten Postdienst betreffenden Verordnungen und Beschlüsse des Bundesrathes in einheitlichen Zusammenhang zu bringen. Schon unterm 6. September 1869 war eine solche allgemeine Transportordnung probe-weise erlassen worden (Bbl. 1869, II. 979), allein die zahlreichen Neuerungen und Erweiterungen besonders im Briefpostdienst und den verwandten Zweigen überholten dieselbe rasch. Der Erlaß des Posttaxengesetzes gab nun den unmittelbaren Anstoß, eine auf Grundlage desselben sowie der neueren Verordnungen umgearbeitete und zusammengestellte, im übrigen auf den Grundsätzen des alten Postregalgesetzes vom 4. Juni 1849 basirende neue Transportordnung zu publiciren. Auch für das Civilrecht ist dieselbe nicht ohne Bedeutung, weil bei der Kürze des Postregalgesetzes manche Detailfrage des Transportvertrages der reglemen-

tarischen Bestimmung anheimfällt. Wir notiren daher kurz den Hauptinhalt (vgl. auch Bbl. 1877, II. S. 383. 393 ff.).

Einigen allgemeinen Bestimmungen folgen 2) Vorschriften über die Expeditionsbedingungen (dabei auch über Wahrung des Postregales und Postgeheimnisses, über gerichtliche Beschlagnahme von Poststücken, Folgen mangelhafter Verpackung); 3) über die Entrichtung der Postgebühren (Retentionsrecht an den Sendungen, gesetzliche Zahlungsmittel und Frankirung); 4) über die Ablieferung der Postgegenstände (Bestellung in die Wohnung, in Fächer, poste restante, Deliberationsfrist für die Annahme u. s. w.); 5) über unbestellbare Sendungen (Rücksendung, Verkauf, Eröffnung); 6) über Reklamationen; 7) über die Rückforderung aufgegebenen Sendungen (Dispositionsrecht des Absenders bis zum Avis an den Adressaten). Dann folgen 8) die Specialvorschriften über die Briefpost (wobei die oben erwähnte Verordnung über die Bestellung gerichtlicher Akten Aufnahme findet, sowie die Bestimmungen über das Zeitungsabonnement¹⁾); 9) über die Fahrpost (Definition des „Sperrgutes“ u. der nur bedingt zum Transport zugelassenen Gegenstände); 10—12) über die vom Posttaxengesetz speciell erwähnten übrigen Verkehrsweige: Nachnahmen (gelten nicht als Werthdeklaration; Bedingungen der Einlösung und Auszahlung); Geldanweisungen (Maximalbeträge²⁾, Taxen, Aufgabe, keine Bedingungen zulässig, Auszahlung in der Regel in der Wohnung des Adressaten, nachträgliche Disposition des Interessenten, Nothfrist von 5 Tagen für mittellose Postbureaux, telegraphische Anweisung); Einzugsmandate (revidirte Wiederholung der oben erwähnten Verordnungen vom 21. Dezember 1874 und 8. März 1875, soweit sie den internen Verkehr betreffen; es können nun auch Aufträge zur Protesterhebung und Einleitung des Schuldentriebes durch Drittpersonen, sowie zur Auszahlung an Drittpersonen damit verbunden werden). Der folgende Abschnitt behandelt 13) den Personentransport inclus. Reisegepäck (Bedingungen der Beförderung, Rücktritt vom Vertrage, Taxen³⁾, Ablieferung des Gepäcks etc.). Folgt 14) die Portofreiheit. Sodann 15) die — auf Grundlage des Post-

¹⁾ Eine Modification des auf die Zeitungs Expedition bezüglichen Art. 36 bestimmt der Bundesrathsbeschluß vom 20. November 1877 (amtl. Samml. n. F. III. 281).

²⁾ Art. 60 betreffend das Maximum der amtlichen Geldanweisungen wird ergänzt durch Bundesrathsbeschluß vom 19. Oktober 1877 (amtl. Samml. n. F. III. 225).

³⁾ Art. 92 und 93 betreffend die Taxen der Abonnements und Retourbillete sind modificirt durch Bundesrathsbeschlüsse vom 3. Januar und 25. Mai 1877 (amtl. Samml. n. F. III. 1 u. 95).

regalgesezes vom 2. Juni 1849¹⁾ (Art. 12 ff.) — neu specificirten Vorschriften über die Haftpflicht der Post (Art. 114 ff.). Für Verlust und Beschädigung von Transportstücken mit deklarirtem Werth wird bis zum deklarirten Werth (niemals höher) gehaftet, sofern die Post nicht den Minderwerth oder mangelhafte Verpackung (Art. 8) nachweist. Für Fahrpoststücke und Reisegepäck ohne deklarirten Werth wird ein Normalsatz von Fr. 4 per Kilo vergütet soweit der Verlust reicht, für einfach rekommandirte Briefe ein Normalsatz von Fr. 50²⁾. Für Geldsendungen bei Nachnahmen, Postanweisungen und Einzugsmandaten wird wie für deklarirte Sendungen gehaftet, dagegen für die Nachnahmesendung selbst nur im Falle besonderer Deklaration und für die Inkasso-Manipulationen bei den Einzugsmandaten überhaupt nicht. Verspätung rekommandirter Briefe um mehr als 1 Tag und von Paketen und Geldern sowie rekommandirten Anweisungen um mehr als 2 Tage verpflichtet zum Ersatz von Fr. 15, Baarschaftsmangel bei Anweisungen vorbehalten. Betreffend die Haft für Verletzungen der Passagiere, betreffend Befreiung von jeder Haft (durch den Nachweis, daß der Schaden nicht durch Verschulden eines Postangestellten oder nicht auf schweizerischem Postgebiete entstanden), betreffend Verjährung und Einleitung der Klage werden lediglich die Sätze des Postregalgesezes wiederholt und betreffend den Gerichtsstand einige selbstverständliche Regeln ausgesprochen. — Den Schluß bildet 16) die lange Liste der aufgehobenen Bundesrathsbeschlüsse und Verordnungen aus den Jahren 1851—76.

46. Extrapostreglement der Schweizer. Eidgenossenschaft. — Genehmigt vom Bundesrathe am 1. März 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 387 f.)

Dieses Reglement basirt, gleich obiger Transportordnung, auf dem Postregalgesez vom Jahr 1849. Es bestimmt den Begriff des Extrapostdienstes, den Umfang des diesfälligen Postregales, die Pflichten und Verantwortlichkeit der Postpferdehalter, die Taxen und übrigen Details des Dienstes. Für die Haftpflicht der Postverwaltung wird auf das Postregalgesez verwiesen, welches einen Unterschied zwischen gewöhnlichem und Extrapostdienst diesfalls nicht kennt³⁾.

¹⁾ Vgl. hiezu die oben erwähnte Schrift von Dr. Meili.

²⁾ Mit diesem dem Postregalgeseze (Art. 13) entsprechenden Satz ist jede Haft für den Mehrwerth, selbst im Falle nachgewiesener grober Fehler der Postangestellten, gültig wegbedungen (Urtheil des Bundesgerichts vom 16. Febr. 1877 in amtl. Samml. III. 117).

³⁾ Anders der oben citirte Entwurf eines neuen Postregalgesezes vom 20. Juni 1874, welcher in Art. 26 bei Extrapostbeförderung jede Haftpflicht für Verletzung von Personen und Sachen ablehnt.

47. Verordnung (des Bundesrathes) über Ausrichtung von Entschädigungen bei Unfällen des Postpersonales auf Dienstfahrten. — Vom 29. September 1876. — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. F. II. 515 ff.)

Diese Verordnung sichert den im fahrenden Postdienste verunglückten Beamten der eidgen. Post resp. deren Hinterbliebenen für den Fall des Todes, ganzer oder theilweiser Invalidität und längerer Krankheit bestimmte Entschädigungen zu, sei es in Uebersalsummen sei es in Renten. Die Fixirung für den einzelnen Fall innerhalb der von der Verordnung gezogenen Schranken ist lediglich Administrativsache. Erhebung des Anspruches gemäß der Verordnung soll als Verzicht gelten auf jede höher gehende Entschädigung, wie umgekehrt durch Erhebung eines Civilanspruches das Recht aus der Verordnung verwirkt ist. Letzterer — gegen wen immer — ist vielmehr gegen Verabfolgung der verordnungsmässigen Entschädigung an die Postverwaltung abzutreten, welche einen allfälligen Ueberschuß dem Beschädigten zurückerstattet.

48. Beschluß (des Bundesrathes) betreffend die Benutzung des Eisenbahntelegraphen. — Vom 17. März 1875. (Amtl. Samml. n. F. I. 441 ff.)

Das Eisenbahngesetz von 1872 gestattet in Art. 23 den Eisenbahnen, ausschließlich für ihren Dienst längs der Bahn eigene Telegraphenleitungen anzubringen. Durch obigen Beschluß wird nun die Benutzung dieser Eisenbahnleitungen in der Weise regulirt, daß sie dem eidgen. Telegraphenregal keinen Abbruch thut. Taxfrei dürfen nur die auf den unmittelbaren Bahnbetrieb bezüglichen Depeschen befördert werden.

49. Internationaler Telegraphenvertrag von St. Petersburg. — Vom 10/22. Juli 1875. — Von der Bundesversammlung genehmigt am 22. Dezember 1875. — In Kraft seit 1. Januar 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 295 ff.)

Dient zum Erfasse des ersten schon in den Jahren 1867, 1868 und 1872 (s. diese Ztschr. XIX. Gesetzgeb. Nr. 137) revidirten internat. Telegraphenvertrages von Paris vom 17. Mai 1865 (amtl. Samml. VIII. 549). Das Verhältniß des neuen Vertrages zum alten beleuchtet die bundesrätliche Botschaft vom 29. November 1875 (Bbl. IV. S. 1067 ff.). Jener unterscheidet sich vom letzteren wesentlich nur in der Form. Er beschränkt sich auf die Rescapitulation der für die Dauer festgestellten Grundsätze (über Freiheit und Geheimniß des Depeschenverkehrs, Unterschied von Staats- und Privatdepeschen, Vorbehalt staatsgefährlicher Depeschen u. s. w.) und verweist die bisher mitaufgenommenen administrativen Details in ein besonderes jederzeit modificirbares Reglement. Privatrechtlich fällt nur die neuerdings betonte Bestimmung (Art. 3) in

Betracht, daß die betheiligten Staaten für den internationalen Telegraphendienst keinerlei Verantwortlichkeit übernehmen.

50. Specialübereinkommen zwischen den Telegraphenverwaltungen Oesterreich-Ungarns und der Schweizer Telegraphenverwaltung. — Vom 11. Juli 1875. — Ratificirt vom Bundesrath am 29. December 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. S. 850 f.)

Betrifft lediglich die Taxen und sonstige Administrationsfragen, die der internationale Vertrag offen läßt.

51. Bundesgesetz über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz. — Vom 22. Juni 1877. — Im Bundesblatt publicirt am 27. Juni 1877 (Bbl. III. 221). — In Kraft seit 1. October 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 161 ff.)

Die Veranlassung dieses Gesetzes war lediglich finanzieller Natur. Wie das Posttaxengesetz aus der gesammten Reorganisation der Postgesetzgebung herausgehoben wurde (s. oben), so das vorliegende Gesetz aus der Reorganisation des Telegraphenwesens. Es handelte sich darum, durch Veränderung des Taxensystemes dem wachsenden Deficit des internen Depeschenverkehrs zu begegnen (s. die bundesrätthl. Botschaft vom 21. Februar und den ständerätthl. Commissionsbericht vom 11. März 1877 in Bbl. I. 305 und 488). Doch wurde der Anlaß benützt, um aus dem bisherigen Gesetze vom 18. December 1867 (amtl. Samml. IX. 220 ff.) verschiedene Einzelheiten der Administration (Frankatur, Rekommandation, Chiffrirung der Depeschen u. dgl.) in die Verordnung zu verweisen, andere Sätze dagegen neu aufzunehmen, für die sich ein Bedürfniß herausgestellt hatte (bes. betreff. Edition von Depeschen).

Das Gesetz bestimmt demnach: 1. Die Taxe der Depeschen und Depeschenformulare (Art. 1 u. 5). Für jene wird im Gegensatz zum bisherigen sogen. Gruppensystem das Wortsystem adoptirt, mit einer Grundtaxe von 30 Cts.¹⁾ — 2. Den bisherigen Grundsatz der absoluten Unverantwortlichkeit der Verwaltung für die telegraphische Correspondenz²⁾. — 3. Betreffend die Edition von Originaldepeschen den Grundsatz, daß Copien davon nur dem Absender und Empfänger resp. deren Stellvertretern ausgingegeben werden dürfen, die Originale selbst aber bloß der strafrechtlichen Untersuchungsbehörde oder einem requirirenden Civilgerichte³⁾. — 4. Strafbestimmungen gegen Fälschung von

¹⁾ Die nähere Ausführung s. in der untenstehenden Verordnung Art. 23 ff.

²⁾ Einige Garantien von minimier Bedeutung bietet die Verordnung in den Abschn. 7 u. 8 (s. unten).

³⁾ Näheres über die Formalien s. in der Verordnung Abschn. 9, Art. 71 ff.

Frankaturmarken und den Gebrauch gefälschter oder bereits benützter Marken. — 5. Uebergangsbestimmungen, in welchen namentlich der Erlaß einer bundesrätthl. Verordnung betreffend die aus dem Gesetze weggelassenen Punkte in Aussicht gestellt wird.

§2. Verordnung (des Bundesrathes) über die Benützung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz. — Vom 27. August 1877. — In Kraft seit 1. Oktober 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 165).

Diese Verordnung tritt an Stelle derjenigen vom 29. Jan. 1868 (amtl. Samml. IX. 321). Im Gegensatz zur früheren beschränkt sie sich durchaus auf den internen Verkehr und verweist für den nach auswärts gehenden Dienst auf das in Folge des neuesten internationalen Telegraphenvertrages (s. oben) erlassene internationale Dienstreglement. Sie adoptirt aber auch für den internen Verkehr die verwendbaren Grundsätze jenes Vertrages und modificirt im übrigen die bisherige Verordnung materiell so weit, als es durch obiges Bundesgesetz nöthig geworden. Da letzteres so kurz gefaßt ist und den reglementarischen Bestimmungen der unverantwortlichen Verwaltung so freies Spiel läßt, enthält die Verordnung manches, was für das Rechtsverhältniß zur Telegraphenverwaltung von grundsätzlicher Wichtigkeit ist. Daher skizziren wir ihren Inhalt.

Sie normirt den gesammten internen Telegraphendienst in folgenden Abschnitten: 1. Von der Korrespondenz im allgemeinen. Zur Benützung des Telegraphen ist Jedermann berechtigt, außer für ordnungs- und anstandswidrige Depeschen (Princip des internat. Vertrages). Die Telegramme zerfallen in Staats-, Dienst- und Privattelegramme, welche in dieser Reihenfolge die Priorität der Beförderung haben (ebenso). — 2. Von den Telegraphenbureaux und ihren Dienststunden. — 3. Von der Abfassung und Aufgabe der Telegramme. Schrift deutsch oder lateinisch. Sprache beliebig, jedoch ohne ungebräuchliche Ausdrücke (s. unten bei den Taxen). Chiffrierte Depeschen erlaubt. Unterschrift kann weggelassen, theilweise oder ganz ausgesetzt, legalisirt werden. Die Aufgabe kann direkt oder vermittelt der Post geschehen. — 4. Taxation und Wortzählung. Frankaturzwang. Taxberechnung auf Grundlage des gesetzlichen Wortsystemes. Maximum der Wortlänge 15 Buchstaben; ungewöhnliche Wortverbindungen sind unzulässig; 5 Chiffren gelten als 1 Wort. Irrthümliche Taxberechnung muß beiderseits redressirt werden. — 5. Beförderung von Depeschen. Bei Unterbrechung der Linien Beförderung durch die Post. Jede Depesche kann gegen Verfall der Grundtaxe vor der Beförderung zurückgezogen werden, während oder nach der Beförderung nur gegen die volle Gebühr.

— 6. Die Zustellung erfolgt bei gewöhnlichen Depeschen ohne Empfangschein, an den Adressaten selbst oder seine in Art. 37 näher bezeichneten Hausgenossen. Ist die Depesche wegen mangelhafter Adresse unbestellbar, so wird dem Absender der die Antwort nicht frankirt hat keine Kenntniß gegeben, sondern binnen 6 Wochen die Depesche vernichtet. — 7. Besondere Depeschenarten. Beförderung nach Orten, die mehr als 1 Kilom. von der Endstation liegen (Expresse etc.). Frankirte Antwort. Collationirung. Empfangsanzeige. Rekommandation gegen dreifache Taxe, möglich nur für nicht chiffirte Telegramme in einer der drei Landessprachen, gibt Anspruch auf eine Vergütung von Fr. 50 bei Nichtankunft, verspäteter Ankunft und grober Verstümmelung, vorbehältlich höhere Gewalt. Nachsendung. Mehrheit von Adressen. — 8. Berichtigungen und Taxrückzahlungen. Dieser Abschnitt offerirt ein Minimum von Garantie. Der an richtiger Wiedergabe des Telegrammes zweifelnde Empfänger oder Aufgeber kann eine Berichtigung nachsuchen, deren besondere Kosten ihm zurückvergütet werden, wenn eine vom Telegraphendienst veranlaßte Verstümmelung vorlag. Die für das Telegramm selbst bezogene Taxe wird zurückerstattet, wenn dasselbe durch Schuld der Verwaltung nicht an seine Adresse gelangt, oder diese später erreicht als ein gewöhnlicher Brief es gethan hätte (!), oder wegen Verstümmelung seinen Zweck verfehlt hat (vorbehältlich Chiffrirung und undeutlicher Schrift). Diese bescheidenen Reklamationen verjähren in zwei Monaten nach Aufgabe der Depesche. Weiterer Ersatz wird unter keinen Umständen geleistet (Art. 2). — 9. Von den Archiven. Nähere Vorschriften betreffend die gesetzliche Editionsspflicht. Aufbewahrung der Originaldepeschen u. s. w. während 1 Jahr. — 10. Außerordentliche Dienste: Nachtdienst, bei besonderen Ereignissen u. s. w.

53. Bundesgesetz über Maß und Gewicht. — Vom 3. Juli 1875. — Publicirt im Bundesblatte vom 24. Juli 1875 (III. S. 841 f.). — In Kraft seit 1. Januar 1877. — (Amtl. Samml. n. S. I. 752 ff.)

Der seit dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1868 (amtl. Samml. IX. 368; diese Ztschr. XVII. Gesetzgeb. Nr. 97) bestehende Dualismus von bisherigem Schweizermaß und Metermaß hatte seine Stütze bekanntlich in der Bundesverfassung von 1848, welche (Art. 37) das schweizer. Konfordsmaß der Bundesgesetzgebung vorschrieb. Die revidirte Bundesverfassung (Art. 40) dagegen erklärte vorbehaltlos die Festsetzung von Maß und Gewicht als Bundes Sache, um eben die obligatorische und ausschließliche Einführung des von allen Nachbarstaaten angenommenen Meter-systemes zu ermöglichen. In Ausübung dieser Kompetenz wurde unser Gesetz erlassen (s. die bundesrätliche Botschaft vom 25. Nov. 1874;

im Vbl. III. S. 713 ff.), welches den Meter zur alleinigen Basis des gesetzlichen Maßes in der Schweiz erklärt.

Auf Grundlage der metrischen Maßeinheiten, welche von den bei der eidgenöss. Eichstätte deponirten, den Pariser Originalen¹⁾ nachgebildeten Urmaßen repräsentirt wurden, definiert das Gesetz speciell die Längenmaße Flächenmaße Körpermaße und Gewichte. Die Oberaufsicht über die Handhabung der gesetzlichen Maßordnung steht wie bisher beim Bundesrath, die direkte Aufsicht bei den Kantonsregierungen, welchen die erforderlichen Copien der Normalmaße zugestellt werden. Dieselben haben strenge darauf zu achten, daß im Verkehr nur die gesetzlich geeichten Maße gebraucht werden. Für den Gebrauch ungesetzlicher und ungeeichter Maße werden Geldbußen bestimmt, welche von den zuständigen kantonalen Behörden zu verhängen sind. Für den Handel mit Torf, Holzkohle, Kalk, Brennholz, sowie für die Apotheken wird die ausschließliche Anwendung des Metermaßes speciell anbefohlen. In neuen Verträgen dürfen die Angaben über Maß und Gewicht nur nach den neuen Maßbestimmungen erfolgen: was ist aber hier die Folge der Uebertretung? Das Gesetz schweigt gänzlich, während Art. 7 des frühern Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1851 (amtl. Samml. III. 84 f.) hierüber doch einige Auskunft gab. Von Polizeistrafe oder von Ungültigkeit der Verträge kann natürlich nicht die Rede sein, sofern nicht der effektive Gebrauch eines ungesetzlichen Maßes damit verbunden ist.

54. Vollziehungsverordnung (des Bundesrathes) über Maß und Gewicht. — Vom 22. Oktober 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 760 ff.)

Leblich administrativer Natur. Sie bestimmt die Funktionen der eidgen. Eichstätte, der kanton. Eichmeister, die nähere Beschaffenheit der Urmaße Normalmaße und Verkehrsmaße. Alles auf Grundlage und in Ausführung obigen Gesetzes, an Stelle der früheren Verordnung vom 23. Mai 1870.

55. Bundesrathsbeschluß betreff. Zusatzbestimmungen zu obiger Vollziehungsverordnung. — Vom 25. August 1876 — (Amtl. Samml. n. F. II. S. 485.)

Bestimmt 2 besondere Gewichte für den ausschließl. Gebrauch der Post.

56. Bundesrathsbeschluß betreffend Abänderung des

¹⁾ Durch den Internationalen Metervertrag vom 20. Mai 1875 (für die Schweiz ratif. durch Bundesbeschluß vom 2. Juli 1875; s. amtliche Samml. n. F. II. 1 ff.) werden die Pariser Prototype unter die Obhut eines Internationalen Maß- und Gewichtsbureau gestellt, welches auch die Verifikation der den Einzelstaaten ausgelieferten Urmaße zu besorgen hat.

Art. 23 der Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht.
— Vom 8. November 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 506.)

Betrifft die Form der Eichung der Zweidezilitergläser.

57. Anleitung für die schweizerischen Eichmeister. —
Bundesrathsbeschluß vom 27. Dezember 1875. — (Amtl. Samml.
n. F. I. 822 ff.)

Ersetzt, in Ausführung des Metergesetzes, ihre Vorgängerin vom
23. Mai 1870.

58. Bundesrathsbeschluß betreffend Abänderung von
Art. 24 obiger Anleitung. — Vom 17. August 1877. — (Amtl.
Samml. n. F. III. 146 ff.)

Betrifft lediglich die Gebühren der Eichmeister.

59. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabri-
ken. — Vom 23. März 1877. — Im Bundesblatt publicirt am
25. April 1877 (II. 483). — Vom Volke angenommen mit
181204/170857 Stimmen am 21. Oktober 1877. — Vollziehbar
seit 1. Januar, resp. 1. April 1878. — (Amtl. Samml. n. F. III.
241 ff., 282.)

Durch Art. 34 der revid. Bundesverfassung wurden dem Bunde gewisse Attribute der staatlichen Polizeihohheit in Gewerbesachen, speciell betreffend das Fabrikwesen, übertragen. Nämlich die Befugniß einheitliche Vorschriften zu erlassen: 1) über die Verwendung von Kindern in den Fabriken; 2) über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben; 3) betreffend den Schutz der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb. — Art. 64 der B.-V. statuirt die Kompetenz des Bundes zur einheitlichen gesetzlichen Normirung des Obligationenrechtes, worunter gewisse Civilrechtsverhältnisse, die unter den Einfluß besonderer fabrikpolizeilicher Rücksichten gestellt werden können, von selbst inbegriffen sind, speciell der Lohn- oder Arbeitsvertrag nach seiner rein civilrechtlichen Seite, sowie die Haftpflicht aus Beschädigungen welche sich als die Folge rechtswidrigen Verhaltens qualificiren. — Aus der Kombination dieser beiden Kompetenzen ergibt sich als formell verfassungsmäßiger Inhalt eines Bundesgesetzes betreffend das Fabrikwesen 1) die Regulirung aller aus dem Fabrikbetriebe speciell resultirenden obligatorischen Civilrechtsverhältnisse zwischen den beteiligten Personen, soweit dieselben von den Grundsätzen des gemeinen Obligationenrechtes abweichen sollen — und 2) die Polizeivorschriften betreffend Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitszeit der Erwachsenen und sanitarischen Schutz sämtlicher Arbeiter. Auch diese können (indirekte) civilrechtliche Folgen haben, z. B. für die Baufreiheit des Fabrikinhabers, die Vertragsfreiheit der Arbeiter u. s. w. — Selbst-

verständliche Voraussetzung aller dieser Vorschriften ist endlich 3) eine rechtlich faßbare Definition des Fabrikbegriffes.

Der bundesrätliche Entwurf vom 2. November 1875 (Vbl. IV. 573 f. u. Botschaft v. 6. Dezember 1875 das. S. 921 ff.) machte von diesen Befugnissen sofort vollen Gebrauch und es ist derselbe im wesentlichen die Grundlage des Gesetzes geblieben. Vgl. die Berichte der nationalrätlichen Kommission vom 24. Mai 1876 (Vbl. II. 786 ff.) und der ständerätlichen Kommissionmehrheit vom 11. u. 30. November 1876 (Vbl. IV. 205 f. 689 f.)¹⁾. Die Erörterung des sozialpolitischen Standpunktes, welcher materiell dem Gesetze unterliegt, gehört nicht in unsere Aufgabe, die es nur mit den civilistischen Konsequenzen zu thun hat. Allein bei der durchgängigen sachlichen Verschmelzung der polizeilichen und civilrechtlichen Gesichtspunkte, welche die beabsichtigte Folge der gemeinsamen legislatorischen Behandlung ist, können wir die letzteren nicht hervorheben, ohne den gesammten Inhalt des Gesetzes zu skizziren.

Das Gesetz zerfällt in 5 Abschnitte, welche — freilich in anderer Reihenfolge — die oben genannten drei Punkte behandeln. — 1. Allgemeine Bestimmungen. Diese geben zunächst die Definition des Begriffes der Fabrik und bezeichnen als solche: jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird. Der endgültige Entscheid steht im Zweifel dem Bundesrathe zu, auf Grundlage des Berichtes der Kantonsregierung (Art. 1)²⁾. — Dann folgen in Art. 2—4 die polizeilichen Vorschriften, welche die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter zu schützen bezwecken. Schon bei Errichtung oder wesentlicher Umgestaltung der Fabrik ist die Disposition des Unternehmers keine absolut freie. Er hat die Einrichtungen so zu treffen daß der Betrieb für Gesundheit und Leben der Arbeiter möglichst wenig Gefahren bringt³⁾. Deshalb ist für Errichtung Umbau und Eröffnung jeder Fabrik eine besondere Genehmigung der Kantonsregierung einzuholen, welche überdies die Beseitigung von Uebelständen, die sich

¹⁾ Die Berichte der nationalrätl. und ständerätl. Kommissionminderheit (Beilage zum Vbl. v. 1. Juli 1876 und Vbl. v. 1876. IV. 537 f.) vertreten auch bezüglich der Kompetenzfrage z. Th. abweichende Ansichten.

²⁾ Diese Bestimmung ist ohne Zweifel nur auf die administrativen Konsequenzen des Fabrikbegriffes zu beziehen, während bei Anlaß von civilrechtl. Folgen doch wol der Richter zu entscheiden hat, ob eine Fabrik im Sinne des Art. 1 vorliege.

³⁾ Schon der bundesrätl. Entwurf dehnte diese Rücksicht aus auf „die Bevölkerung der Umgebung“ was vom Gesetze beibehalten wurde, obschon zu solch allgemeiner Fabrikpolizei der Bund nichts zu sagen hat.

erst nachträglich zeigen, jederzeit verlangen kann. Zur näheren Ausführung dieser Grundsätze werden specielle Verordnungen in Aussicht gestellt. Neben der besonderen Beschränkung, welche sie der Baufreiheit auflegen, werden die kantonalen Baupolizeigesetze ausdrücklich vorbehalten. — Von erheblichen Verletzungen und Tödtungen muß der Fabrikbesitzer amtliche Anzeige machen: zu welchem Zwecke ist nicht gesagt, allein es versteht sich daß dieselbe mit der civilen Haftpflicht nichts zu thun hat¹⁾. — In Art. 5 wird die civile Haftpflicht des Fabrikbesizers normirt. Schon der bundesrätthl. Entwurf wollte diesfalls, wenigstens bezüglich des Inhaltes der Ansprüche, auf ein anderes Gesetz verweisen und zwar zunächst, bis zum Erlaß des eidgenöss. Obligationenrechtes, auf das oben (N. 34) erwähnte Haftpflichtgesetz der Transportanstalten. Auf den Antrag der ständerätthl. Kommission (a. a. O. S. 210) wurde aber die gesammte Frage der Haftpflicht, Voraussetzungen und Inhalt derselben, einem eidgenössischen Specialgesetze vorbehalten, bis zu dessen Erlaß folgende allgemeine Sätze maßgebend sein sollen: a. Voraussetzung der Haftpflicht ist die Verletzung oder Tödtung eines Arbeiters, verursacht entweder durch Verschulden eines Mandatars, Repräsentanten, Leiters oder Aufsehers der Fabrik²⁾, oder durch den Betrieb der Fabrik vorbehältlich des Nachweises höherer Gewalt oder eigenen Verschuldens des Verletzten³⁾.

¹⁾ Der bundesrätthl. Entwurf (Art. 5) nannte als Zweck dieser Anzeige ausdrücklich die Kenntnißnahme der Regierungsbehörde behufs allfälligen administrativen oder strafrechtlichen Einschreitens gegen den Fabrikbesitzer. Dies galt wol dem Gesetze als selbstverständlich, während dem Gedanken, die Staatsbehörde ex officio auch für die Civilansprüche des Geschädigten eintreten zu lassen, keine Folge gegeben wurde (s. bundesrätthl. Botsch. S. 944).

²⁾ Diese erste Alternative, betreffend die Haftpflicht für das Verschulden dritter Personen, ist auf Antrag der ständerätthl. Kommission eingeschoben und entspricht dem Art. 2 des deutschen Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die beim Betrieb von Eisenbahnen, Fabriken u. herbeigeführten Verletzungen. Eine Verantwortlichkeit für das Verhalten von niederen Angestellten, namentlich von Mitarbeitern des Verletzten, ist demnach ausgeschlossen. — Von der Haft des Fabrikherrn für sein eigenes Verschulden ist nicht die Rede; an sich versteht sie sich wol von selbst (s. Art. 19), aber sie hätte dennoch erwähnt werden sollen, weil die Anwendung der lit. c und des Schlusssatzes von Art. 5 nicht selbstverständlich ist.

³⁾ Diese zweite Alternative bildete im bundesrätthlichen Entwurfe die einzige Voraussetzung der Haftpflicht, mit Weglassung der Befreiung durch höhere Gewalt. Um den Sinn derselben richtig zu verstehen und sie namentlich nicht mit der ersten Alternative zu verwechseln, ist nach Anleitung der bundesrätthl. und ständerätthl. Motive auf die Worte „durch den Betrieb“ das entscheidende Gewicht zu legen, welche sich von den Worten „beim Betriebe,“ die das Bundesgesetz betreff. die Haftpflicht

Für innere Krankheiten soll eine Haftpflicht nur insoweit bestehen, als der Bundesrath es für gewisse gesundheitsgefährliche Industriezweige besonders vorschreibt¹⁾. b. Der Inhalt der jeweiligen Haftpflicht²⁾ („die Schadensersatzfrage“) ist nach freiem richterlichem Ermessen zu bestimmen, welches namentlich auch auf allfällige Mitschuld des Verletzten Rücksicht zu nehmen hat. c. Die betreff. Ansprüche verjähren binnen 2 Jahren nach stattgefundenener Verletzung oder Tödtung. — Art. 7—14 reguliren den Arbeitsvertrag, sowol nach seinem civilrechtlichen Inhalte als mit Rücksicht auf die adoptirten öffentlich rechtlichen Grundsätze der Fabrikpolizei. Das gegenseitige Verhältniß dieser beiden Gesichtspunkte ist keineswegs klar bestimmt: dispositive zwingende Vor-

der Transportanstalten (Art. 2) braucht, wesentlich unterscheiden sollen. Es sollen damit Unfälle bezeichnet sein, die nicht durch das Verhalten dritter Personen (wovon eben der erste Satz spricht), sondern unmittelbar durch die leblosen Faktoren des Betriebes (Beschaffenheit der Maschinen u. dgl.) herbeigeführt sind. Diese sollen ausnahmslos einem präsumtiven Verschulden des Fabrikherrn selbst zur Last gelegt werden, sofern nicht dieser ganz unabwendbare Zufälle (höhere Gewalt) oder eigenes Verschulden des Verletzten als Ursache des Unfalles nachweisen kann. Gelingt ihm dagegen der Beweis daß eine dritte Person, die nicht zu den in lit. a bezeichneten gehört, den Unfall verschuldet hat, so ist er ebenfalls frei. Dies gegen Königs Kritik in d. Ztschr. des bern. Juristenvereins XIII. S. 124. — Die Redaktion ist allerdings bedenklich, da unter „Betrieb“ die persönliche Thätigkeit sonst immer mitverstanden wird.

¹⁾ Dies ist der Sinn, den wir aus Ziff. 4 herauszulesen glauben, deren Redaktion es freilich im Dunkeln läßt, ob die Worte „auf welche“ auf „Industrien“ (die etwa nicht eigentliche Fabriken wären) oder auf „Krankheiten“ zu beziehen sind. „Industrien die ausschließlich gefährliche Krankheiten erzeugen“ verdienen jedenfalls keine sehr schonende Behandlung von Seite des Gesetzgebers. Den Schlüssel im Sinne unserer obigen Auffassung gibt der ständeräthliche Kommissionsbericht S. 213 ff., der sich vergeblich bemüht hat, die Unzweckmäßigkeit einer derartigen Bestimmung, die der Nationalrath in's Gesetz gebracht hatte (dem bundesräthlichen Entwurf war sie fremd), darzuthun. Der Kompromiß vollends, welcher dem Bundesrath eine gesetzgebende Gewalt delegirt, ist der allerbedenklichste Ausweg.

²⁾ So verstehen wir den Schlusssatz des Art. 5, welcher also nicht (wie König a. a. O. versteht) die vorstehenden Grundsätze über die Voraussetzungen der Haftpflicht wieder vermischt, sondern das „übrige,“ was betreff. die Haftpflicht zu statuiren wäre, vorläufig dem freien richterlichen Ermessen überweist, während der bundesräthl. Entwurf die Analogie des Haftpflichtgesetzes der Transportanstalten herbeigezogen hatte. Dieses „übrige“ ist nun aber hauptsächlich das jeweilige Quantitativ der Ersatzpflicht, auch die Beweisgrundsätze u. dgl. — Den Schluß des Artikels bildete im bundesräthl. Entwurf eine Ausnahmsbestimmung betreff. obligatorisches Armenrecht der prozessirenden Fabrikarbeiter, welche in der definitiven Berathung weggefallen ist.

schriften für das einzelne Vertragsverhältniß und allgemeine polizeiliche Normen für das gegenseitige Verhalten von Arbeitgeber und Arbeitern gehen bunt durcheinander. Soweit die letzteren weiter reichen als es der Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter und die Bestimmung der Arbeitsdauer erheischen, greifen sie über den formellen Rahmen der Bundeskompetenz entschieden hinaus und dennoch mangelt es an solchen nicht. Die moralischen und ökonomischen Interessen der Arbeiter werden durch Vorschriften geschützt, welche die Natur von Civilrechtsätzen entschieden nicht haben. Zunächst wird der Fabrikbesitzer verpflichtet, eine umfassende, von den Arbeitern zu besprechende und von der Kantonsregierung zu genehmigende Fabrikordnung zu erlassen. Diese ist nicht bloß civilrechtliche *lex contractus*, sondern für den Fabrikbesitzer ist ihr Inhalt verbindlich unter Strafandrohung. Enthalten soll sie trotzdem nicht nur das was das Gesetz zum körperlichen Schutze der Arbeiter und über die Arbeitsdauer bestimmt, sondern die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei und die eigentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrages, natürlich alles den Vorschriften des Gesetzes gemäß. Dieses berührt nun die verschiedensten Einzelheiten: Größe und Verwendung der den Arbeitern anzudrohenden Bußen, Aufsichtspflicht des Fabrikherrn über Sitte und Anstand, Kündigung und Austritt, Auszahlung des Lohnes, Zeit und Dauer der Arbeit. Die Bußen, wozu jedoch Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit und verdorbene Stoffe nicht gehören, dürfen die Hälfte des Taglohnes nicht überschreiten und sind im Interesse der Arbeiter zu verwenden. Für die Auflösung des Arbeitsvertrages gilt, wo nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gegenseitige vierzehntägige Kündigung, vorbehaltlich einseitigen Austrittsrechtes in folgenden Fällen: für den Arbeitgeber bei Unfähigkeit des Arbeiters oder bedeutender Verletzung der Fabrikordnung, für den Arbeiter bei Nichterfüllung der bedungenen oder gesetzlichen Verpflichtungen seitens des Arbeitgebers¹⁾. Die Auszahlung hat, sofern nicht monatliche Termine besonders vereinbart werden, spätestens alle 2 Wochen zu geschehen, in gesetzlichen Münzsorten, in der Fabrik selbst. Rückstand von mehr als

¹⁾ Streitigkeiten betreffend „die Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse“ werden durch Art. 9 a. G. dem Entscheide des zuständigen Richters (i. e. Civilrichters) überwiesen. Die allgemeine Strafandrohung des Art. 19 scheint aber auch diese rein civilrechtlichen Verpflichtungen zu umfassen. Der bundesrätthl. Entwurf (Art. 18, 4) wollte dem Mißverständnis durch einen ausdrücklichen Vorbehalt der bloß civilrechtlichen Bestimmungen vorbeugen. Die nationalrätthl. Kommission (a. a. O. S. 813) hielt den Vorbehalt für überflüssig, so daß also aus dem Stillschweigen des Gesetzes die Strafbarkeit civiler Pflichtverletzung nicht gefolgert werden darf. Die Gränze gibt allerdings das Gesetz nicht an.

einem Wochenlohn sowie einseitige Rückbehaltung des Lohnes zu Specialzwecken¹⁾ sind unstatthaft. Bei Aufkordarbeit unterliegt der Zahlungsmodus der freien Vereinbarung, doch nur bis zur Vollendung des Stückes²⁾. Die tägliche Arbeitszeit darf 11 Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen 10 Stunden nicht übersteigen, vorbehalten außerordentliche Reduktion durch den B.-R. bei gesundheitschädlichen Gewerben, und ausnahmsweise Verlängerung durch die Kantonsbehörden (in welchen Fällen, überläßt das Gesetz den letzteren zu bestimmen)³⁾. Auf die der eigentlichen Fabrikation vor- und nachgehenden Hilfsarbeiten durch erwachsene Arbeiter erstreckt sich die Vorschrift des Normalarbeitstages nicht. Nachtarbeit, d. h. solche zwischen 8 Uhr Abends und 5, resp. 6 Uhr Morgens, ist nur mit Zustimmung der Arbeiter und amtlicher Bewilligung zulässig die bei Fabrikationszweigen, welche einen ununterbrochenen Betrieb also regelmäßige Nachtarbeit erfordern, beim Bundesrathe eingeholt werden muß. Ebenso die Arbeit an Sonntagen, von denen aber jeder Arbeiter mindestens je den zweiten frei haben muß, und an den staatlich bestimmten Feiertagen, deren die Kantone jedoch höchstens acht im Jahre festsetzen dürfen. — 2. Beschäftigung von Frauen in Fabriken. Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit, sowie der Beschäftigung mit gewissen besonders gefährlichen Arbeiten. Besondere Vorschriften für Schwangere und Wöchnerinnen: geschlossene Zeit von acht Wochen u. s. w. — 3. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken. Unter 14 Jahren gänzlich Verbot. Im 15. und 16. Jahr Rücksicht auf Schul- und Religionsunterricht, so daß die gesammte Beschäftigung 11 Stunden nicht übersteigt. Unter 18 Jahren Verbot der Nacht- und

¹⁾ Der bundesrätliche Entwurf verbot scheinbar jede Zurückbehaltung, so daß die nationalrätliche Kommission den Vorbehalt einer besonderen Vereinbarung für nöthig hielt. Was sind nun die verpönten Specialzwecke? Abzüge für erlaubte Bußen jedenfalls nicht (Art. 7, 2), ebensowenig solche für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe (Art. 7, 4). Dagegen Kompensation für anderweitige Civilansprüche die mit dem Arbeitsverhältniß nichts zu thun haben, Beschlagnahme u. dgl., sodann namentlich für Arbeiterkassen (s. bundesrätlich. Botschaft S. 947).

²⁾ Der bundesrätlich. Entwurf wollte dem Arbeiter ein Recht auf Abschlagszahlungen geben vor der Vollendung. Obige Fassung beruht auf dem Antrage der nationalrätlich. Kommission, welcher natürlich auch allfälligen Abzügen nach vollendeter Arbeit wegen Mängeln derselben u. dgl. nicht vorgreift.

³⁾ Der bundesrätliche Entwurf beschränkte die Möglichkeit der Verlängerung auf Fälle, wo sie „wegen baulicher oder anderer Vorrichtungen“ verlangt werde. Die weite Fassung des Gesetzes ist das Ergebniß der bekannten Diskussion über die Angemessenheit des Normalarbeitstages überhaupt.

Sonntagsarbeit, mit dem (durch die Bundesversammlung beigefügten) Vorbehalte daß für gewisse Industriezweige und mit verschiedenen Klauseln der B.-R. die Nachtarbeit von Knaben über 14 Jahren gestatten kann. — 4. Vollziehungs- und Strafbestimmungen. Die Vollziehung geschieht durch die Kantonsregierungen, welche jedoch dem Bundesrathe über den Bestand der Fabriken statistische Nachweise zu liefern und über den Vollzug des Gesetzes jährlich Bericht zu erstatten haben. Zudem übt der Bundesrath die oberste Kontrolle durch ständige Inspektoren und außerordentliche Inspektionen. Uebertretungen des Gesetzes (die nicht rein civilrechtlicher Natur sind, s. oben) werden, vorbehältlich der Schadenersatzpflicht, durch die (kantonalen Straf-) Gerichte mit Bußen von Fr. 5—500, im Wiederholungsfall mit Gefängniß bis 3 Monate bestraft. — 5. Schlußbestimmungen betreff. das Inkrafttreten. Die widersprechenden kantonalen Bestimmungen treten sofort außer Kraft, sobald der vom Bundesrath festzusetzende Moment der Vollziehbarkeit eingetreten. Diesen bestimmt ein Beschluß des B.-R. vom 3. Dezember 1877 (amtl. S. n. F. III. 252) auf 1. Januar 1878, für das Arbeitsverbot bereits beschäftigter Kinder unter 14 Jahren auf 1. April 1878.

60. Konkordat zwischen den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf zum Schutze junger Leute in der Fremde. — Vom Mai 1875. Vom Bundesrath ratif. am 9. Dezember 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 867 ff.)

Diese Uebereinkunft zu gemeinsamen polizeilichen Maßregeln gegen die bekannte gewissenlose Industrie, junge Leute namentlich weiblichen Geschlechtes als Dienstboten Erzieher u. dgl. in's Ausland zu placiren, berührt auch die persönliche Vertragsfreiheit. Gewerbsmäßig darf das Geschäft nur mit besonderer Bewilligung und unter steter Aufsicht der kantonalen Polizeidirektion betrieben werden. Der Unternehmer hat ein Reumundszeugniß vorzuweisen und über seine Geschäfte genau Register zu führen. Junge Leute unter 20 J. darf er ohne Paß oder Wanderbuch nicht in's Ausland schicken. Diese Urkunden werden nicht ertheilt ohne Anhörung (und Einwilligung?) der Eltern oder Vormünder. Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Buße bis Fr. 500 oder Gefängniß bis 3 Monate bestraft.

III. Strafprozeß.

61. Bundesrathsbeschluß betreffend die Strafkompetenz der Zolldirektionen bei Zollübertretungen. — Vom 16. April 1877. — (Amtl. Samml. n. F. III. 82.)

Erweitert die in Art. 129 der Instruktion für die schweizerischen

Zollbehörden vom 4. Januar 1860 (amtl. Samml. VI. 373) bestimmte Straffkompetenz der Zolldirektionen auf Defraudationen im Betrage von Fr. 6 (anstatt Fr. 4) und gestattet ihnen den vom eidgen. Zollgesetz vom 27. August 1851, Art. 51 a. E. (amtl. S. II. 549) vorgesehenen Nachlaß von Bußen bei bloßen Versehen¹⁾.

62. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Großbritannien. — Abgeschlossen am 31. März 1874. — Von der Bundesversammlung ratif. am 16. Juni 1874. — Nebst Zusatz vom 28. November 1874, ratif. vom Bundesrath am 31. Dezember 1874. — In Kraft seit 10. März 1875. — (Amtl. Samml. n. F. I. 356 ff.)

Zum Abschluß dieses Vertrages mit England konnte erst geschritten werden als i. J. 1870 eine Parlamentsakte die Strenge des englischen Asylrechtes gemildert hatte. Auch jetzt zogen sich die Verhandlungen in die Länge, bis im Jahre 1873 ein neues englisches Gesetz von dem Erforderniß dispensirte, daß Auslieferungsbegehren nur von diplomatischen Agenten auswärtiger Staaten gestellt werden können (s. bundesrätthl. Botschaft v. 22. Mai 1874 im Vbl. I. 967). Dem diesseitigen Entwurfe diente der vom deutschen Reich i. J. 1872 mit England abgeschlossene Vertrag als Vorlage, da die Besonderheiten des englischen Strafverfahrens wesentliche Abweichungen vom Inhalt der Kontinentalverträge nöthig machten. Auch die verschiedenartige Definition der einzelnen Verbrechen bereitete Schwierigkeiten. Der wesentliche Inhalt ist folgender.

Aufzählung der die Auslieferung bedingenden strafbaren Handlungen in geringerer Zahl und kürzerer Definition als in anderen Verträgen. — Die Auslieferung erfolgt wegen Urheberchaft oder Theilnahme, wegen Versuches dagegen bloß beim Mord. — Die eigenen Staatsangehörigen werden nicht ausgeliefert²⁾. — Auslieferung findet nicht statt, wenn im requirirten Staate über das betreffende Verbrechen bereits entschieden ist. — Die Auslieferung kann verschoben werden wegen anderweitiger Untersuchungs- oder Strafhaft, dagegen nicht wegen Civilverfolgung oder Schuldverhaft. — Verjährung nach den Gesetzen des requirirten Staates schließt die Auslieferung aus. —

¹⁾ Im offiz. Text ist fälschlich das alte Zollgesetz vom 30. Juni 1849 citirt.

²⁾ Dieser in alle Auslieferungsverträge aufgenommene Artikel ist durch neueste bekannte Vorgänge (Fall Wilson) berücksichtigt geworden und zwar deshalb, weil England die von seinen Unterthanen im Auslande verübten Verbrechen grundsätzlich nicht bestraft. Schon die bundesrätthl. Botschaft (a. a. O. S. 970) machte auf dieses nicht zu beseitigende Mißverhältniß aufmerksam.

Bei gleichzeitigen Auslieferungsbegehren dritter Staaten entscheidet die Priorität. — Wegen politischer Vergehen findet keine Auslieferung statt, auch wegen gemeiner Vergehen nicht, wann eine politische Verfolgung im Hintergrund liegt. — Untersuchung und Strafe darf im requirirenden Staate¹⁾ nur auf Grund desjenigen Vergehens stattfinden, welches die Auslieferung herbeiführte, vorbehältlich hinterher verübter Verbrechen. — Das Auslieferungsbegehren muß auf diplomatischem Wege gestellt werden, d. h. beim Bundespräsidenten durch den englischen Gesandten, beim englischen auswärtigen Amt durch den schweizerischen Generalkonsul. — Dasselbe muß mit einem von der zuständigen Behörde des requirirenden Staates erlassenen Verhaftsbefehl und mit solchen Beweisstücken versehen sein, welche nach den Gesetzen des requirirten Staates die Verhaftung rechtfertigen. — Contumacialurtheile genügen nicht. — Immerhin kann eine provisorische Verhaftung stattfinden mittelst Verhaftsbefehles, den eine lokale Polizeibehörde des einen oder andern Staates auf Grund solcher Momente erläßt die sie zur Verhaftung berechtigen würden, wenn das Verbrechen im Bereiche ihrer Jurisdiktion begangen wäre²⁾. In England soll indessen ein solcher Verhafteter so schnell wie möglich vor den Polizeimagistrat von London gebracht werden. Die provisorische Verhaftung hört auf, wenn nicht binnen angemessener Frist das ordentliche Verfahren nachgeholt wird. — Die Auslieferung erfolgt frühestens 15 Tage nach der Verhaftung und zwar nur dann, wann die beigebrachten Beweise nach den Gesetzen des requirirten Staates die Einleitung des Hauptverfahrens rechtfertigen oder die Identität des Verurtheilten hergestellt ist. — Die als Belege dienenden amtlichen Aktenstücke (beschworene Zeugenprotokolle, Urtheile u. s. w.) des einen Staates werden, wenn gehörig beglaubigt, im andern Staate anerkannt. — Wenn die nöthigen Beweise nicht binnen zwei Monaten beigebracht werden, so wird der Verhaftete auf freien Fuß gesetzt. — Die beim Verhafteten in

¹⁾ Ebenso die Auslieferung seitens dieses Staates an einen dritten Staat (bundesgerichtl. Urtheil vom 16. März 1877 in amtl. Samml. III. 108).

²⁾ Die Stipulation dieser provisorischen Verhaftung bot gegenüber dem strengen Formalismus des englischen Rechtes besondere Schwierigkeiten (s. die bundesrätthl. Botschaft a. a. O.). Die Requisition kann zwar nach Art. 10 durch die Post oder den Telegraphen geschehen, allein die Würdigung steht eben dem requirirten Beamten frei und die Berücksichtigung eines bloßen Telegrammes ist in England in der Regel nicht zulässig. — Die deutsche Uebersetzung dieses Art. 10 läßt übrigens verschiedenes zu wünschen; z. B. sind die Worte „in beiden Ländern“ so gestellt, daß sie einen andern Sinn geben als die englischen in either country, welche die Kompetenz des requirirten Beamten zur Ausfertigung eines selbständigen Verhaftsbefehles deutlicher ausdrücken.

Beschlag genommenen Effekten, sowol entfremdete Gegenstände als Beweisstücke, werden auf Verlangen bei der Auslieferung mitgegeben. — Die Kosten, die auf dem Territorium des requirirten Staates erwachsen, trägt dieser selbst. — Mit Bezug auf die britischen Kolonien findet der Vertrag nicht ohne weiteres Anwendung. Durch besonderen Nachtrag vom 28. Nov. 1874 (I. 374) wurde bestimmt, daß hier die Auslieferung beim Gouverneur durch den betreffenden schweizer. Konsularbeamten verlangt werden müsse. Die englische Regierung kann überdies für solche Auslieferungen besondere Anordnungen treffen, während die Schweiz Flüchtlinge aus den Kolonien nach Maßgabe des Vertrages auszuliefern verspricht (Art. 16). — Die Kündigung des Vertrages steht jederzeit auf 6 Monate frei.

63. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Luxemburg. — Vom 10. Februar 1876. — Von der Bundesversammlung ratific. am 15. März 1876. — In Kraft seit 1. Mai 1876. — (Amtl. Samml. n. F. II. 120.)

In Voraussicht der Einführung des belgischen Strafgesetzbuches im Großherzogthum Luxemburg wurde mit der (von der niederländischen bekanntlich getrennten) Regierung dieses Landes obiger Vertrag geschlossen, welcher dem belgischen Auslieferungsvertrag vom 13. Mai 1874 (diese Ztschr. XIX. Gesetzgeb. Nr. 221) im wesentlichen nachgebildet ist (s. die Botsch. des B.-R. vom 25. Februar 1876 im Bbl. I. 602). — Die Abweichungen betreffen folgende Punkte. — Etwas größere Zahl der die Auslieferung bedingenden strafbaren Handlungen (Erregung öffentlichen Aergernisses, minder schwere Körperverletzung, Verletzung des Briefgeheimnisses, gerichtliche Verläumdung). — Bloße Vergehen und Uebertretungen führen zur Auslieferung nur, wenn die bereits erkannte Strafe mindestens zwei Monate, oder die angedrohte Strafe mindestens zwei Jahre Gefängniß beträgt (Art. 2). — Individuen die einem dritten Staate angehören können an diesen ausgeliefert werden, vorausgesetzt daß er sich zur Einleitung des Sicasverfahrens verpflichtet (Art. 9). — Hat im requirirten Staate über die nämliche Handlung bereits eine Cognition stattgefunden, so kann die Auslieferung verweigert werden (Art. 10). — Begehren um provisorische Verhaftung, Auslieferung, Durchtransportbewilligung, Zeugeneinvernahmen, Insinuationen u. s. w. können direkt an die zuständigen Behörden gerichtet werden und bedürfen nicht der diplomatischen Vermittelung (Art. 4, 5, 13 u. s. w.). — Die gegenseitige Mitwirkung wird auch für Confrontationen zugesagt (Art. 17). — Den durchgängig ausgenommenen politischen Vergehen werden die militärischen ausdrücklich gleichgestellt.

